

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

131 SCHWERPUNKT

Grundrechtetag 2018

145 ABHANDLUNG

Aktuelles aus der anwaltlichen
Disziplinargerichtsbarkeit –
Ein Jahresrückblick

130 PORTRAIT DES MONATS

José de Freitas –
Neuer CCBE-Präsident

**150 IM GESPRÄCH**

AVM-Präsidentin Dr. Karin
Gmeiner – Mediation als
Zusatzqualifikation

NAGY!

[sprich: NODSCH]

Rechtsanwalt | Steuerberater | Finanzstrafrechtsexperte



Dr. Tibor Nagy
Rechtsanwalt und Steuerberater
Experte für Finanzstrafverfahren
Wien – Salzburg

Wien +43 1 715 22 67 | Salzburg +43 662 833 397
www.finanzstrafverfahren.wien

Politik und Recht

Die Achtung und Verteidigung der Grund- und Freiheitsrechte ist uns Rechtsanwältinnen enorm wichtig. Eignigen politisch Verantwortlichen in unserer Republik ist diese Errungenschaft demokratischer Staaten scheinbar weniger wert. Die EMRK ist seit langem ein wesentlicher und fester Bestandteil des österreichischen Verfassungsrechts, eine Antwort auf die Verbrechen der Nationalsozialisten und die Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges. Die Grundrechtecharta ist Teil des europäischen Gemeinschaftsrechts und Teil unserer Rechtsordnung. Das sind keine „seltsamen rechtlichen Konstruktionen ...“, die uns hindern, das zu tun, was notwendig ist“ (Innenminister *Herbert Kickl* im ORF-Report Interview am 22. 1. 2019).

Die Auslegung der Gesetze erfolgt durch die unabhängigen Gerichte bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Und diese Auslegung hat auch die Politik zu beachten. Insgesamt muss – um *Immanuel Kant* zu zitieren – das Recht nie der Politik folgen, wohl aber die Politik jederzeit dem Rechte angepasst werden. Alle Politik – so *Kant* – muss ihr Knie vor dem Rechte beugen. Wer das infrage stellt und behauptet, das Recht müsse der Politik folgen, stellt den Rechtsstaat infrage und ist dabei, den Grundkonsens unseres Staates zu verlassen. Man handelt dabei unverantwortlich und respektlos.

Oftmals geht es bei der Einhaltung von Grundrechten auch um den Schutz der Daten der Kommunikation mit unseren Mandanten, immer kämpfen wir um die Respektierung unserer Verschwiegenheitspflicht durch die staatliche Obrigkeit. Wenn man seitens des Staates versuchen würde, diese Verpflichtung aufzuweichen, so wird man auf unseren heftigen Widerstand stoßen.



2019/47

Die Unversehrtheit der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit muss gesichert und durch scharfe Sanktionen vor Eingriffen geschützt sein. Aus diesem Grund ist verfassungsgesetzlich sicherzustellen, dass die gesamte rechtsanwaltliche Korrespondenz, Kommunikation, Aufzeichnungen etc ihre Mandanten betreffend – gleichgültig wo sich diese Daten bzw Unterlagen digital oder in physischer Form befinden – einem absoluten Geheimnisschutz mit umfassenden Verwertungsverboten unterliegen und eine Verletzung unter Strafsanktion gestellt wird.

Die Vertreter aller neun Rechtsanwaltskammern Österreichs und der ÖRAK rufen die politischen Entscheidungsträger der Republik Österreich dazu auf, die Unversehrtheit der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit zu wahren und zu schützen und diese Maßnahmen schnellstmöglich umzusetzen.

Am 12. 11. 2018 veranstaltete der Österreichische Rechtsanwaltskammertag im Festsaal der Wirtschaftsuniversität in Wien den zweiten Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwälte zum Thema „Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im digitalen Zeitalter“.

Im Mittelpunkt dieser eintägigen Veranstaltung standen bemerkenswerte Referate und Diskussionsrunden unter anderem zu den Themen „Wie sicher sind unsere Daten?“, „Persönlichkeitsschutz im Netz“ und „Sicherung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant“.

Einige dieser Vorträge finden Sie in dieser Ausgabe.

BERNHARD FINK

Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Inhalt 03_2019

- 121 Editorial
- 123 Wichtige Informationen
- 124 Werbung & PR
- 125 Recht kurz & bündig
- 129 Europa aktuell
- 130 Portrait des Monats



CCBE-Präsident José de Freitas. Foto: privat

- 182 Inserate
- 184 Indexpzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Prof. Dr. Michael Breitenfeld, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Dr. Andreas Eustacchio LL.M. (London, LSE), Wien
 RA Dr. Bernhard Fink, Kärnten
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Mag. Harald Hajek, Baden
 RA Dr. Helmut Horn, Graz
 Mag. Ursula Koch, ÖRAK
 Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., Wien
 em. RA Dr. Karl Krückl, MA LL.M., Linz
 RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag. Susanne Laggner-Primosch, Klagenfurt
 RA Mag. Stefan Lehner, LL.M., Wien
 RA Dr. Günther Leissler, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Klagenfurt
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 Mag. Dr. Matthias Schmidl, Wien
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RAA Mag. Lorenz Wicho, Wien

131 GRUNDRECHTETAG 2018/ABHANDLUNG

- 132 Die DSGVO: Ein erstes „lessons learned“
Günther Leissler
- 133 Das Grundrecht auf Datenschutz im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung
Matthias Schmidl
- 136 Das Aussageverweigerungsrecht von Rechtsanwälten – eine Bestandsaufnahme
Georg E. Kodek
- 141 Strafrechtliche Aspekte in der Kommunikation des Verteidigers mit seinem Mandanten
Gernot Murko
- 145 Aktuelles aus der anwaltlichen Disziplinargerichtsbarkeit – Ein Jahresrückblick
Stefan Lehner

149 SERVICE

- 150 Im Gespräch
- 153 Termine
- 154 Chronik
- 156 Aus- und Fortbildung
- 163 Rezensionen
- 168 Zeitschriftenübersicht

183 RECHTSPRECHUNG

- 172 Anfechtung von Wahlen der Rechtsanwaltskammern
- 174 Einstweilige Maßnahmen
- 175 Doppelstudium muss im EU-Ausland anerkannt werden
- 178 Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Print-Zeitungsabo inkl. Gratis-E-Paper-Zugang

Wichtige Informationen

Bewegungs- und Multimediamariken

Ab sofort können animierte Logos als Marken beim Österreichischen Patentamt geschützt und digital angemeldet werden. Seit 1. 10. 2017 gibt es EU-weit neue Markenformen wie die Hörmarke (Ton), Multimediamarke (Kombination von Bild und Ton), Hologrammmarke (Elemente mit holografischen Merkmalen) oder die Bewegungsmarke (Positionsänderungen der Markenelemente). Durch die Weiterentwicklung des Online-Anmeldesystems sind sämtliche Markenformen nun online beim Österreichischen Patentamt anmeldbar. Außerdem ist die Online-Anmeldung um € 20,- pro Anmeldung günstiger.

CM

Gruppenkrankenversicherung – Sichern Sie sich mit dem ZukunftsBonus eine Prämienentlastung im Alter

Der ZukunftsBonus bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Krankenversicherungsprämien im Alter zu reduzieren. Sie erhöhen Ihre Prämien während Ihres aktiven Erwerbslebens und bezahlen im Gegenzug ab dem vollendeten 65. Lebensjahr weniger; zu einem Zeitpunkt, in dem Ihr Einkommen vielleicht geringer, die Absicherung Ihrer Gesundheit jedoch umso wichtiger wird. Der ZukunftsBonus wird als Zusatzbaustein zur Gruppenkrankenversicherung angeboten und umfasst neben der Prämienentlastung im Alter auch eine Entlastung im Pflegefall sowie ein Sterbegeld. Weitere Informationen erhalten Sie im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at oder direkt bei Ihrem UNIQA Betreuer.

UK

Selbständigenvorsorge

Im Rahmen eines Optionen-Modells können Sie sich innerhalb eines Jahres nach der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte für eine Einbeziehung in das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) entscheiden. Hierzu ist der Abschluss eines Beitrittsvertrages mit einer Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) notwendig. Nach Verstreichen der Ein-Jahresfrist ist der Abschluss eines Beitrittsvertrages nicht mehr möglich.

Mit folgenden BV-Kassen kann ein Beitrittsvertrag abgeschlossen werden (§ 70 BMSVG):

- Allianz Vorsorgekasse AG
- APK Vorsorgekasse AG
- BONUS Vorsorgekasse AG
- fair-finance Vorsorgekasse AG
- Niederösterreichische Vorsorgekasse AG
- Valida Plus AG
- VBV – Vorsorgekasse AG

Die Höhe des Beitrags beträgt 1,53% der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage. Der Beitrag wird in Form eines Jahresbei-

trags von der BV-Kasse vorgeschrieben. Sie können den geleisteten Beitrag als Betriebsausgabe steuerlich absetzen.

UK

Rahmenvertrag – Betriebsunterbrechungsversicherung

Für alle in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte und alle niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte besteht die Möglichkeit, eine Betriebsunterbrechungsversicherung bei der UNIQA oder der Wiener Städtischen abzuschließen. Die Leistung erfolgt bei einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Betriebes infolge 100%iger Arbeitsunfähigkeit nach Krankheit, Unfall oder Quarantäne. Auch bei einer teilweisen Unterbrechung des Betriebes wird geleistet. Die Betriebsunterbrechungsversicherung der Wiener Städtischen deckt auch psychische und psychosomatische Erkrankungen und Störungen ab. Die Rahmenverträge mit den jeweils zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie die Anträge und jeweils zuständigen Ansprechpersonen finden Sie im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at

UK

Beschluss der RAK Niederösterreich

Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft des Mag. Dr. *Christoph Luisser*, Rechtsanwalt, Klosterstraße 31, 2362 Biedermannsdorf, ruht ab 15. 01. 2019 gemäß § 34 (2) Z 1 lit a RAO für den Zeitraum der Tätigkeit gemäß § 20 lit. a) RAO. Herr Mag. *Thomas de Jong*, Rechtsanwalt, Dipl.-Ing. Wilhelm Haßlinger-Straße 3, 2340 Mödling, hat gemäß § 34 a (5) RAO erklärt, die ansonsten einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben (Abs. 2) wahrzunehmen.



INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

IT-Services für Ihre Kanzlei

- Consulting
- Hard- & Software
- Service
- Security
- Telefonie

Qualität durch Kompetenz
seit 25 Jahren!

IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
✉ office@idv.at
☎ 02245/5597-0

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	MANNER-SCHNITTEN	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50			
	BONBONS	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	½ kg	17,00		
		1 kg	32,00		
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50			
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck	0,75			
	ANSTECK-PIN „R“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	2,50			
	LANYARD TRAGESCHLAUFE	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50			
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	20,00			
	SCHLÜSSELANHÄNGER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck	1,10			
	NOTIZBÜCHER	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	A5	8,90		
		A4	9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	1,75			
	SCHREIBBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	2,00			
	AUFKLEBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00			
	USB-STICK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50			
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§ 39 Abs 4, § 41 GmbHG

2019/48

Stimmrechtsausschluss nach § 39 Abs 4 GmbHG und Beschlussanfechtung bei gravierenden Mängeln

1. Zwar kennt das Gesetz kein generelles Stimmverbot bei jeder Art von Interessenkollision, jedoch kann § 39 Abs 4 GmbHG analog angewendet werden. Das Stimmverbot darf jedoch nur auf Fälle erstreckt werden, die von einer den gesetzlich normierten Tatbeständen vergleichbaren, institutionell bedingten Interessenkollision gekennzeichnet sind.

2. Ein solcher Stimmrechtsausschluss erfasst grundsätzlich die Stimmabgabe selbst, aber auch Entscheidungen zu Verfahrensfragen, die auf den Beschlussantrag unmittelbar Einfluss haben, wie bspw eine Absetzung von der Tagesordnung; wenn dem Gesellschafter eine Einflussnahme auf eine Verbandsentscheidung verwehrt wird, so muss er auch an einer Einflussnahme bei Entscheidungen zum Abstimmungsverfahren gehindert werden.

3. Sind Beschlüsse mit solch gravierenden Mängeln behaftet, sodass von einer rechtlich unbeachtlichen Willensäußerung gesprochen werden muss, ist eine Anfechtung mittels Klage nach § 41 GmbHG nicht notwendig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 228 ZPO kann die Nichtigkeit aber mittels Feststellungsklage geltend gemacht werden; die einmonatige Frist des § 41 GmbHG gilt in diesem Fall nicht.

OGH 21. 11. 2018, 6 Ob 191/18h JusGuide 2019/02/17356 = JusGuide 2019/02/17355. **us**

§ 83 GmbHG

2019/49

Verbotene Einlagenrückgewähr, Aufrechnung und Verjährung

1. Der Rückforderungsanspruch der Gesellschaft bei verbotener Einlagenrückgewähr kann neben § 83 GmbHG ebenfalls auf allgemeines Bereicherungsrecht gestützt werden. Dies ist insb dann von Bedeutung, wenn die in § 83 Abs 5 GmbHG normierte Verjährungsfrist von fünf Jahren bereits abgelaufen ist.

2. Die Aufbringung der ursprünglichen Einlage mittels Aufrechnung ist ebenso unzulässig, wie eine Aufrechnung gegen Ansprüche aus einer verbotenen Rückgewähr von Einlagen. Stützt sich die Gesellschaft in ihrem Rückforderungsanspruch auf § 83 GmbHG, ist eine Aufrechnung für den Gesellschafter nicht möglich; wenn sich die Gesellschaft auf allgemeines Bereicherungsrecht stützt, besteht hingegen kein Verbot der Aufrechnung.

OGH 21. 11. 2018, 6 Ob 180/18s JusGuide 2018/50/17301. **us**

§ 27 UWG

2019/50

Schneeballsystem iSd UWG – Rückabwicklung

1. § 27 Abs 4 UWG normiert eine Rückabwicklung verbotener Verträge nach dem Schneeballsystem iSd § 27 Abs 2 UWG; demnach kann „das vom Kunden Geleistete gegen Verzicht auf die Lieferung der Ware oder auf die Verrichtung der Leistung oder gegen Rückstellung der schon geleisteten Ware zurückgefordert werden“. Dieses Rückforderungsrecht steht allein dem Kunden, nicht aber dem Veranstalter des Schneeballsystems zu, da der Kunde Schutzsubjekt des Verbotes von Schneeballsystemen und Pyramidenspielen ist. Dass der Kunde dabei die empfangene Ware zurückzustellen hat, die Abgeltung einer vom Veranstalter verrichteten Leistung aber nicht vorgesehen ist, beruht offenkundig auf der Erwägung, dass diese nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

2. In Fällen der Z 14 des Anhangs zu § 2 UWG, wonach die Leistungen zumindest formal nicht von der Zuführung neuer Mitglieder durch einen Kunden abhängig gemacht werden, ist zwar keine eigene Rückabwicklungsanordnung vorgesehen; jedoch muss auch hier die Rückabwicklung nach § 27 Abs 4 UWG zum Tragen kommen, da die selbe Interessenlage gegeben ist.

OGH 2. 10. 2018, 9 Ob 40/18z Rechtsnews 2018, 26481. **us**

§§ 1293 ff ABGB; § 133 StGB

2019/51

Haftung von GmbH-Geschäftsführern wegen Veruntreuung

1. Wer bei Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer gegen Gläubiger gerichtete strafbare Handlungen begeht, haftet persönlich gegenüber den Gläubigern für den entstandenen Schaden.

2. Wenn schon jene Beträge, die sich auf ein bestimmtes Kommissionsgeschäft beziehen, Gegenstand der Veruntreuung sind, dann muss dies erst recht für Zahlungen gelten, die auf ein Verrechnungskonto gelegt werden und vereinbarungsgemäß ausschließlich für zukünftige Geschäfte des Kommissionärs verwendet werden sollen.

3. Wird eine Geldsumme mit dem Auftrag übergeben, dafür Waren einzukaufen, sind nicht nur die Geldsumme und die ursprünglich damit erworbenen Güter anvertraut, sondern auch allfällige Umtauschgegenstände. Diese Überlegungen gelten auch für den Fall der Rücküberweisung eines Kaufpreises an den Kommissionär.

OGH 31. 8. 2018, 6 Ob 75/18z Rechtsnews 2018, 26511. **us**

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§ 39 GewO

2019/52

**Außenhaftung des gewerberechtl
Geschäftsführers aufgrund Überschreitung der
Gewerbeberechtigung?**

1. Der gewerberechtliche Geschäftsführer hat sicherzustellen, dass die Grenzen der Gewerbeberechtigung nicht überschritten werden. Dieses Gebot der Einhaltung der Grenzen der Gewerbeberechtigung dient der Gefahrenabwehr und soll den von der Gewerbeausübung unmittelbar Betroffenen, in der Regel also den Kunden, vor Schäden schützen.

2. Bei § 39 Abs 1 GewO handelt es sich um eine drittschützende Norm. Somit haftet der gewerberechtliche Geschäftsführer den Auftraggebern zwar nicht für die Erfüllung von Verträgen, sehr wohl aber für Nachteile, die bei Einhaltung der gewerberechtl. Vorschriften nicht eingetreten wären.

OGH 28. 9. 2017, 8 Ob 57/17s.

us

§ 10 Abs 1 Z 2 MSchG

2019/53

Verwechslungsgefahr iSd § 10 Abs 1 Z 2 MSchG

Durch die Übernahme eines nicht unterscheidungskräftigen Wortbestandteils aus einer Wortbildmarke kann keine Verwechslungsgefahr abgeleitet werden, sondern nur aus der gänzlichen Übernahme einer bildlichen Gestaltung ganz oder in ihren charakteristischen Elementen. Bei nicht kennzeichnungskräftigen Buchstaben können bereits geringe Unterschiede in der grafischen Darstellung die Gefahr von Verwechslungen beseitigen.

OGH 25. 9. 2018, 4 Ob 66/18m.

us

§ 10 MSchG

2019/54

Verwechslungsgefahr bei Warenidentität

Um festzustellen, ob zwischen zwei Marken Verwechslungsgefahr besteht, ist bei Warenidentität nach der Zeichenähnlichkeit zu prüfen. Die verwendeten Zeichen sind dafür in Bild, Klang und der Bedeutung einer gesamthaften Würdigung zu unterziehen, deren Ergebnis immer von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

OGH 23. 10. 2018, 4 Ob 199/18w JusGuide 2019/01/17337.

us

**§ 222 Abs 3 StPO (§§ 126f, 258 Abs 1, § 281 Abs 1 Z 5
Fall 2 und 4 StPO)**

2019/55

Aktenkundige PrivatGA

Ein in der HV nicht verlesenes (aktenkundiges) PrivatGA bedarf keiner Erörterung. Privatgutachter sind im Übrigen

keine SV iS der StPO, weshalb ihre Schlussfolgerungen und Meinungen prozessual unbeachtlich sind.

OGH 27. 6. 2018, 13 Os 64/18p (LG Eisenstadt 25 Hv 98/17m) EvBl 2018/142.

MA

§ 283 StGB (Art 10 EMRK)

2019/56

Verhetzung

Aufstacheln ist mehr als Auffordern und entspricht dem Begriff des Hetzens (§ 283 Abs 2 StGB idF BGBl I 2011/130). Hetze ist eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zu Hass und Verachtung. Hass ist eine menschliche Emotion scharfer und anhaltender Antipathie. Bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen, genügen nicht.

Beschimpfen ist eine in beleidigenden Worten, Zeichen, Gebärden oder Handlungen zum Ausdruck gebrachte Missachtung eines anderen. Verächtlich macht derjenige, der den anderen als der Achtung seiner Mitmenschen unwert oder unwürdig hinstellt, ihn also deren Verachtung aussetzt.

Die Menschenwürde wird nur durch eine qualifizierte Beschimpfung verletzt, etwa wenn durch die Tathandlung den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird, indem ihnen etwa das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten wird oder sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt werden. Maßgebend ist, dass die der betreffenden Gruppe angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden. Das trifft etwa zu, wenn sie als ethnisch, kulturell oder moralisch schlechthin minderwertig abqualifiziert werden.

OGH 23. 5. 2018, 15 Os 33/18v (StA Ried im Innkreis 5 St 52/16s) EvBl 2018/143.

MA

§ 145 Abs 2 Z 2 StGB (§§ 28, 278 Abs 1 StGB)

2019/57

§ 145 Abs 2 Z 2 StGB als Subsumtionseinheit

Fasst § 145 Abs 2 Z 2 StGB mehrere Straftaten nach § 144 StGB zu einer Subsumtionseinheit, also nur einer strafbaren Handlung, zusammen (zur gleichgelagerten Situation bei § 84 Abs 3 StGB vgl *Kienapfel/Schroll*, StudB BT I⁴ § 84 Rz 86; zu §§ 107b, 216 Abs 2 StGB vgl *Ratz*, EvBl 2015/21, 134; sa 14 Os 6/18s), erschöpft sich der kriminelle Zusammenschluss gerade nicht in der Vorbereitung einer sodann versuchten oder vollendeten Straftat (vgl RIS-Justiz RS0127080), womit § 278 Abs 1 StGB nicht durch Subsidiarität verdrängt wird.

OGH 21. 6. 2018, 12 Os 148/17g EvBl-LS 2018/161.

MA

§ 260 Abs 1 Z 1 StPO (§ 17 Abs 1, § 281 Abs 1 Z 3 und Abs 3 StPO; Art 4 7. ZPEMRK)

2019/58

Kompensation von mangelhaftem Erk durch Entscheidungsgründe

Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 3 StPO liegt vor, wenn das Referat entweder den Sachverhalt mit Blick auf das Verbot wiederholter Strafverfolgung nicht hinreichend individualisiert oder die ihm in Bezug auf die rechtsrichtige Subsumtion zukommende Ordnungsfunktion nicht erfüllt. Enthalten die – als Tatsachengrundlage für die Subsumtion ausschließlich maßgebenden – Entscheidungsgründe (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) insoweit einwandfreie Feststellungen, ist jedoch unzweifelhaft erkennbar, dass die aufgezeigte Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angekl nachteiligen Einfluss üben konnte, womit der NG nicht geltend gemacht werden kann.

OGH 9. 5. 2018, 13 Os 35/18y EvBl-LS 2018/162. MA

§ 1 StPO (§ 35 c StAG; §§ 190, 195, 260 Abs 1 Z 2 StPO; Art 83 Abs 2 B-VG)

2019/59

„Einleitung“ eines Ermittlungsverfahrens

Kann Sachverhaltsklärung wegen eines (in tatsächlicher Hinsicht feststehenden) Strafausschlussgrundes iwS weder zu einem Schuldspruch noch zu einer Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB führen, hat ein Ermittlungsverfahren zu unterbleiben. „Einstellung“ eines nicht begonnenen Ermittlungsverfahrens in analoger Anwendung von § 190 Z 1 StPO und damit Fortführung scheidet aus.

OGH 25. 6. 2018, 17 Os 3/18x (LGSt Wien 134 Bl 7/18z) EvBl 2018/149. MA

§ 4 Abs 2 StPO (§ 213 Abs 4 und 5, § 215 Abs 6, §§ 450, 451 Abs 2, § 485 Abs 1 Z 4 StPO)

2019/60

Rechtswirksamkeit von Strafanträgen

Im Verfahren vor dem ER (BG oder LG) tritt die Rechtswirksamkeit der Anklage mit dem positiven (ie die Prozessvoraussetzungen bejahenden) Abschluss einer amtswegigen Vorprüfung des Strafantrags ein. Ein positiver Ausgang der Vorprüfung, welcher die Rechtswirksamkeit der Anklage bewirkt, findet – anders als im kollegialgerichtlichen Verfahren – keinen beschlussförmigen Ausdruck. Er zeigt sich erst im darauf folgenden Akt der Einleitung des Hauptverfahrens. Diese „Einleitung“ (§ 4 Abs 2 StPO) geschieht im einzelrichterlichen Verfahren durch die (für das BG in § 450 StPO und für das LG in § 485 Abs 1 Z 4 StPO normierte) Anordnung der HV. Unter dieser Anordnung wird (keineswegs nur das „Ausschreiben“ einer HV [vgl § 221 Abs 1 StPO], sondern) jedes Verhalten des Gerichts verstanden, das die

Bejahung der Prozessvoraussetzungen unmissverständlich erkennen lässt.

OGH 19. 7. 2018, 11 Ns 29/18f (BG Donaustadt 10 U 101/18v; BG Linz 18 U 126/18d) EvBl 2018/150. MA

§ 127 Abs 3 StPO

2019/61

Jedes in der HV vorgekommene SVGA ist zu erörtern

Die Beiziehung eines weiteren SV befreit das erkennende Gericht nicht von der Verpflichtung, sich im U mit früheren SVGA auseinanderzusetzen.

OGH 3. 7. 2018, 14 Os 55/18x EvBl-LS 2018/169. MA

§ 321 Abs 2 StPO (§ 323 Abs 1, § 327 Abs 1, § 345 Abs 1 Z 8 StPO)

2019/62

Maßstab für Rechtsbelehrung ist Empfängerhorizont maßgerechter Geschworener

Eine prozessordnungsgemäße Ausführung der Instruktionsrüge verlangt den Vergleich der tatsächlich erteilten Rechtsbelehrung mit deren nach § 321 Abs 2 StPO erforderlichem Inhalt und die darauf gegründete deutliche und bestimmte Darstellung der Unrichtigkeit der den Geschworenen zuteil gewordenen juristischen Information. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Belehrungen (§§ 321, 323 Abs 1 und § 327 Abs 1 StPO) eine Einheit bilden, die nur als Ganzes betrachtet richtig oder unrichtig sein kann, wobei es bei dieser Beurteilung nicht auf ein einzelnes verwendetes Wort, sondern auf den Sinngehalt der Rechtsbelehrung insgesamt ankommt.

OGH 3. 7. 2018, 14 Os 57/18s EvBl-LS 2018/170. MA

§§ 177, 180 ABGB

2019/63

Gemeinsame Obsorge trotz weit entfernter Wohnsitze

Die Eltern eines zweijährigen Sohnes sind geschieden. Während ihres Zusammenlebens hatten sich beide Elternteile in die Betreuung des Kindes eingebracht. Nach der Scheidung zog die Mutter nach Deutschland und ist nunmehr auch dort berufstätig. Zwischen den Eltern besteht Einvernehmen darüber, dass das Kind dauerhaft beim Vater in Wien wohnhaft bleibt und er die hauptsächliche Betreuung übernimmt. Die Vorinstanzen wiesen den Antrag des Vaters, ihm die alleinige Obsorge (sowohl vorläufig als auch endgültig) zu übertragen, ab. Rechtlich gingen sie im Wesentlichen übereinstimmend davon aus, die Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge beider Elternteile sei im Interesse des Kindes gelegen.

Der OGH bestätigte die Abweisung. Nach den Feststellungen des ErstG sei die Mutter bereit, wichtige das Kind betreffende Angelegenheiten mit dem Vater abzusprechen. Sie sei für ihn über viele technische Möglichkeiten erreichbar.

Sie plane, zumindest ein Mal monatlich für ein Wochenende (und bei Bedarf auch öfter) in Österreich zu verbringen, um in dieser Zeit Kontakt zum Kind zu haben. Falls es ihre Berufstätigkeit erlaubte, wäre sie auch zu längeren Aufenthalten bereit. Der Vater sei bereit, mit der Mutter in diesem Sinn zu kommunizieren. Der OGH kam zu dem Ergebnis, dass sohin von einem erforderlichen Mindestmaß einer Gesprächsbasis zwischen den Eltern auszugehen sei.

OGH 13. 9. 2018, 10 Ob 55/18p Zak 2018/811, 436. **FG**

§ 943 ABGB; §§ 54, 68 Abs 1 NO; § 1 Abs 1 lit d NotAkteG

2019/64

Notariatsakt über Schenkung ist unwirksam, wenn Objektverzeichnis nur Beilage ist

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob ein Künstler (als Stifter) einer Privatstiftung am Tag ihrer Errichtung wirksam eine große Zahl von Kunstwerken zugewendet hat. Die Klage wurde von der Verlassenschaft nach dem mittlerweile verstorbenen Künstler gegen die Privatstiftung eingebracht und war insb auf die Herausgabe der Kunstwerke gerichtet.

Nach Meinung des OGH lag ein formgültiger Notariatsakt nicht vor. Es wurde zwar der in der Privaturkunde enthaltene Hinweis auf das Verzeichnis der gewidmeten Kunstwerke Bestandteil des Notariatsakts und als solcher verlesen. Das Werkverzeichnis selbst wurde demgegenüber als „Beilage“ mit dem Notariatsakt verbunden, es wurde aber nicht iSv § 54 Notariatsordnung vom Notar geprüft, unterzeichnet und verlesen. Damit seien die Voraussetzungen des § 68 Notariatsordnung nicht erfüllt.

Die Notariatsaktpflicht soll laut den Ausführungen des OGH vor übereilten unentgeltlichen Verfügungen schützen. Dies erfordere es, dem Geschenkgeber durch konkretes Nennen der geschenkten Sachen den Umfang der unentgeltlichen Zuwendung vor Augen zu führen. Insofern nur auf eine „Beilage“ zu verweisen, die mangels Solennisierung nach § 54 Notariatsordnung nicht Bestandteil des Notariatsakts ist und daher auch nicht verlesen wird, reiche zur Erfüllung dieses Zwecks nicht aus. Die Privatstiftung muss die Kunstwerke also den Erben des verstorbenen Künstlers ausfolgen.

OGH 30. 10. 2018, 2 Ob 13/18b Zak 2018/818, 438. **FG**

§§ 1301, 1302, 1311 ABGB; § 38 Abs 1 PyrotechnikG

2019/65

Gemeinsames Abfeuern von Raketen führt zur Haftung als Mittäter für einen Brand

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt beehrten die Kläger zuletzt Schadenersatz mit dem Vorbringen, dass die drei beklagten Parteien unsachgemäß gemeinsam Silvesterraketen abgefeuert hätten. Durch eine dieser Raketen sei eine in ihrem Eigentum befindliche Thu-

jenhecke in Vollbrand gesetzt und zur Gänze zerstört worden. Gegen zwei der drei Beklagten lag bereits ein rechtskräftiges Urteil vor. Der Dritte brachte vor, für den Schaden nicht zu haften, weil er die Rakete nicht abgefeuert hätte. Bei den abgefeuerten Feuerwerkskörpern handelt es sich um solche der Kategorie F2, deren Verwendung im Ortsgebiet verboten ist, es sei denn, eine Verordnung des Bürgermeisters gestattet dies, was hier nicht der Fall war.

Solidarhaftung ist nach der Rsp schon dann gerechtfertigt, wenn zwar kein gemeinschaftlicher Schädigungsvorsatz bestand, zwischen mehreren Personen aber Einvernehmen über die Begehung einer rechtswidrigen Handlung herrschte und diese Handlung für den eingetretenen Schaden konkret gefährlich war. Hier kamen alle drei Beklagten gemeinsam überein, im Ortsgebiet – trotz gesetzlichen Verbots – Feuerwerkskörper der Kategorie F2 zu zünden. Zwischen ihnen bestand also Einvernehmen über die gemeinsame Durchführung dieser rechtswidrigen Handlung. Der Drittbeklagte nahm zwar den „Abschuss“ der Rakete, die zum Brand führte, nicht selbst vor, er schoss jedoch unmittelbar zuvor einen Feuerwerkskörper in den Himmel. Dies genüge laut OGH für eine Solidarhaftung.

OGH 17. 10. 2018, 1 Ob 178/18k Zak 2018/820, 439. **FG**

§§ 330 a, 707 a Abs 2 ASVG; §§ 39, 87 EO

2019/66

Exekutionseinstellung wegen Verbots des Pflegeregresses

Laut der Übergangsbestimmung § 707 a ASVG tritt § 330 a ASVG mit 1. 1. 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Der OGH setzte sich in seiner Entscheidung mit dem Schrifttum auseinander, welches überwiegend ein „Verbot des Pflegeregresses“ nach § 330 a ASVG für bereits titulierte Forderungen bzw eine Anwendung der „Einstellungsanordnung“ des § 707 a ASVG im Exekutionsverfahren verneinte. Der erkSen folgte aber der Mindermeinung und begründete dies wie folgt:

Es müsse den §§ 330 a und 707 a ASVG der Regelungszweck unterstellt werden, die Unzulässigkeit jeder weiteren Rechtsverfolgung anzuordnen, selbst wenn bereits ein vollstreckbarer Titel darüber besteht. „Geltendmachung“ sei also in einem weiteren Sinn zu verstehen und nicht bloß auf ein Erkenntnisverfahren zu beziehen, sondern ebenso auf die Durchsetzung bereits zu Recht erkannter Ansprüche. Für die Berücksichtigung nachträglicher Unzulässigkeit sprächen sowohl der erkennbare Gesetzeszweck, die bisherige Regressbelastung so weitreichend wie möglich zu beseitigen, als auch die Überlegung, dass eine titulierte Forderung verjähren und danach nicht mehr in Exekution gezogen werden könne. Es solle nach dem 31. 12. 2017 eben nichts mehr geltend gemacht oder durchgesetzt werden können.

OGH 24. 10. 2018, 3 Ob 183/18k Zak 2018/823, 440. **FG**

Mit Sicherheit vertraut.

MANZ CLOUD

Auf Wolke sicher

Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.



Speicherort
in Österreich



DSGVO-
konform



Dokumente sicher
teilen und anfragen



Vollständige
Verschlüsselung



Kollaboratives
Arbeiten



Jetzt anfragen: Mag. (FH) Elmar Ehm
+43 1 531 61-655 oder vertrieb@manz.at
Mehr Infos unter cloud.manz.at

MANZ 
cloud

Norma & Norman präsentieren digitale Services von MANZ.



Bevor novellierte Normen in Kraft treten, werden Sie davon per Mail informiert.
Das bedeutet weniger Arbeit. Und Sie sind immer auf dem aktuellsten Stand.

Entdecken Sie den neuen Gesetzesbutler auf www.rdb.at

© Illustration: POLARFUX

Ein Service von **MANZ** 

JuraPlus 

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

**Verkaufen
Sie uns
Ihre
Immobilie!**

www.bip-immobilien.at
Tel: 01 513 12 41 - 700

EU-Parlament fordert Schutz der Anwaltschaft in Verordnungsvorschlag zu Rechtsstaatlichkeit

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2019/67

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 17. 1. 2019 in einem Bericht unter anderem den Schutz der Anwaltschaft im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten gefordert. Ausweislich der angenommenen Verhandlungsposition zum Verordnungsvorschlag über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten (COM[2018] 324) sollen anwaltliche Kernwerte geschützt werden. So soll ausweislich des Berichts der ursprüngliche Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission so ergänzt werden, dass Maßnahmen, die die Unabhängigkeit der Anwaltschaft beeinträchtigen, als „generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip“ angesehen werden. Die unabhängige Anwaltschaft wird dabei in den Kontext der ebenfalls zu schützenden Unabhängigkeit der Gerichte gesetzt (s Art 2a lit a Bericht). Auch „Maßnahmen, die den Schutz der vertraulichen Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant beeinträchtigen“, sollen als solche Mängel

eingestuft werden (Art 2a lit e Bericht). Darüber hinaus wird der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) ausdrücklich als unabhängiger Beobachter für das einzurichtende Gremium unabhängiger Sachverständiger genannt (Art 3a Abs 1 Bericht). Grundprinzip des von der Europäischen Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlags ist es, Auswirkungen auf die EU-Mittelvergabe an einen Mitgliedstaat vorzusehen, wenn in diesem ein „genereller Mangel“ in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip vorliegt. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher vorliegt, der die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigt, soll vom Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission getroffen werden. Konkret soll dieser Vorschlag als angenommen gelten, wenn sich der Rat nicht mit qualifizierter Mehrheit dagegen ausspricht. Der ÖRAK hatte sich mit Nachdruck in den Gesetzgebungsprozess eingebracht und den Schutz der Anwaltschaft gefordert. (Bei Redaktionsschluss liegt die Verhandlungsposition des Rates zum Verordnungsvorschlag noch nicht vor.)

Portrait des Monats

Viel Arbeit in Europa

Der portugiesische Rechtsanwalt José de Freitas ist langjähriges Delegationsmitglied im CCBE (Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft) und übernahm mit Jahresbeginn das Präsidentenamt in der europäischen Interessenvertretung der Rechtsanwälte.

2019/68

José de Freitas ist Partner von Cuatrecasas, Gonçalves Pereira & Associados, einer der größten Rechtsanwaltssozialitäten Portugals. Die Kanzlei ist in zwölf Ländern vertreten, wobei der Schwerpunkt auf Spanien, Portugal und Lateinamerika liegt. Insgesamt werden über 1.000 Rechtsanwälte mit 24 verschiedenen Nationalitäten im Konzern beschäftigt, *de Freitas* ist einer der am längsten beschäftigten von ihnen. Seit 1980 ist er in der portugiesischen Rechtsanwaltskammer (Ordem dos Advogados) eingetragenen und spezialisierte sich seither auf unternehmens-

gegründeten Niederlassung in Porto. Heute sind dort bereits über 25 Rechtsanwälte hauptbeschäftigt, die einige der führenden Konzerne Portugals rechtlich unterstützen und begleiten. Sein standesrechtliches Engagement begann 2005 als einfaches Mitglied der Vollversammlung. Kurz darauf folgte der Ruf nach Europa, wo er im CCBE zehn Jahre lang der stellvertretende Leiter der portugiesischen Delegation war, ehe er 2015 deren Leitung übernahm. Von 2007 bis 2013 hatte *de Freitas* zudem den Vorsitz in der CCBE-Arbeitsgruppe Berufshaftpflichtversicherung inne. Seit Jänner 2018 ist er Mitglied der CCBE Brexit Task Force, außerdem Mitglied des Aufsichtsrats der European Lawyers Foundation (ELF) und auf nationaler Ebene bereits seit 2017 Mitglied des Nationalen Komitees für Praktikum und Ausbildung (CNEF). Weiters ist *de Freitas* Gastprofessor an der Rechtsschule der Universidade Católica Portuguesa do Porto, die sich übrigens auch im zu Fuß erreichbaren Umkreis seiner Kanzlei befindet. Sein eigenes Studium hat der portugiesische Rechtsanwalt hingegen an der Universität im südlicher gelegenen Coimbra absolviert.

Seine Präsidentschaft

Der CCBE wurde 1960 mit Sitz in Brüssel gegründet, um die Interessen der europäischen Rechtsanwaltskammern zu vertreten. Er hat 32 Vollmitgliedstaaten und 13 assoziierte Staaten und Beobachter. Gegenüber den europäischen Institutionen repräsentiert er mehr als eine Million europäischer Rechtsanwälte und arbeitet auch mit außereuropäischen Rechtsanwaltsorganisationen zusammen.

Jedes Jahr steht eine Person aus einem anderen Land als Präsident an der Spitze, bereits zum dritten Mal hat mit *José de Freitas* 2019 Portugal den Vorsitz. In seiner Amtszeit möchte der Rechtsanwalt aus Porto den CCBE zu einer kohärenteren, effektiveren und moderneren Organisation formen. In seiner Antrittsrede, die er auf Französisch und Englisch hielt, verwies er auf Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit durch totalitäre Systeme in Europa und hielt fest, die Aufmerksamkeit des CCBE auf die Einhaltung der Grundrechte, aber auch auf die Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Rechtsanwälte legen zu wollen. *De Freitas* möchte eine Europäische Konvention über den Beruf des Rechtsanwalts vorantreiben und vor allem auch die voranschreitende Digitalisierung im Auge behalten, um die Rechtsanwaltschaft auf die neuen Technologien vorzubereiten. Ein Gros an Vorhaben also, das der portugiesische Rechtsanwalt wie in seiner beruflichen Praxis mit viel Tatendrang angeht.



José de Freitas ist Partner der interkontinental tätigen Rechtsanwaltskanzlei Cuatrecasas. 2018 erhielt das Unternehmen bei den European Innovative Lawyer Awards der Financial Times den Preis für die innovativste Anwaltskanzlei Europas (außerhalb UK). Foto: privat

wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten. 1989 gründete er die Niederlassung in Porto und ist seit 1990 Partner von Cuatrecasas. Das Bürogebäude liegt an der 5,5 km langen einstigen Prachtallee Avenida da Boavista, die kerzengerade zum Atlantik führt. Verlässt *de Freitas* seine Arbeitsstätte in die andere Richtung, so führt ihn die Straße am Estádio do Bessa XXI (Stadion des Fußballklubs Boavista Porto und Austragungsort der EM 2004) vorbei direkt zur Casa da Música, dem städtischen Konzerthaus, das für seine außergewöhnliche Architektur bekannt ist.

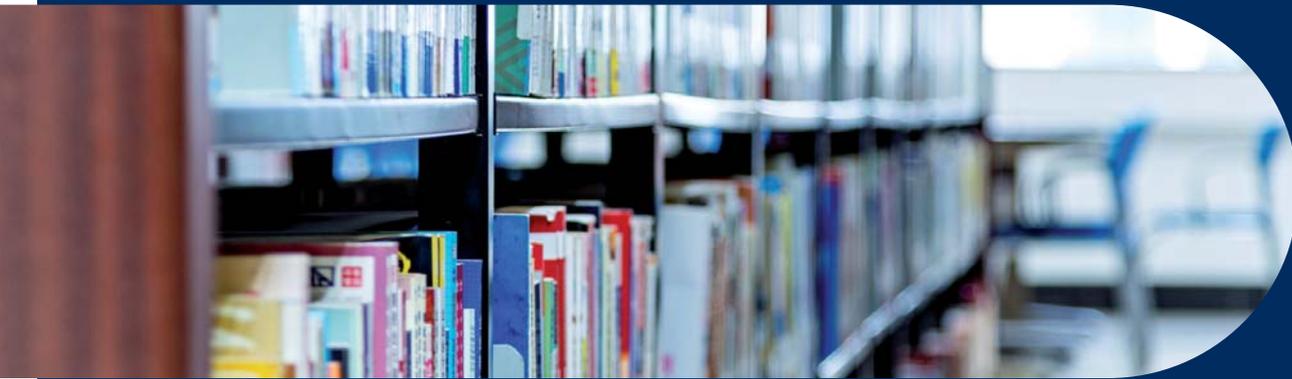
Seine Funktionen

In seinem beruflichen Alltag als Rechtsanwalt leitet *José de Freitas* die Unternehmensrechtsabteilung der von ihm mit-

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Schwerpunkt/Abhandlung



GRUNDRECHTETAG 2018

- 132 Die DSGVO: Ein erstes „lessons learned“
 - 133 Das Grundrecht auf Datenschutz im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung
 - 136 Das Aussageverweigerungsrecht von Rechtsanwälten – eine Bestandsaufnahme
 - 141 Strafrechtliche Aspekte in der Kommunikation des Verteidigers mit seinem Mandanten
-
- 145 Aktuelles aus der anwaltlichen Disziplinargerichtsbarkeit – Ein Jahresrückblick



GÜNTHER LEISSLER
 Der Autor ist Rechtsanwalt bei Schönherr Rechtsanwälte und Vorsitzender der AG Datenschutz im ÖRAK.

2019/69

Die DSGVO: Ein erstes „lessons learned“

Zum Jahreswechsel 2019 hat uns die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nun schon über ein halbes Jahr begleitet. Zeit für einen ersten Rückblick:

Schon der Weg zur DSGVO war von Emotion geprägt. Als der erste Verordnungsentwurf im Jahr 2012 veröffentlicht worden ist, war das allgemeine Interesse enden wollend. Zu weit entfernt war ihre Verbindlichkeit, zu viel Unbekanntes und Ungelöstes war darin zu finden. Letzteres blieb bestehen. So wurde im Jahr 2016 die DSGVO im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart, und die allgemeine Gefühlslage wandelte sich in Fragen ob der vielen unbestimmten Begriffe und Konzepte der DSGVO. Weil diese Fragen weitestgehend unbeantwortet blieben, wichen die Fragen im Mai 2018, als die DSGVO ihre Wirksamkeit entfaltete, der Panik. Heute scheint das Barometer sämtliche Gefühlslagen zu kennen: Es gibt jene, die kapitulieren und den Dingen ihren Lauf lassen. Jene, welche immer noch versuchen, die vielen Fragen der DSGVO zu klären. Und jene, die weiterhin im Stadium der Panik verharren.

Was ist es nun, das die DSGVO so besonders macht und ihr im Jahr 2018 so viel Aufmerksamkeit beschert hat? Es sind wohl zwei Faktoren. Zum einen ist es ihre Breitenwirksamkeit: Während etwa das Arbeitsrecht vornehmlich die Beziehung des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer erfasst oder etwa das Wettbewerbsrecht im Kern auf unternehmerische Beziehungen abzielt, erfasst die DSGVO jede Form der Datenverarbeitung. Jede Nutzung eines Computers, jede App, jede Datenbank löst ihre Anwendung aus – sektorübergreifend, im B2B-Bereich und im B2C-Bereich gleichermaßen, ebenso im öffentlichen Dienst. Ein schier unüberschaubarer Anwendungsbereich. Zum anderen stellt die DSGVO den Einzelnen in den Mittelpunkt. Ihm wurde durch die DSGVO ein verstärktes Rechteportfolio zugestanden. Damit ist die DSGVO „lebendes“ Recht.

Dies zeigten bereits erste Erfahrungen, die unter der DSGVO eingeräumten Rechte werden genutzt. Zwar bestand etwa das Recht auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung schon unter dem „alten“ Datenschutzrecht, nicht zuletzt aber wohl aufgrund des allgemein gestiegenen Aufmerksamkeitsgrads werden diese Rechte seit Mai 2018 exponentiell stärker genutzt. Gerade das Auskunftsrecht zeigt anschaulich die Facetten der Praxis, die damit einhergehen. Es kann gewissermaßen als „Mutterrecht“ des Datenschutzes betrachtet werden. Ihm geht es um die Visualisierung der Datenverarbeitungen, durch das Auskunftsrecht soll sich der Betroffene der Verarbeitung seiner Daten bewusst werden und erfahren, welche Daten über ihn zB in einem Unternehmen verarbeitet werden. Hat er von diesen Datenverarbeitungen Kenntnis erlangt, so könnte er weitere Rechte ausüben. Vermutet er etwa die Unrichtigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung seiner Daten, so könnte er etwa deren Löschung oder Berichtigung verlangen.

Die Praxis zeigt, dass dieser Planbetrachtung oftmals nicht gefolgt wird. Ein Beispiel bietet etwa das Auskunftsbegehren als Drohung: „Wird meinem Anspruch nicht binnen der von mir eingeräumten Frist Folge geleistet, so stelle ich schon jetzt einen Antrag gem Art 15 DSGVO mit allen daran geknüpften, für Sie unangenehmen Folgen“. Abseits dessen, dass derartige evidentermaßen nicht der Intention der DSGVO entspricht, knüpft sich daran allein schon die Frage, ob die DSGVO bedingten Auskunftsbegehren dem Grunde nach zugänglich ist. Aber auch die Geltendmachung „aller mir unter der DSGVO zustehenden Rechte“ findet sich in der Praxis. Nun schließen die Rechte der DSGVO teils einander aus. So kann etwa das Recht auf Auskunft von Daten nicht zugleich mit dem Recht auf deren Löschung und deren Berichtigung geltend gemacht werden. Hieran schließen sich wieder Fragen: Wie weit geht eine Informationspflicht oder sogar Pflicht zur Anleitung gegenüber den Betroffenen? Und wie wirkt sich dies auf den in der DSGVO statuierten, einmonatigen Fristlauf aus? Es wäre wohl nicht sachgerecht, den Beginn des Fristlaufs zu bejahen, gleichwohl Art und Umfang des vom Betroffenen geltend gemachten Rechts erst noch geklärt werden muss.

Eine weitere, äußerst praxisrelevante Frage lautet: Wo endet das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht, wo beginnen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse eines Unternehmens. Die „Know how“-Richtlinie (RL 2016/943) unterstellt im Wesentlichen alle Informationen dem Geheimnisschutz, die nicht allgemein bekannt oder zugänglich sind, aufgrund ihrer vertraulichen Natur von kommerziellem Wert sind und durch angemessene Maßnahmen geschützt sind. Sind nun Prognosen oder statistische Hochrechnungen über einzelne Personen deren personenbezogene Daten, die unter der DSGVO zu beauskunften sind, oder vom Unternehmen selbst erstellte Geschäftsgeheimnisse, die mitunter schon dem Grunde nach nicht den Begriff eines personenbezogenen Datums erfüllen? Ein offenes Spannungsfeld.

Demgegenüber scheint sich schon klarer herauszukristallisieren, dass das in Art 15 Abs 3 DSGVO statuierte Recht auf eine „Kopie“ der Daten nicht als ein Recht auf Kopie des Datenträgers zu verstehen ist. Vereinfacht gesagt, räumt die DSGVO einem Betroffenen wohl nicht das Recht ein, die Herausgabe unzähliger Kopien von E-Mails, Verträgen, Briefen usw zu verlangen, nur weil etwa sein Name darin vermerkt ist. Abgesehen davon, dass dies Anonymisierungssorgen hinsichtlich sonstiger, in diesen Dokumenten ebenfalls vermerkter Dritter erfordern würde, bestünde auch die Gefahr des Unterlaufens anderer Rechtsordnungen. Wenn bspw nach dem ZaDiG oder dem VersVG Kostenersatz für die Herausgabe bestimmter Unterlagen vorgesehen ist, so kann diese Pflicht zur Kostenentrichtung nicht unterlaufen werden, indem man unter der DSGVO eine kostenfreie Herausgabe der „Kopie“ von Daten verlangt.

Ein anderes Diskussionsfeld: die Datenspeicherung. Die DSGVO sieht keine Lösch- oder Aufbewahrungsfristen vor. Es gilt der Grundsatz: Personenbezogene Daten sind so lange aufzubewahren, als es der Zweck ihrer Verarbeitung gebietet. Anhalt bieten manche gesetzliche Vorschriften, wie etwa die siebenjährige Aufbewahrungsfrist nach dem UGB. Nur: Viele personenbezogene Daten sind zugleich auch potentielle Beweismittel. Wie sonst lässt sich bspw die Gewissenhaftigkeit der anwaltlichen Beratung nachvollziehen, dokumentieren und beweisen, wenn nicht durch die Aufbewahrung vieler Daten? Schadenersatzansprüche können bis zu 30 Jahre, mitunter sogar länger drohen. Unruhe erzeugte hierzu die Entscheidung der Datenschutzbehörde zu DSB-D216.471/0001-DSB/2018, in welcher diese in einem

Verfahren zu einem Telekommunikationsunternehmen die Ansicht vertrat, dass die bloße Befürchtung eines Verfahrens (und damit der Notwendigkeit zur Beweismittelbewahrung) nicht reiche. Dies kann wohl nur als der Beginn einer behördlichen Spruchpraxis zu verstehen sein, die es in der Folge zu verfeinern gilt, denn der Datenschutz kann nicht so weit gehen, dass durch ihn in unzulässiger Weise die Rechtsposition des Datenverarbeiters beschränkt wird.

Auch wenn es sich dabei nur um einen kleinen Einblick in die Praxis der DSGVO handelt, so zeigt sich doch: Es besteht noch viel Raum für Klärung. Und die DSGVO ist erst der Anfang, denn weitere Schritte der Digitalisierung, wie OSINT, smart contracts oder die Blockchain, stehen vor der Tür.

Das Grundrecht auf Datenschutz im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung

Schriftliche Ausfertigung des im Rahmen des Grundrechtetages 2018 am 12. 11. gehaltenen Vortrages

I. ZUM GRUNDRECHT AUF DATENSCHUTZ IN DER EU UND IN ÖSTERREICH

Das Grundrecht auf Datenschutz ist aus österreichischer Sicht zweifach „abgesichert“.

Zum einen garantieren Art 8 der EU-GRC sowie Art 16 AEUV auf unionsrechtlicher Ebene das Grundrecht auf Datenschutz.

Zum anderen ist das Recht auf Datenschutz seit 1978¹ in § 1 DSG als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht statuiert.

Neben einer Signalfunktion hat die Absicherung dieses Rechts auf primär- und verfassungsrechtlicher Ebene aber insofern praktische und relevante Bedeutung, als sowohl der EuGH als auch der VfGH sekundär- bzw einfachgesetzliche Regelungen am Maßstab des Grundrechts auf Datenschutz messen und ggf Bestimmungen aufheben können, wenn sie im Widerspruch dazu stehen.²

II. ZUM GRUNDRECHT AUF DATENSCHUTZ NACH § 1 DSG (2000) UND ZUR DSGVO

Die DSGVO schützt – ebenso wie die Vorgängerin der DSGVO, die RL 95/46/EG – nur natürliche und lebende Personen. Dh, dass nur diese Personengruppe Rechte aus der DSGVO (die sog „Betroffenenrechte“) ableiten kann.

Nur dann, wenn in der Firma einer juristischen Person der Name einer natürlichen Person verwendet wird, war nach der Rsp des EuGH die RL 95/46/EG anwendbar.³

§ 1 DSG (2000) schützt aber – seit 1978 – auch juristische Personen. Insofern war es erforderlich, § 1 DSG 2000 legistisch anzupassen.

III. LEGISTISCHE LÖSUNGSANSÄTZE

Die Durchführung der DSGVO machte eine grundlegende Überarbeitung des DSG 2000 erforderlich. Ursprünglich sollte ein neues Datenschutzgesetz (DSG) erlassen werden, welches an die Stelle des DSG 2000 hätte treten sollen. Teil dieses Novellierungsprozesses war eine völlige Neukodifizierung des Grundrechts auf Datenschutz, welches – im Einklang mit der DSGVO – auf natürliche Personen eingeschränkt werden sollte.⁴

Der entsprechende Ministerialentwurf wurde am 12. 5. 2017 zur Begutachtung versendet.⁵ Noch vor Ende der Begutachtungsfrist am 23. 6. 2017 wurde der Entwurf



MATTHIAS SCHMIDL
Der Autor ist seit 2014 stv Leiter der Datenschutzbehörde; der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder und bindet die Datenschutzbehörde nicht.

2019/70

¹ Datenschutzgesetz (1978) – DSG, BGBl 1978/565.

² Der EuGH hat bspw die RL 2006/24/EG (VorratsdatenspeicherungsRL) ua deshalb mit Urteil v 8. 4. 2014 für ungültig erklärt, weil sie mit Art 8 EU-GRC im Widerspruch stand. Der VfGH wiederum hat etwa mit VfSlg 19.801/2013 § 140 Abs 3 StPO idF BGBl I 2004/19 als mit § 1 DSG (2000) im Widerspruch stehend und damit verfassungswidrig aufgehoben.

³ Vgl dazu das Urteil v 9. 11. 2010, C-92/09 und C-93/09, wobei der EuGH den Begriff der juristischen Person weit versteht und darunter etwa auch Personengesellschaften versteht. Die Kernaussage dieses Urteil wurde im Beschluss des Gerichtes der EU v 22. 11. 2017, T-670/16 bestätigt.

⁴ Vgl dazu im Detail Schmidl, Die Datenschutzbehörde – von der Kontrollstelle zur Aufsichts- und Regulierungsbehörde. Die Datenschutzbehörde im Kontext der DSGVO, in Jähnel (Hrsg), Datenschutz. Jahrbuch 17 (2017) 181ff.

⁵ Siehe dazu https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00322/index.shtml.

jedoch als Regierungsvorlage im Ministerrat beschlossen und im Parlament eingebracht.⁶

Da bereits vor Ende der Begutachtungsfrist klar wurde, dass die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit zur Änderung der Verfassungsbestimmungen – neuwahlbedingt – nicht zustande kommen würde, wurde noch am 23. 6. 2017 im Verfassungsausschuss ein gesamtändernder Abänderungsantrag⁷ eingebracht, der im Wesentlichen das DSG 2000 der einfachgesetzlichen Bestimmungen entkleidete und diese durch jene der Regierungsvorlage – unter Aufgabe der Systematik – ersetzte. Dies bedeutete im Ergebnis, dass jene einfachgesetzlichen Bestimmungen, die die DSGVO durchführen und die RL (EU) 2016/680 (Datenschutzrichtlinie Polizei-Justiz – DSRL-PJ) umsetzen sollen, um die bestehenden Verfassungsbestimmungen des DSG 2000 (§§ 1 bis 3, § 35 Abs 2, § 60 Abs 8 und § 61 Abs 4) „herumgezimmert“ wurden.

Dieser Antrag wurde bereits am 26. 6. 2017 im Verfassungsausschuss und dann am 29. 6. 2017 im Plenum des Nationalrats mit den Stimmen der damaligen Regierungsparteien als „Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)“ beschlossen.⁸

Das DSG 2000 erhielt dabei einen neuen Titel: Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), die Kundmachung erfolgte im BGBl I 2017/120.

Anfang 2018 sah es für kurze Zeit so aus, als könnte die erforderliche Mehrheit zur Änderung der Verfassungsbestimmungen des DSG zustandekommen, um so die Versäumnisse des Jahres 2017 zu korrigieren. Ebenso sollten andere Punkte novelliert werden.⁹

Gemeinsam war diesen Novellen, dass sie als Initiativanträge nach § 26 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates 1975 (GOG-NR) eingebracht wurden.

Der Antrag für das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018¹⁰ wurde von Vertretern von ÖVP, SPÖ und FPÖ eingebracht, was eine Änderung von Verfassungsbestimmungen aufgrund des erforderlichen Quorums möglich gemacht hätte.

§ 1 DSG, das Grundrecht auf Datenschutz, sollte, wie bereits im Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 vorgesehen, geändert und auf natürliche Personen eingeschränkt werden, die §§ 2 und 3 DSG sollten aufgehoben werden.

Im Laufe der parlamentarischen Debatte zeichnete sich ab, dass die SPÖ – entgegen ihrer ursprünglichen Bereitschaft – dem Antrag nur unter der Voraussetzung, dass Organisationen iSd Art 80 Abs 1 DSGVO ein mandatsloses Beschwerde- und Klagerecht eingeräumt würde, zustimmen würde. Der SPÖ ging es daher um die Durchführung von Art 80 Abs 2 DSGVO, der im Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 keine Berücksichtigung gefunden hatte.

Allerdings waren weder die ÖVP noch die FPÖ bereit, darauf einzugehen, womit eine Änderung der Verfassungs-

bestimmungen – mangels des erforderlichen Quorums – nicht mehr möglich war.

Bei den Beratungen im Verfassungsausschuss wurde der Antrag mit Stimmenmehrheit – wobei die SPÖ hier noch für den Antrag stimmte – angenommen, ein von der SPÖ, NEOS und der Liste Pilz eingebrachter Abänderungsantrag fand keine Mehrheit.¹¹

In der Plenardebatte wurden zwei Abänderungsanträge der Opposition abgelehnt, einer der Regierungsparteien hingegen angenommen. Einer der Abänderungsanträge,¹² eingebracht von SPÖ und Liste Pilz, hatte eine Änderung des Grundrechts auf Datenschutz zum Gegenstand. Dieses sollte um das Recht auf Widerspruch ergänzt werden, um eine Übereinstimmung mit der DSGVO herbeizuführen. Dieser Antrag fand keine Mehrheit.

Der von den Regierungsparteien eingebrachte dritte Abänderungsantrag¹³ fand schließlich eine parlamentarische Mehrheit. Ähnlich wie bei der Vorgangsweise zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wurden auch hier – mangels Vorliegen des erforderlichen Quorums – aus dem ursprünglichen Initiativantrag die Verfassungsbestimmungen gestrichen und einige einfachgesetzliche Bestimmungen abgeändert.

Der bis dato letzte Versuch, § 1 DSG zu ändern, erfolgte iZm der Kompetenzbereinigung des Art 12 B-VG.¹⁴ Auch diesem Versuch war kein Erfolg beschieden; während die §§ 2 und 3 DSG (ebenfalls im Verfassungsrang stehend) aufgehoben werden, wurde § 1 DSG hingegen aus dieser Sammelnovelle gestrichen.¹⁵ Im Bericht des Verfassungsausschusses heißt es lediglich, dass „die in der Regierungsvorlage 301 dB enthaltenen Änderungen zum Grundrecht auf Datenschutz entfallen [sollen]“.¹⁶

Somit ist es in drei Anläufen nicht gelungen, das Grundrecht auf Datenschutz zu novellieren.

§ 1 DSG entspricht folglich unverändert § 1 DSG 2000.

IV. LÖSUNGSANSÄTZE IN DER RSP DER DATENSCHUTZBEHÖRDE

Aufgrund des mehrmaligen Scheiterns legislativer Lösungsansätze war die Datenschutzbehörde gezwungen, zum Verhältnis von § 1 DSG (2000) zur DSGVO bzw zur EU-GRC und zum AEUV Stellung zu nehmen.

⁶ Siehe dazu 1664 dB 25. GP.

⁷ 1761 dB 25. GP, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01761/index.shtml (abgefragt am 18. 1. 2019).

⁸ Siehe dazu https://www.parlament.gv.at/pakt/vhg/xxv/i/i_01664/index.shtml#tab-parlamentarischesverfahren (abgefragt am 18. 1. 2019).

⁹ Vgl dazu im Detail Schmidl, Die Novellen des Datenschutzgesetzes im Jahr 2018 sowie ausgesuchte Datenschutz-Anpassungsgesetze – ein Überblick, in: *Jahnel* (Hrsg.), *Datenschutz. Jahrbuch 18 (2018)* 177 ff.

¹⁰ 189/A v 22. 3. 2018, 26. GP.

¹¹ Siehe dazu Bericht des Verfassungsausschusses, 98 dB 26. GP.

¹² AA-9 26. GP.

¹³ AA-10 26. GP.

¹⁴ 301 dB 26. GP.

¹⁵ Siehe dazu näher https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00301/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren (abgefragt am 18. 1. 2019).

¹⁶ 463 dB 26. GP, s dazu https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00463/fname_725615.pdf (abgefragt am 18. 1. 2019).

Dabei kristallisierte sich folgender Lösungsansatz heraus: § 1 DSG als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht schützt juristische Personen ebenso wie natürliche. Dies bedingt, dass juristische Personen aus verfassungsrechtlichen Gründen (vor allem im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und die Judikatur des EGMR zu Art 8 EMRK)¹⁷ keine unnötige Schmälerung ihrer Rechte dulden sollten. Demnach müssen die einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG (insb § 4 sowie §§ 36 ff) verfassungskonform interpretiert werden.

Eine verfassungskonforme Interpretation führt dazu, dass juristischen Personen jedenfalls die in § 1 DSG normierten Rechte zukommen,¹⁸ nicht aber jene Rechte, die nur in der DSGVO, nicht aber in § 1 DSG Deckung finden (wie bspw das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Datenübertragbarkeit).

Konkret bedeutet dies, dass sich juristische Personen wegen einer behaupteten Verletzung in den Rechten auf Geheimhaltung (§ 1 Abs 1 DSG), Auskunft (§ 1 Abs 3 Z 1 leg cit), Richtigstellung und Löschung (§ 1 Abs 3 Z 2 leg cit) auf das Grundrecht auf Datenschutz berufen und dieses vor der Datenschutzbehörde geltend machen können.

Bei diesem Lösungsansatz, der bis dato noch keiner gerichtlichen Überprüfung zugeführt wurde, ist zusätzlich zu berücksichtigen, ob es sich um einen „Binnenfall“ oder einen grenzüberschreitenden Fall handelt.

Nach der Rsp der Datenschutzbehörde kann sich eine juristische Person lediglich in Binnenfällen – dh Beschwerdeführer und Beschwerdegegner sind in Österreich und die

Datenschutzbehörde ist allein für das Verfahren zuständig – auf die in § 1 DSG statuierten verfassungsgesetzlichen Rechte berufen.¹⁹

Hingegen ist bei grenzüberschreitenden Fällen, wo die federführende Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde im Raum steht und wo die Rechtsfrage ausschließlich auf Basis der DSGVO zu entscheiden ist, die Berufung einer juristischen Person auf § 1 DSG nicht möglich, sodass sie auch keine Rechtsverletzung geltend machen kann.²⁰ In diesen Fällen kann eine juristische Person – der Rsp des EuGH folgend – Rechte nur dann geltend machen, wenn sich in der Firma der Name einer natürlichen Person findet.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Die unerfreuliche legislative Entwicklung hat dazu geführt, dass § 1 DSG durch die Rsp mit Leben und Inhalt erfüllt werden muss. Dies führt im Ergebnis zu komplexen Lösungen.

Es bleibt daher zu hoffen, dass § 1 DSG bei einem künftigen Novellierungsprozess (endlich) auf natürliche Personen eingeschränkt wird.

¹⁷ Vgl dazu *Gamper in Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger*, Kommentar zum Datenschutzgesetz¹ § 1 Anm 3.

¹⁸ Zum diesem Ergebnis kommt auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seiner Erledigung BKA-810.026/0060-V/3/2017.

¹⁹ DSB 13. 9. 2018, DSB-D216.713/0006-DSB/2018.

²⁰ DSB 19. 7. 2018, DSB-D123.089/0002-DSB/2018.



GEORG E. KODEK
 Universitätsprofessor;
 Stellvertretender Vor-
 stand des Departments
 für Privatrecht; Vorstand
 des Instituts für Zivil-
 und Zivilverfahrens-
 recht; Hofrat des Ober-
 sten Gerichtshofs

2019/71

Das Aussageverweigerungsrecht von Rechtsanwältinnen – eine Bestandsaufnahme¹

Dem Aussageverweigerungsrecht kommt für den Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zentrale Bedeutung zu. Der Beitrag bietet einen kurzen Überblick über den Stand der Diskussion.

I. EINLEITUNG

Bei der – unmittelbar aus der Treuepflicht des Rechtsanwalts (vgl. § 9 Abs 1 RAO) resultierenden – anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 9 Abs 2 RAO) handelt es sich um einen „Grundpfeiler“ anwaltlicher Berufstätigkeit.² Die Verschwiegenheitspflicht ist notwendige Voraussetzung für eine Vertrauensbeziehung Klient – Anwalt, ohne die keine für eine sachgerechte Beratung und Vertretung unabdingbare umfassende Sachverhaltsaufklärung denkbar ist: Der Klient muss sichergehen, dass Tatsachen, die seinem Anwalt im Zuge der Vertretung bekannt geworden sind, nie und unter keinen Umständen gegen ihn verwendet werden können.³

Wenn der Klient Sorge haben muss, dass der Inhalt seiner Gespräche oder Korrespondenz mit dem Anwalt offengelegt wird oder dem Zugriff der Behörden/Gerichte offensteht, wird er im Zweifel den Anwalt nicht, nicht vollständig oder nicht richtig informieren; ohne umfassende Information kann der Rechtsanwalt aber nicht den richtigen Rat geben.⁴

Die zentrale Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht ist auch international anerkannt. Art 22 der *UN Basic Principles on the Role of Lawyers* (1990) lautet: „Governments shall recognize and respect that all communications and consultations between lawyers and their clients within their professional relationship are confidential.“⁵

Demgemäß ist die Verschwiegenheitspflicht in der RAO als zentrale Berufspflicht statuiert. Das hier zu behandelnde Aussageverweigerungsrecht schützt die (Möglichkeit der) Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht.

II. VERFASSUNGS- UND UNIONSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der EuGH sieht im Schutz der Vertraulichkeit des Briefverkehrs des Anwalts einen „allgemeinen Rechtsgrundsatz“ des Unionsrechts.⁶ Dieser Schutz kommt aber nur dem freiberuflichen Rechtsanwalt, nicht dem angestellten Syndikus zugute.⁷

Heute ergibt sich der Schutz der Verschwiegenheitspflicht des Anwalts auch aus mehreren ausdrücklichen Bestimmungen der GRC. Hier sind das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz der Kommunikation (Art 7 GRC), das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte des Angeklagten (Art 47 Abs 2, Art 48 Abs 2 GRC) zu nennen.

Der EGMR hat die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in seiner Rsp wiederholt anerkannt und stützt sich dabei auf das Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) sowie auf das Recht auf Achtung der Privatsphäre (Art 8 EMRK).⁸ Allenfalls kann auch das Recht auf Eigentum (Art 1 1. ZPEMRK) eine Rolle spielen.

Innerstaatlich ist auf den Schutz des Hausrechts (Art 9 StGG) und des Briefverkehrs (Art 10 StGG) sowie auf den Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Art 10a StGG) zu verweisen.

Hingegen lehnt der VfGH ein subjektives verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Wahrung der beruflichen Verschwiegenheit ab.⁹ Trotz wiederholten Verlangens der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist die „Garantie eines freien Anwaltsstandes“ nicht in der österreichischen Bundesverfassung abgesichert.¹⁰ *Wiederin* hat gezeigt, dass einer derartigen Absicherung kein Mehrwert zukäme.¹¹

III. EINFACHGESETZLICHE AUSGESTALTUNG

1. Allgemeines

Der Verschwiegenheitspflicht (§ 9 Abs 2 RAO) des Rechtsanwalts wird in allen Verfahrensgesetzen durch eine Reihe

¹ Schriftliche Fassung eines am Grundrechtstag 2018 der österreichischen Rechtsanwälte gehaltenen Vortrags. Die Vortragsform wurde im Wesentlichen beibehalten und um einige Anmerkungen ergänzt.

² Zum Folgenden *Csoklich*, Berufliche Verschwiegenheit – unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, AnwBl 2013, 571; *Csoklich/Huber*, Anwaltliche Verschwiegenheit und ihre Durchbrechung, insbesondere bei den Anwaltsgehilfen, AnwBl 2015, 80; *Schur*, Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in der österreichischen Rechtsordnung – Verhältnis des § 9 Abs 2, 3 RAO zu den prozessualen Entschlagsrechten, AnwBl 2009, 257; *Urban*, Die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten und Wirtschaftstreuhändern, RdW 2013, 248; *Zöchling-Jud*, Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit – Recht und Pflicht des Rechtsanwalts, in *Heidinger/Zöchling-Jud* (Hrsg.), Jahrbuch Anwaltsrecht 2011 (2011) 105; monographisch *Entleitner*, Freiberufler im Spannungsfeld zwischen Verschwiegenheits- und Mitteilungspflicht (2016) 139 ff.

³ Siehe auch OBDK 4 Bkd 3/04 AnwBl 2005, 295 (*Strigl*); *Scheuba*, Zentrale standesrechtliche Pflichten gegenüber dem Klienten, in *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte² (2014) Pkt 5.2.2.1.

⁴ *Csoklich*, AnwBl 2013, 571 (574).

⁵ *Prunbauer-Glaser*, Berufsgeheimnis – Rechtsschutzelement oder Hindernis für effiziente Unrechtsverfolgung? AnwBl 2013, 555.

⁶ EuGH 155/79, *Australian Mining Smelting Europe Ltd*.

⁷ EuGH 14. 9. 2010, C-550/07 P, *Akzo Nobel Chemicals Ltd/Akros Chemicals Ltd/Kommission*. Dazu *Hustus*, Der Syndikusanwalt und das Legal Privilege respektive das Anwaltsprivileg – *alea iacta est*, NStZ 2016, 65; *Prunbauer-Glaser*, „Legal Professional Privilege“ vs Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit – Zu den Folgen der Entscheidung *Akzo Nobel* des EuGH für die österreichische Rechtslage, AnwBl 2013, 56; *Zellhofer/Reichert*, Der Schutz von Anwaltskorrespondenz nach *Akzo Nobel* – ein Privileg externer Anwälte und ihrer Mandanten, ÖZK 2011, 43.

⁸ Vgl. *Spielmann*, Das anwaltliche Berufsgeheimnis in der Rechtsprechung des EGMR, AnwBl 2010, 346.

⁹ VfGH B 1380/91.

¹⁰ Vgl. dazu *Rupert Wolff*, anwalt aktuell 5/2014, 9.

¹¹ *Wiederin*, Das Anwaltsgeheimnis im österreichischen Verfassungsrecht, AnwBl 2013, 558 (564).

von Aussageverweigerungsrechten Rechnung getragen. Hier ist auf § 321 Abs 1 Z 3 und 4 ZPO, § 35 AußStrG iVm § 321 Abs 1 Z 3 ZPO, § 49 Abs 1 Z 2 AVG, § 24 VStG, § 121 lit c BAO, § 157 Abs 1 Z 2 StPO und § 104 Abs 1 lit d FinStrG zu verweisen. Während heute § 9 Abs 2 RAO die Grundlage für die Verschwiegenheitspflicht bildet, ist der Zusammenhang aus historischer Sicht genau umgekehrt: § 9 Abs 2 AdvokatenO 1869 verwies auf die ZPO, sodass dort eine positive Bestimmung eingefügt werden musste.¹²

2. Strafverfahren

Im Strafverfahren dient das Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwalts dem Schutz des Klienten vor verfassungswidrigem Zwang zur Selbstbelastung und damit dem verfassungsgesetzlich gesicherten Recht des Beschuldigten auf seine Verteidigung.¹³ Hat hingegen ein Verteidiger die Stellung eines Beschuldigten, so kommt ihm die Bestimmung des § 157 StPO, die nur für Zeugen gilt, nicht mehr zugute.¹⁴ Gleiches gilt für das Finanzstrafverfahren.

Hervorzuheben ist, dass – anders als im Zivilprozess – der Verteidiger, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder sein Recht auf Verweigerung der Aussage nicht durch eine Entbindung von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht seitens des Mandanten verliert.¹⁵ Nach hA handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, dessen Ausübung – auch bei Entbindung – berufsadäquater Abwägung unterliegen soll.¹⁶

3. Zivilverfahren

Nach § 321 Abs 1 Z 3 ZPO darf die Aussage von einem Zeugen verweigert werden in Bezug auf Tatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne eine ihm obliegende *staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit* zu verletzen, insofern er hievon nicht gültig entbunden wurde. § 321 Abs 1 Z 4 ZPO statuiert ein Aussageverweigerungsrecht in Ansehung desjenigen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt anvertraut wurde. Schließlich enthält § 321 Abs 1 Z 4a ZPO eine vergleichbare Bestimmung für Funktionäre bzw Arbeitnehmer gesetzlicher Interessenvertretungen oder freiwilliger kollektivvertraglicher Berufsvereinigungen hinsichtlich desjenigen, was von einer Partei in einer Arbeits- und Sozialrechtssache anvertraut wurde. Dabei hat § 321 Abs 1 Z 4 ZPO in Wahrheit wohl keinen eigenen Anwendungsbereich: Diese Bestimmung wird nämlich durch die über § 321 Abs 1 Z 3 ZPO geschützte Verschwiegenheitspflicht des § 9 Abs 2 RAO überlagert.¹⁷ Nach dieser Bestimmung ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit über „die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet“.

Das in § 321 Abs 1 Z 3, 4 und 4a ZPO verankerte Aussageverweigerungsrecht schützt staatlich anerkannte, also

durch eine generell-abstrakte Norm verankerte Verschwiegenheitspflichten.¹⁸ Im Grundsatz beruht die Regelung darauf, dass die Ausübung bestimmter, zumeist freier Berufe faktisch unmöglich wäre, wenn die solche Dienste in Anspruch nehmenden Personen nicht darauf vertrauen könnten, dass dem Gegenüber erteilte Informationen vertraulich bleiben. Dieses Vertrauen ist nämlich Voraussetzung dafür, dass ohne Hintergedanken und Berechnung sämtliche Informationen preisgegeben werden können, was für eine sinnvolle und kunstgerechte Ausübung dieser Berufe erforderlich ist.¹⁹ § 321 Abs 1 Z 3 ZPO schützt daher in seinem Kernbereich spezifische *Vertrauensverhältnisse* im Bereich der Dienstleistungserbringung.²⁰

Solange der Zeuge von seiner Verschwiegenheitspflicht nicht gültig entbunden wurde, trifft ihn die Pflicht zur Aussageverweigerung.²¹ Die Aussageverweigerungsgründe des § 321 ZPO begründen ein Beweismittelverbot iS eines Beweisaufnahmeverbotes.²² Hingegen trifft im Zivilprozess den Rechtsanwalt, wenn er gültig entbunden wurde, eine *Pflicht* zur Aussage.²³ Hierin unterscheidet sich die Rechtslage im Zivilprozess von derjenigen im Strafverfahren.

IV. SONDERPROBLEME

1. Umgehungsschutz

Im Zivilverfahren reicht die weite Fassung der Aussageverweigerungsrechte des § 321 ZPO aus, eine Umgehung des Aussageverweigerungsrechts des Rechtsanwalts durch Einnahme von „Hilfskräften“ (vgl § 9 Abs 3 RAO) zu verhindern. Soweit hingegen neben der Vernehmung des Rechtsanwalts auch (weitere) staatliche Zwangsbefugnisse zur Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung stehen, sind hier flankierende Maßnahmen erforderlich. Um den Informationsschutz in Ansehung der in § 157 Abs 1 Z 2–5 StPO genannten Personen zu gewährleisten, normiert § 157

¹² Materialien I 786; Schumacher, Geheimnisschutz im Zivilprozess aus österreichischer Sicht, ZZP 123 (2010) 283.

¹³ Kirchbacher in Fuchs/Ratz, WK StPO § 157 Rz 9; vgl auch Kirchbacher in Fuchs/Ratz, WK StPO § 246 Rz 63f; Zerbes, Anwaltsverschwiegenheit: überkommenes Privileg oder rechtsstaatliches Erfordernis? AnwBl 2013, 565.

¹⁴ Kirchbacher in Fuchs/Ratz, WK StPO § 157 Rz 33; vgl 13 Os 28/97 St2 § 126 = EvBl 1997/126 = JBl 1998, 134.

¹⁵ Kirchbacher in Fuchs/Ratz, WK StPO § 157 Rz 18.

¹⁶ ErläutRV StPRefG 205; Pilnacek/Pleischl, Das neue Vorverfahren (2004) Rz 652; Kirchbacher in Fuchs/Ratz, WK StPO § 157 Rz 18; RIS-Justiz RS0105932.

¹⁷ 4 Ob 228/04i EvBl 2005/110 = SZ 2004/187; Schur, Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in der österreichischen Rechtsordnung, AnwBl 2009, 257 (258); A. König, Die anwaltliche Verschwiegenheit, in *Tiroler Rechtsanwaltskammer* (Hrsg), Rubriken II, Anwaltliche Bestandsaufnahmen (2007) 114; Frauenberger in Fasching/Konecny³ § 321 ZPO Rz 21.

¹⁸ Frauenberger in Fasching/Konecny³ § 321 Rz 16.

¹⁹ Frauenberger in Fasching/Konecny³ § 321 Rz 16. Ältere Ansätze wie etwa die vor allem im angloamerikanischen Rechtskreis früher anzutreffende Auffassung, die Verschwiegenheitspflicht schütze die Ehre des Rechtsanwalts (dazu McCormick, On Evidence⁶ § 73), sind heute überholt.

²⁰ Frauenberger in Fasching/Konecny³ § 321 Rz 16.

²¹ Frauenberger in Fasching/Konecny³ § 321 Rz 18. Auf die Frage, ob der Rechtsanwalt trotz gültiger Entbindung die Aussage verweigern kann, weil der Mandant die Bedeutung der Entbindung nicht abschätzen könne (vgl OBdK AnwBl 1993/4477 [Strigl]; dagegen wohl zu Recht Frauenberger, aaO Rz 22 aE), kann hier nicht näher eingegangen werden.

²² Frauenberger in Fasching/Konecny³ § 321 Rz 3; zum Begriff des Beweismittelverbots vgl Rechberger in Fasching/Konecny² Vor § 266 ZPO Rz 64.

²³ Frauenberger in Fasching/Konecny³ § 321 ZPO Rz 18 mwN.

Abs 2 StPO daher ein Umgehungsverbot zum Aussageverweigerungsrecht (ebenso § 144 Abs 2 StPO).²⁴ Als Beispiele unzulässiger Umgehung nennt § 157 Abs 2 StPO Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen sowie die Vernehmung der Hilfskräfte und der auszubildenden Personen (ähnlich § 31 Abs 2 MedienG). Die Verletzung dieser Bestimmung steht unter Nichtigkeitssanktion.

Unzulässig sind daher insb Herausgabeaufträge, die Vernehmung zufälliger Gesprächszeugen bei Weitergabe geschützter Informationen an den Verteidiger usw sowie alle Maßnahmen im Bereich einer Haus- oder Personendurchsuchung, einer Durchsuchung von Papieren, einer Beschlagnahme, einer Überwachung der Telekommunikation oder eines Späh- oder Lauschangriffs, die das Aussageverweigerungsrecht der genannten Zeugen unterlaufen.²⁵ IdS unzulässig sind daher zB Aufzeichnungen über Gespräche (Besprechungsnotizen), Unterlagen über Erhebungen oder über Mitteilungen Dritter an den Entschlagungsberechtigten und Aufzeichnungen über eigene Wahrnehmungen iZm der Auftragsbefreiung.²⁶ Hingegen ist durch diese Bestimmung keine Immunität von Beweismitteln (also zB *pre-existing documents*) möglich. Überspitzt formuliert: Die Anwaltskanzlei ist daher kein geeigneter Aufbewahrungsort für die Tatwaffe.

Ergänzend verbietet § 144 Abs 2 StPO Ermittlungsmaßnahmen, falls damit das Aussageverweigerungsrecht umgangen wird. Hier ist jedoch keine (ausdrückliche) Nichtigkeitssanktion vorgesehen.

2. Aussageverweigerungsrecht statt „privilege“

Im Gegensatz zu den Zeugnisunfähigkeitsgründen des § 320 ZPO sind die Aussageverweigerungsgründe des § 321 ZPO nicht von Amts wegen zu beachten,²⁷ sondern vom Zeugen geltend zu machen.²⁸ Man spricht daher auch von einem sog relativen Beweismittelverbot.²⁹ Der Zeuge ist vor seiner Befragung über die ihm zustehenden Verweigerungsrechte zu belehren und hat in weiterer Folge selbst zu entscheiden, ob er davon Gebrauch macht.³⁰ Macht der Zeuge daher ungeachtet einer erfolgten Belehrung von einem ihm zustehenden Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch, so ist seine Aussage als Zeugenaussage zu werten.³¹

Im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland (§ 383 Abs 3 dZPO)³² besteht nach österreichischem Recht also *kein amtswegig zu beachtendes Vernehmungsverbot*: Ist der Zeuge zur Aussage bereit, so kann angesichts der Differenzierung zwischen absolut ausgeschlossenen Zeugen in § 320 ZPO und Aussageverweigerungsberechtigten in § 321 ZPO an der Zulässigkeit seiner Vernehmung kein Zweifel bestehen, mag er sich auch durch eine Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht allenfalls strafbar oder schadenersatzpflichtig machen.³³ Damit vertraut die ZPO den *Schutz der*

Verschwiegenheitspflicht ausschließlich dem *materiellen Recht* an. Ein durchsetzbares Recht auf Ausübung des Aussageverweigerungsrechts oder Unterbleiben der Vernehmung gibt es nicht.³⁴

Wegen der regelmäßig drohenden disziplinar- und zivilrechtlichen, allenfalls auch strafrechtlichen Konsequenzen wird ein Zeuge idR seine Verschwiegenheitspflicht auch im Prozess einhalten. Die Entscheidung darüber liegt aber ausschließlich bei ihm. Diese Regelung stellt einen deutlichen Hinweis auf die Richtigkeit des – auch von seinen Verfechtern als „Trennungsdogma“ bezeichneten – Grundsatzes dar, dass die Beurteilung prozessualer Fragen grundsätzlich nach eigenständigen, vom materiellen Recht weitgehend unabhängigen prozessrechtlichen Maßstäben zu erfolgen hat.³⁵

Wenngleich diese Regelung sich in der Praxis im Wesentlichen bewähren dürfte, ist doch darauf hinzuweisen, dass die Lösung, die Entscheidung, aussagen zu wollen oder nicht, ausschließlich dem Zeugen selbst zu überlassen, aus konstruktiver bzw rechtspolitischer Sicht nicht unproblematisch ist. Der Zugang des amerikanischen Rechts, wonach stets der *materiell Geheimnisberechtigte*, also im vorliegenden Zusammenhang der Klient, der Inhaber des „*privilege*“ ist und daher – unabhängig von seiner Parteistellung – auch im Prozess allein darüber entscheiden kann, ob von einem „*privilege*“ umfasste Maßnahmen in das Verfahren eingeführt werden können, erscheint hier wesentlich konse-

²⁴ Dazu *Stricker*, Das Umgehungsverbot (§ 157 Abs 2 StPO) nach dem StPRÄG 2016 I, ÖJZ 2018, 498.

²⁵ *Kirchbacher* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 157 Rz 32.

²⁶ Vgl ErläutRV StPRÄG 1993, 27f.

²⁷ *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO⁴ § 321 Rz 2; *Frauenberger* in *Fasching/Konecny*³ § 321 Rz 3.

²⁸ OGH 1 Ob 93/72 SZ 45/56; *Frauenberger* in *Fasching/Konecny*³ § 321 Rz 3.

²⁹ *Frauenberger* in *Fasching/Konecny*³ § 321 Rz 3.

³⁰ *Fasching*, Lehrbuch² Rz 941, 983; *Frauenberger* in *Fasching/Konecny*³ § 321 Rz 3.

³¹ Vgl *Frauenberger* in *Fasching/Konecny*³ § 321 Rz 16; *Kodek*, Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhörergebnisse im Zivilverfahren. Zugleich ein Beitrag zur Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel, ÖJZ 2001, 281 und 334.

³² Das Vernehmungsverbot setzt allerdings voraus, dass der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht *offenkundig* ist (arg „erhellet“). Im Übrigen zieht ein Verstoß gegen diese Bestimmung nach überwiegender Auffassung kein Verwertungsverbot nach sich (*Chr. Berger* in *Stein/Jonas*, ZPO²¹ Rz 107 zu § 383). Der deutsche Gesetzgeber war vielmehr der Auffassung, dass das – mit dem „individualistischen Charakter der Prozeßordnung“ begründete (vgl die Nachweise bei *Baumann* in FS Baur [1981] 198) – Aussageverweigerungsrecht und das Strafrecht ein hinlänglicher Schutz gegen unerwünschte Indiskretionen von Zeugen waren, sodass ein – in den Vorentwürfen der dCPO noch vorgesehenes – generelles Vernehmungsverbot entbehrlich erschien (vgl *Kodek*, Rechtswidrig erlangte Beweismittel 144f; den „Kompromisscharakter“ der Regelung betont zutr *Baumann* in FS Baur 195).

³³ *Kodek*, Rechtswidrig erlangte Beweismittel 97; *ders*, ÖJZ 2001, 281 und 334; zust *Fucik*, RZ 1988, 44; vgl auch *Schumacher*, Zeugnisverweigerung wegen eines Geschäftsgeheimnisses, ÖJZ 1987, 673 (675). Eine Strafbarkeit des Richters scheidet jedenfalls aus; dieser ist durch die Ausübung seiner Amtspflicht gerechtfertigt. Im Übrigen liegt in der richtigen Beurteilung der Rechtslage nach überwiegender Ansicht kein Schaden, sodass sich der Zeuge durch seine Aussage auch keiner Schadenersatzpflicht aussetzt. Dies wird vor allem iZm Verstößen gegen das Bankgeheimnis und einer darauf hin erfolgenden Steuervorschreibung erörtert (gegen eine Schadenersatzpflicht in diesem Fall *Canaris*, Bankvertragsrecht¹³ [1988] Rz 66; *Jabornegg/Strasser/Floretta*, Das Bankgeheimnis [1985] 162; bejahend hingegen *Kozioł*, Haftpflichtrecht¹³ Rz 8/59; vgl auch *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1293 Rz 7 und § 1295 Rz 27).

³⁴ VwGH 98/03/0057.

³⁵ Dazu ausführlich *Kodek*, ÖJZ 2001, 281 und 334.

quenter.³⁶ Die deutsche Lösung des amtswegigen Vernehmungsverbots in § 383 Abs 3 dZPO beschreibt hier gewissermaßen einen *Mittelweg*. Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf zu verweisen, dass die Konstruktion als *privilege* auch den Schutz etwa von Schriftstücken erfassen würde, die der Mandant an den Anwalt schicken wollte, die aber bei ihm oder einem Dritten aufgefunden werden.³⁷

3. Vertragsverhandlungen

Nach der Rsp kann ein Anwalt, der im Auftrag von Vertragsparteien einen Vertrag verfasst, sich nicht darauf berufen, er sei von einem der Vertragspartner seiner Anwaltsverschwiegenheitspflicht nicht entbunden worden, wenn es gelte, über Vereinbarungen anlässlich der Abfassung des Vertrages auszusagen. Was in seiner Gegenwart zwischen den Parteien vereinbart werde, sei nicht als von einem der Vertragspartner ihm anvertraut anzusehen.³⁸ Diese Rsp steht auch in Einklang mit der ganz überwiegenden neueren Lehre. Hier sei auf die Stellungnahmen von *Jahoda*³⁹, *Fichtenbauer*⁴⁰, *Strigl*⁴¹, *Frauenberger*⁴², *A. König*⁴³, *Schur*⁴⁴ und des *Verf*⁴⁵ verwiesen. Die Autoren *Arnold*⁴⁶ und *Prohaska-Marchried*⁴⁷ vertreten zwar einen etwas restriktiveren Ansatz. Gerade für den Fall, dass eine Vereinbarung zustande kommt, halten aber auch diese Autoren die Entbindung durch eine von mehreren Parteien für ausreichend.

Dabei ist zur Klarstellung darauf zu verweisen, dass sich die zit Rsp nicht auf § 321 Abs 1 Z 3 ZPO beschränkt, der in Hinblick auf die weitergehende Formulierung des § 9 RAO iVm § 321 Abs 1 Z 4 ZPO ja keinen eigenständigen Anwendungsbereich hat, sondern sich naturgemäß auch auf § 321 Abs 1 Z 4 ZPO und damit auch die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 RAO bezieht. Soweit ein Rechtsanwalt im Prozess zwischen den Vertragsparteien aufgrund der Entbindung durch nur eine Partei aussagt, ist dies daher auch disziplinarrechtlich unbedenklich.⁴⁸

Zutreffend betont der OGH in diesem Zusammenhang den *Zweck* der Verschwiegenheitspflicht. Bei der Vertragsverfassung für beide Parteien geht es nicht um die Beratung nur einer Partei, sondern die Erarbeitung und entsprechende Dokumentation des rechtsgeschäftlichen Willens beider Parteien. Insoweit ist aber ein schutzwürdiges Interesse einer Partei, das Ergebnis dieser Verhandlungen auch im Rechtsstreit mit der anderen Partei geheim zu halten, schlechthin nicht denkbar. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass beide Parteien über ihre Vertragsverhandlungen und deren Ergebnis im Prozess ohnedies wahrheitsgemäß vorbringen (§ 178 ZPO) und gegebenenfalls aussagen (§§ 376ff ZPO) müssen; ein Beweisthemenvorbot besteht insoweit ja nicht. Auch müsste die Gegenpartei, sofern sie entsprechende Schriftstücke in Händen hat, diese als *gemeinsame Urkunden* iSd § 304 Abs 1 Z 3 ZPO vorlegen.⁴⁹ Dem Interesse redlicher Parteien entspricht die Mitwirkung des seinerzeitigen Urkundenverfassers an der gerichtlichen Wahrheitsfeststellung jedenfalls

wesentlich eher als der Versuch, den einzigen „neutralen“ Zeugen aus dem Prozess herauszuhalten. Diese Überlegungen zeigen, dass im Kontext des Prozesses zwischen den Vertragsparteien auch keine schutzwürdigen Erwartungen bestehen können, die vertragliche Einigung aus dem Prozess herauszuhalten oder deren Beweis verhindern zu können.⁵⁰

4. Berücksichtigung der Weigerung zur Entbindung bei der Beweiswürdigung

Fraglich ist, ob die Weigerung einer Partei, ihren Anwalt von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden darf. § 272 ZPO sieht ja eine Würdigung der gesamten Verfahrensergebnisse, nicht nur der Beweismittel selbst vor, sodass eine Berücksichtigung des Verhaltens der Parteien im Prozess grundsätzlich zur Entscheidungsfindung herangezogen werden kann. Nach hA darf die Verweigerung der Entbindung bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt werden, weil der Geschützte nicht verpflichtet ist, seine Motive für eine solche Entscheidung preiszugeben, und es dem Gesetz zuwiderliefe, den gesetzlich gestatteten Wegfall eines Beweismittels selbst zum Beweismittel zu erheben.⁵¹

³⁶ Das *attorney-client privilege* ist allerdings in den USA nicht kodifiziert. In einzelnen Mitgliedstaaten ist der Geheimnisschutz hier nicht als *privilege*, sondern als Zeugnisanfähigkeit (*incompetence*) bzw amtswegiges Vernehmungsverbot (*inadmissibility*) ausgestaltet. Die Übergänge sind allerdings fließend, weil das Gericht teilw auch zum Schutz eines *privilege* von Amts wegen einschreiten kann. Dies wird aber dahin verstanden, dass das Gericht hier die Interessen des Geheimnisberechtigten wahrnimmt. Vgl zu all dem *McCormick*, *On Evidence* §§ 72, 73.1 und 88 ff.

³⁷ So schon *Prunbauer-Glaser*, „Legal Professional Privilege“ vs Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit – Zu den Folgen der Entscheidung *Akzo Nobel* des EuGH für die österreichische Rechtslage, *AnwBl* 2013, 56 ff.

³⁸ RIS-Justiz RS0040559.

³⁹ *Jahoda*, Zur Frage der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, *AnwBl* 1973, 122.

⁴⁰ *Fichtenbauer*, Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes als Vertragsverfasser, *AnwBl* 1993, 69.

⁴¹ *Strigl*, *AnwBl* 1991/3878 (Entscheidungsbesprechung).

⁴² *Frauenberger* in *Fasching/Konecny* § 321 Rz 18.

⁴³ *A. König*, Die anwaltliche Verschwiegenheit, in *Tiroler Rechtsanwaltskammer* (Hrsg), Rubriken II. Anwaltliche Bestandsaufnahmen (2007) 111.

⁴⁴ *Schur*, Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in der österreichischen Rechtsordnung, *AnwBl* 2009, 257.

⁴⁵ *Kodek*, Zur Verschwiegenheitspflicht des Vertragsverfassers im Prozess zwischen den Prozessparteien, in *Heidinger/Zöchling-Jud*, Jahrbuch Anwaltsrecht 2011, 87.

⁴⁶ ÖGIZIN/BMJ (Hrsg), Berufsverschwiegenheit und Klientenschutz (1994) 110 ff.

⁴⁷ *Prohaska-Marchried*, Geheimnisschutz berufsmäßiger Parteienvertreter (1998) 60 ff.

⁴⁸ *Kodek*, aaO.

⁴⁹ Die diesfalls bestehende Aussage- und Vorlagepflicht zeigt, dass hier kein entsprechendes Geheimhaltungsinteresse der Partei besteht. Darin liegt der richtige Kern der Argumentation *Jahoda*s, *AnwBl* 1973, 122, der den Anwalt als „lebende Urkunde“ bezeichnet, deren Vorlage nicht verhindert werden könne.

⁵⁰ Freilich erscheint es zweckmäßig, dass der Rechtsanwalt zur Vermeidung allfälliger diesbezüglicher Missverständnisse die Parteien auf diesen Umstand hinweist. Vgl schon *Arnold*, *AnwBl* 1993/4431 (Entscheidungsbesprechung).

⁵¹ 1 Ob 261/99k SZ 72/184 (zur ärztlichen Schweigepflicht); *Prohaska-Marchried*, Geheimnisschutz 67; *Frauenberger* in *Fasching/Konecny* § 321 Rz 20 aE; offen gelassen in 2 Ob 115/09i. Weitere Nachweise bei *Rassi*, Zwei Fragen zur Mitwirkung und Geheimhaltung beim Personenbeweis im Zivilprozess, *JBl* 2016, 685 ff, der selbst jedoch den gegenteiligen Standpunkt vertritt. Zur – praktisch wohl nur selten in Betracht kommenden – Pflicht zur Entbindung vgl *Frauenberger* in *Fasching/Konecny* § 321 ZPO Rz 20 mwN.

Neuerdings hat *Rassi* eine abweichende Auffassung vertreten.⁵² Demnach könne aus der prozessualen Mitwirkungspflicht auch die Pflicht zur Entbindung eines Zeugen durch die nicht beweisbelastete Partei folgen. Dabei sei zu prüfen, ob die Partei einen triftigen Grund zur Geheimhaltung plausibel machen könne. Eine unbegründete Verweigerung der Entbindung führe zwar nicht zu einer Umkehr der Beweislast, könne aber auf Ebene der Beweiswürdigung berücksichtigt werden.

ME ist jedenfalls für das hier zu untersuchende anwaltliche Aussageverweigerungsrecht der hA zu folgen. Die Aussageverweigerungsrechte sollen außerhalb des Prozesses gelegene Rechte schützen, sodass deren Abwägung mit der prozessualen Mitwirkungspflicht schon grundsätzliche Schwierigkeiten bereitet. Gerade beim Rechtsanwalt ist zudem zu beachten, dass die Wahrnehmungen des Rechtsanwalts sich nie unmittelbar auf Umstände beziehen, die im Zuge des Prozesses zu rekonstruieren sind (anders als etwa die Wahrnehmungen des behandelnden Arztes im Schmerzengeldprozess), sondern ausschließlich auf die anwaltliche Beratung. Die Möglichkeit zu freiem und unbefangenen Austausch mit dem Anwalt ist Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK); dieses Recht darf nicht durch die Annahme einer verfahrensrechtlichen Pflicht zur Entbindung unterlaufen werden.

V. SANKTIONEN BEI VERSTÖßEN

1. Rechtsmittel

Im Strafverfahren stellt die Verletzung des § 157 StPO (nicht auch des § 144 Abs 2 StPO) einen Nichtigkeitsgrund dar. Auf das Zivilverfahren lässt sich dies wegen der im Vergleich zum Strafverfahren engeren Fassung der Nichtigkeitsgründe des § 477 ZPO nicht übertragen. Auch eine Einstufung als Verfahrensmangel (§ 496 ZPO) kommt nicht in Betracht,⁵³ weil die Heranziehung eines zusätzlichen Beweismittels nie geeignet sein kann, „die erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung“ (§ 496 ZPO) zu hindern. Der VwGH nimmt eine differenzierende Position ein und stellt auf den Schutzzweck der jeweils übertretenen Norm ab. Die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel ist demnach nur dann unzulässig, wenn das Gesetz dies anordnet oder wenn die Verwertung des betreffenden Beweisergebnisses dem Zweck des durch seine Gewinnung verletzten Verbots widerspräche.⁵⁴

2. Schadenersatz

Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann neben disziplinarrechtlichen Konsequenzen⁵⁵ auch schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Nach hA ist § 9 Abs 2 RAO ein Schutzgesetz zugunsten des Mandanten, das auch Vermögensinteressen schützen soll.⁵⁶ Problematisch sind jedoch das

Vorliegen eines Schadens und der Rechtswidrigkeitszusammenhang. *Kralik* hat stets bestritten, dass der richtige(!) Ausgang eines Prozesses einen Schaden im Rechtssinne darstellen könne. Richtigerweise ist hier wohl zu differenzieren: IdS ist es durchaus möglich, einen Prozessverlust, der daraus entsteht, dass der Anwalt einen rechtlich zulässigen Einwand nicht erhebt, zB die Verjährungseinrede, als prinzipiell ersatzfähigen Schaden anzusehen. Hingegen ist der „Nachteil“, der Mandanten daraus entsteht, dass seine objektiv unrichtige Sachverhaltsversion nicht zur Grundlage der Entscheidung gemacht wurde, mE nicht ersatzfähig. Ob man hier bereits – mit *Kralik* – das Vorliegen eines Schadens verneint oder erst beim Schutzzweck der übertretenen Norm ansetzt, ist wohl Geschmacksfrage.⁵⁷

VI. FAZIT

Die positivrechtliche Ausgestaltung des Aussageverweigerungsrechts erscheint in der Praxis jedenfalls aus Sicht des von mir vorrangig behandelten Zivilverfahrensrechts grundsätzlich ausreichend. Eine (ausdrücklichere) verfassungsrechtliche Absicherung böte wohl keinen Mehrwert. Aus rechtspolitischer Sicht stellen sich mE Probleme auf zwei Ebenen. Zunächst könnte erwogen werden, das Aussageverweigerungsrecht des Anwalts nicht als Recht des Anwalts, sondern iS des angloamerikanischen privilege als Recht des Mandanten auszugestalten. Dies würde die Möglichkeit weitergehenden Schutzes in Fällen eröffnen, in denen der Anwalt gegen seinen Mandanten aussagen will, sowie zusätzlich bei Briefen etc, die der Mandant an den Anwalt verfasst oder vorbereitet hat, die sich aber (noch) beim Mandanten oder bei einem Dritten befinden. Diskussionswürdig erscheinen schließlich auch Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht iZm Geldwäsche etc. Dabei handelt es sich aber nicht um ein spezifisches Problem des Aussageverweigerungsrechts, sondern um eine viel grundsätzlichere (rechtspolitische) Frage nach der gebotenen Reichweite der Verschwiegenheitspflicht überhaupt.

⁵² *Rassi*, Zwei Fragen zur Mitwirkung und Geheimhaltung beim Personenbeweis im Zivilprozess, JBl 2016, 685.

⁵³ *Entleitner*, Freiberufler 201.

⁵⁴ *Entleitner*, aaO 200.

⁵⁵ Dazu *Entleitner*, Freiberufler 147.

⁵⁶ Vgl *Zöchling-Jud*, Verschwiegenheit 110; *Entleitner*, Freiberufler 147.

⁵⁷ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Diskussion iZm Schadenersatzansprüchen (nachträglich vorgeschriebene Steuer, Finanzstrafverfahren) bei Verletzungen des Bankgeheimnisses. Dazu *Kozioł*, Haftpflichtrecht I³ Rz 8/59. ME ist der Schutzzweck der übertretenen Norm ausschlaggebend. Vgl *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 1293 Rz 7.

Strafrechtliche Aspekte in der Kommunikation des Verteidigers mit seinem Mandanten



GERNOT MURKO
Der Autor ist Rechtsanwalt in Klagenfurt, Universitätsprofessor an der Karl-Franzens-Universität Graz und Präsident der RAK für Kärnten.

2019/72

I. UNGEHINDERTER KONTAKT ZWISCHEN VERTEIDIGER UND BESCHULDIGTEN ALS WESENTLICHES VERTEIDIGUNGSRECHT

Der ungehinderte Kontakt zwischen Verteidiger und Beschuldigtem ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Verteidigung. Der EGMR sieht dieses Recht als eine Grundvoraussetzung für ein faires Verfahren in einer demokratischen Gesellschaft an.

Könnte der Anwalt nicht von seinem Mandanten vertrauliche Nachrichten erhalten, würde der anwaltliche Beistand viel von seinem Nutzen verlieren.¹ Grundlage für das Verhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem ist gegenseitiges Vertrauen.

Zwar können der Kontakt und die Kommunikation zwischen dem Verteidiger und einem inhaftierten Mandanten hinsichtlich Zeit und Ort beschränkt werden, die wirksame Verteidigung darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt klar: Wesentlicher Bestandteil für eine effektive Verteidigung ist das Vertrauen zwischen Anwalt und Klienten.

Die ungehinderte, nicht abgehörte, nicht überwachte, nicht kontrollierte Kommunikation sichert diese Rechte.

II. UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

Die Umsetzung dieser klaren Vorgaben erfolgte in der österreichischen Strafprozessordnung schrittweise und im Zuge der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der RL 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22. 10. 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzuges, deren Ziel die unionsweite Mindestharmonisierung des Rechts auf Verteidigerzugang war.

Der Beschuldigte hat das Recht, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen, ihn zu bevollmächtigen und sich mit ihm zu besprechen und zu beraten. Dieses Recht besteht schon zu Beginn des geführten Ermittlungsverfahrens.

Wird das Recht des Beschuldigten auf Zugang zum Verteidigerbeistand vor bzw während der Beschuldigtenvernehmung verletzt oder eingeschränkt, stellt dies nach der

Judikatur des EGMR einen Verstoß gegen das Fairnessgebot in grundsätzlich nicht wiedergutzumachender Weise dar.²

Wird ein Beschuldigter, der noch keinen Verteidiger hat, festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt (§ 153 Abs 3 StPO), so ist es ihm vor seiner Vernehmung zu ermöglichen, einen Verteidiger zu verständigen, beizuziehen und zu bevollmächtigen, es sei denn, der Beschuldigte verzichtet ausdrücklich darauf. Ein solcher Verzicht ist von der Kriminalpolizei schriftlich festzuhalten. Im Falle eines solchen Verzichts ist der Beschuldigte darüber zu belehren, dass er diesen Verzicht jederzeit widerrufen kann.

Grundsätzlich darf der Kontakt mit dem Verteidiger nicht beschränkt werden.

Jedwede Überwachung ist unzulässig (§ 59 Abs 3 StPO). Lediglich soweit besondere Umstände eine sofortige Vernehmung oder andere unverzügliche Ermittlung als unbedingt notwendig erscheinen lassen, um eine erhebliche Beeinträchtigung von Ermittlungen oder Beweismitteln und dadurch des gesamten Strafverfahrens abzuwenden, ist eine Beschränkung möglich, wenn der Beschuldigte zwar festgenommen, jedoch die Einlieferung in die Justizanstalt noch nicht erfolgt ist. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Aber auch in diesem Fall ist dem Beschuldigten die Erteilung der Vollmacht und die Einholung einer allgemeinen Rechtsauskunft zu ermöglichen.

Die Ausnahme ist eng auszulegen. Sie ermöglicht es dem Verteidiger im Rahmen dieser allgemeinen Rechtsauskunft, den Beschuldigten auch über sein Aussageverweigerungsrecht zu informieren. Ab der Einlieferung in die Justizanstalt ist eine Beschränkung des Verteidigerkontaktes nicht mehr möglich.

III. BERATUNGSRECHT, ANWESENHEITS-, FRAGE- UND MITWIRKUNGSRECHT DES VERTEIDIGERS

Wie bereits dargelegt, kann sich der Beschuldigte mit seinem Verteidiger verständigen, ohne dabei überwacht zu werden. Gespräche, die der Beschuldigte mit seinem Verteidiger führt, dürfen also weder durch technische Hilfsmittel noch durch Beisein eines in Hörweite befindlichen Strafverfolgungsorgans überwacht werden. § 59 Abs 3 StPO un-

¹ Vgl. Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) Rz 126.

² Vgl. Soyler/Schumann in Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2017) § 58 Rz 5 und 10.

tersagt jeglichen Eingriff in die Vertraulichkeit der Kommunikation des Beschuldigten mit seinem Verteidiger.³

Mit dem Beratungsrecht eng verbunden ist das Anwesenheits-, Frage- und Mitwirkungsrecht des Verteidigers bei der Beschuldigtenvernehmung. Während der Beschuldigtenvernehmung ist die Kommunikation zwischen Verteidiger und Beschuldigtem jedoch eingeschränkt.

Der Verteidiger darf lediglich anwesend sein und abschnittsweise in der Reihenfolge nach dem Ermittlungsorgan (sei es die StA oder der Haft- und Rechtsschutzrichter) das Fragerecht ausüben. Eine Kontaktaufnahme auf welche Weise auch immer vor Beantwortung einzelner Fragen ist jedoch unzulässig. Zulässig ist jedoch eine Intervention des Verteidigers während der Vernehmung bei gem § 164 Abs 4 StPO unzulässigen Vernehmungsmethoden (Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwangsmitteln, Suggestiv- und Fangfragen).

In der Praxis wird eine sinnvolle Mitwirkung des Verteidigers an der Vernehmung jedoch sehr wohl zugelassen.

IV. VERTRAULICHKEIT, AUSSAGEVERWEIGERUNGSRECHT

Grundlage für einen umfassenden Schutz der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Klient bilden nicht nur die Verteidigungsrechte des Art 6 Abs 3 lit c EMRK.

Die Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Klient fällt auch in den Schutzbereich von Art 8 Abs 1 EMRK und Art 7 GRC.

Kernnorm des Schutzes der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Beschuldigtem bzw Angeklagtem stellt das Aussageverweigerungsrecht nach § 157 StPO dar.

Nach § 157 Abs 1 Z 2 StPO sind Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder zur Aussageverweigerung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, berechtigt. Ob die privilegierende Funktion als Verteidiger zur Zeit der Zeugenvernehmung noch besteht, ist dabei gleichgültig. Wesentlich ist, dass sie zur Zeit des Informationsflusses gegeben war. Ob der Zeuge den Beschuldigten oder eine andere Person als Rechtsanwalt oder Verteidiger vertritt, ist angesichts des Schutzgedankens des § 157 Abs 1 Z 2 StPO irrelevant.⁴

Nach § 157 Abs 2 StPO darf das Recht des Rechtsanwaltes, die Aussage zu verweigern, bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden. Die rein demonstrative Aufzählung verweist auf die Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf jene auf Datenträger gespeicherte Informationen oder auf die Vernehmung der Hilfskräfte oder der Personen, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

Dieses umfassende Umgehungsverbot sichert die Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Klienten über das Gespräch hinaus. Selbst wenn man den Zweck der Norm, den Schutz des Klienten vor verfassungswidrigem Zwang zur Selbstbelastung und damit dem verfassungsgesetzlich

gesicherten Recht des Beschuldigten auf seine Verteidigung, sieht,⁵ statuiert eben gerade das Umgehungsverbot einen umfassenden Schutz.

V. SICHERSTELLUNG, UMGEHUNGSVERBOT

Ein Schutz, der gerade im Jahr 2016 erweitert wurde. Soweit Unterlagen anwaltsgeheimnisse abbilden, wird durch ihre Sicherstellung das anwaltliche Schweigerecht umgangen. Eine Sicherstellung ist verboten. Seit 1. 1. 2016 erstreckt sich das Umgehungsverbot auch auf Unterlagen und Informationen, die sich in der Verfügungsmacht eines Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten befinden und zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten durch einen Verteidiger, Rechtsanwalt oder sonstigen Parteienvertreter, außerdem vom Verteidiger, Rechtsanwalt oder sonstigen Parteienvertretern oder vom Beschuldigten selbst erstellt wurden. Mit anderen Worten: Verteidigungsunterlagen sind, auch wenn sie sich in den Händen des Beschuldigten befinden, vor der Sicherstellung geschützt.⁶ Nicht alle Unterlagen und Daten genießen diesen Schutz. So sind Tatmittel und Taterzeugnisse bereits bestehende Dokumente, die der Verdächtige dem Berufsgeheimnisträger schickt oder übergibt, also schon zuvor existente Beweismittel, andere schriftliche Mitteilungen, die nicht an den Berufsgeheimnisträger adressiert sind, vom Geheimnisschutz nicht umfasst.

Wohl aber ist es gleichgültig, ob die Verteidigungsmittel vom Klienten oder vom Berufsgeheimnisträger her stammen. So fallen jedenfalls Korrespondenz zwischen Klient und Berufsgeheimnisträger, die Unterlagen des Berufsgeheimnisträgers über Erhebungen, die er zur Erfüllung seines Mandats bei Dritten vornimmt, Unterlagen des Berufsgeheimnisträgers über Mitteilung eines Prozessgegners, eines Zeugen, eines unbeteiligten Dritten oder des Gerichts, Vertragsentwürfe und Ähnliches unter das Umgehungsverbot.

Die Endprodukte des erteilten Auftrages sowie Verträge und Testamente genießen so lange Schutz, bis sie publik gemacht wurden (wie etwa durch Aufnahme ins Grundbuch oder Firmenbuch).

VI. SONDERFALL „UNTERNEHMENSINTERNE ERMITTLUNG“

Diese Unterlagen sind vor Sicherstellung und Beschlagnahme nicht nur bei Beschuldigten, Mitbeschuldigten und dem Berufsgeheimnisträger selbst, sondern auch bei Hilfspersonen des Geheimnisträgers geschützt. Ansonsten würde das Umgehungsverbot des § 157 Abs 2 StPO unterlaufen werden.

³ Vgl. *Soyer/Schumann* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 59 Rz 43; *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 6.108.

⁴ Vgl. *Kirchbacher* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 157 Rz 9.

⁵ *Kirchbacher*, aaO § 157 Rz 9.

⁶ Vgl. *Zerbes* in *Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organisationsverantwortlichkeit* 2016, 155, 161.

Der Begriff „Hilfskräfte“ ist jedoch weit zu verstehen. Jede Person, die der Anwalt berufsbedingt zu seiner Tätigkeit hinzuzieht, etwa als Gutachter, als Aktenträger, als Aufbewahrer seiner Unterlagen usw.⁷ ist eine Hilfskraft.

Spannend ist allerdings die Frage, inwieweit Unterlagen vom Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbot umfasst sind, die aufgrund „unternehmensinterner Ermittlung“ erstellt wurden.

Auch in Österreich versuchen immer mehr Unternehmen, eine mögliche Verantwortung nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz zu minimieren, indem sie mit der unternehmensinternen Aufarbeitung möglicherweise strafbarer Sachverhalte Rechtsanwälte oder Wirtschaftstreuhänder beauftragen.

Im Rahmen dieser internen Ermittlung werden Urkunden gesichert, Mitarbeiter befragt und entsprechende Protokolle angefertigt. Kommt es nun zu einem Strafverfahren gegen das Unternehmen oder Mitarbeiter, können solche internen Vernehmungsprotokolle sicherstellungs- und beschlagnahmerelevant sein. Fraglich ist aber, ob sie auch sicherstellungs- und beschlagnahmeresistent sind. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn das Unternehmen selbst Beschuldigter nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist und die internen Ermittlungen einen Teil des Verteidigungskonzeptes darstellen.

Befinden sie sich beim Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder, so wird sich die Beschlagnahme- und Sicherstellungsresistenz schon aus dem Mandatsverhältnis zum Unternehmen ergeben, auch wenn ein Dritter beschuldigt ist. Wie bereits ausgeführt, ist es gleichgültig, ob der Rechtsanwalt den Beschuldigten oder einen Dritten vertritt. Befinden sie sich noch bei „internen Ermittlern“, die vom Rechtsanwalt beauftragt wurden, so werden diese als Hilfspersonen des Berufsgeheimnisträgers anzusehen sein, sodass das Umgehungsverbot greift.

In Deutschland hat sich diese Frage jedoch dramatischer dargestellt. Im Zuge der Diesel-Gates-Affäre wurden in einer amerikanischen Rechtsanwaltskanzlei, die über Auftrag von VW interne Ermittlungen bei AUDI durchführte, von der Staatsanwaltschaft München umfassende Unterlagen beschlagnahmt. Beschuldigter im Strafverfahren war AUDI, nicht VW. Das Mandat hatte VW erteilt. Hier nahm die Staatsanwaltschaft München II gem § 110 dStPO Unterlagen aus den internen Ermittlungen zur Durchsicht mit. Sowohl das Amtsgericht München als auch das Landgericht München I gaben der Beschwerde der Kanzlei und drei ihrer Rechtsanwälte gegen diese Vorgehensweise nicht Folge.

Das im Anschluss daran angerufene Bundesverfassungsgericht verweigerte die Annahme der drei Beschwerden, weil

- eine amerikanische Anwaltskanzlei in Deutschland keinen Grundrechtsschutz genießt,
- die deutschen Anwälte dieser Kanzlei nicht mandatiert waren und

- VW von der Beschlagnahme gar nicht betroffen war, weil das Ermittlungsverfahren gegen AUDI geführt wurde.

Gerade die Tatsache des Nichtbestehens eines Mandatsverhältnisses zwischen AUDI und der Kanzlei dürfte nach Meinung der deutschen Glossatoren der entscheidende Punkt gewesen sein. Das Bundesverfassungsgericht betonte in seiner Entscheidung den Schutz des Mandatsverhältnisses zwischen Unternehmen und Rechtsanwälten und legt nahe, dass der staatliche Zugriff nur zulässig war, weil im Ermittlungsverfahren nicht die Mandantin, sondern ein anderes, wenn auch verbundenes Unternehmen betroffen war. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch bekräftigt, dass die Kommunikation im Rahmen echter Verteidigungsmandate geschützt ist. Unabhängig, ob es sich bei den Mandanten um eine natürliche Person oder um ein Unternehmen handelt.⁸

In Österreich wäre der Fall wohl anders zu beurteilen. Unterstellt man, dass die amerikanische Kanzlei zulässige anwaltliche Tätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des GATS in Österreich ausübt, so käme den für sie tätigen Rechtsanwälten jedenfalls das Aussageverweigerungsrecht des § 157 StPO zu. Gleiches gilt für deutsche Rechtsanwälte, die im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig sind.

Ob das Mandatsverhältnis zum Beschuldigten selbst oder zu einem Dritten besteht, ist, wie bereits dargelegt, irrelevant. Die Beschlagnahme und Sicherstellung wären nach der österreichischen StPO unzulässig.

VII. ÜBERWACHUNG VON NACHRICHTEN

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018, das größtenteils am 1. 6. 2018 in Kraft getreten ist, wurden den Ermittlungsbehörden weitreichendere Rechte und Befugnisse eingeräumt. So wurde in § 134 Z 3 StPO die Ermittlungsmaßnahme der **Überwachung von Nachrichten** neu definiert.

Mit dieser Definition sollten Unklarheiten zum Anwendungsbereich der Ermittlungsmaßnahme beseitigt werden. Nunmehr sollte klargestellt sein, dass sowohl menschliche Gedankeninhalte (herkömmliche Telefonie, SMS, MMS, Sprachnachrichten, Videonachrichten, E-Mails etc) als auch von einer **natürlichen Person** im Kommunikationsnetz oder in einem Dienst der Informationsgesellschaft gesendete, übermittelte oder empfangene Informationen von der Ermittlungsmaßnahme umfasst sind. Dies bedeutet, dass auch der Aufruf von Websites oder unverschlüsselte Übertragungsvorgänge in eine Cloud überwacht werden können. Zum anderen sollte durch die ausdrückliche Bezugnahme auf Nachrichten und Informationen, die von einer natürlichen Person gesendet, übermittelt oder empfangen werden, klargestellt werden, dass zumindest eine natürliche Person

⁷ Vgl. Zerbe, aaO 162.

⁸ Vgl. Uwer/van Ermingen-Marbach, Bundesverfassungsgericht: Kein Vertraulichkeitsschutz für interne Untersuchungen? AnwBl 2018, 470f.

am Kommunikationsvorgang beteiligt sein muss und autonome Maschinenkommunikation zwischen zwei Geräten nicht erfasst ist.

Die Anordnung oder Durchführung dieser Ermittlungsmaßnahmen ist nach § 144 Abs 2 StPO unzulässig, soweit dadurch das Recht einer Person gem § 157 Abs 1 Z 2–4 StPO, die Aussage zu verweigern, umgangen wird.

Die Anordnung derartiger heimlicher Ermittlungsmaßnahmen gegen Rechtsanwälte hinsichtlich der von ihnen ständig genutzten Anlagen und Computersysteme ist daher absolut unzulässig. Die weitere Durchführung einer gegen andere Personen angeordneten Überwachung ist insoweit unzulässig, als das Berufsgeheimnis davon betroffen wäre.⁹ Die Verwendung oder Verwertung etwa eines solchen Telefongesprächs würde eine Umgehung des gesetzlich anerkannten Berufsgeheimnisses durch die Ermittlungsmaßnahmen darstellen, die bei sonstiger Nichtigkeit sodann nicht erfolgen darf. Selbst wenn sich diese Nichtigkeit also nicht schon aus § 144 Abs 2 StPO ergeben sollte, resultiert sie aus § 157 Abs 2 StPO.

Die gegenteilige Ansicht, dass es darauf ankommen soll, ob das Telefon des Klienten oder jenes des Anwaltes abgehört wird, ist spätestens seit der StPO-Novelle 2016 nicht mehr überzeugend. Das an den Klienten gerichtete Mail des Rechtsanwaltes über die Verteidigungsstrategie, das am Server des Klienten gespeichert wird, ist jedenfalls nach § 157 Abs 2 StPO vom Umgehungsverbot umfasst. Warum das nicht in gleicher Weise für das Telefongespräch gelten soll, wäre unverständlich. Ein solcher Wertungswiderspruch ist nicht nachvollziehbar und liegt damit eine Grundrechtswidrigkeit auf der Hand.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Umgehungsverbot nicht greift, wenn der Berufsgeheimnisträger selbst Beschuldigter ist.

VIII. BESCHLAGNAHME VON BRIEFEN

Erleichtert wurden mit der Novelle 2018 auch die Möglichkeiten der Beschlagnahme von Briefen.

War bisher die Ermittlungsmaßnahme nur zulässig, wenn sich der Beschuldigte wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Tat in Haft befindet oder eine Vorführung oder Festnahme deswegen angeordnet wurde, so ist diese Voraussetzung nunmehr weggefallen. Gänzlich weggefallen ist darüber hinaus § 137 Abs 2 StPO, nach dem bei der Beschlagnahme von Briefen § 111 Abs 4 StPO und § 112 StPO sinngemäß anzuwenden waren.

Die diesbezüglichen Bestimmungen betrafen die Vorgangsweise bei der Sicherstellung (§ 112 StPO) und die Verständigungspflicht von einer solchen (§ 111 Abs 4 StPO). Nach § 112 StPO konnte die von der Sicherstellung betroffene oder auch eine anwesende Person, auch wenn sie selbst der Tat beschuldigt war, der Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen, sohin Briefen, widersprechen, wenn sie

sich auf ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit berief.

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht ist ein solches Berufsgeheimnis.

Der Brief war in diesem Fall zu versiegeln und bei Gericht zu hinterlegen. Eine Einsichtsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei war nicht gegeben. Das Gericht, allenfalls die Staatsanwaltschaft, konnte im Zuge einer Sichtung prüfen, ob die Unterlagen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder nicht.

Dies ist nunmehr nicht möglich. Übersendet der Klient einen Brief an seinen Anwalt, so sind die §§ 144 und 157 Abs 2 StPO zu beachten.

Geht man davon aus, dass ein Brief, der zum Beispiel in einem Postverteilzentrum sichergestellt werden soll, sich weder in der Gewahrsame des Geheimnisträgers noch des Klienten befindet, so könnte die Auffassung vertreten werden, dass eine Beschlagnahme zulässig ist.

Wiederum ist jedoch der Zweck des Umgehungsschutzes bei der Beurteilung heranzuziehen.

Es geht um das Verbot der Selbstbezeichnung und ein Recht auf adäquate Verteidigung.

Ob ein Brief per E-Mail versandt und damit vor Zugriff der Ermittlungsbehörden sicher ist oder per Post versandt wird, kann und darf keinen Unterschied machen. Aufgrund des bestehenden weiten Hilfsorganbegriffs kann das Zustellunternehmen auch als Hilfsorgan des Rechtsanwaltes bezeichnet werden, sodass der Umgehungsschutz des § 157 Abs 2 StPO wiederum greift.

IX. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass nach Maßgabe der grundrechtlichen Wertungen der Art 6 und 8 EMRK und des Art 7 GRC die Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Klient in der österreichischen Strafprozessordnung einen besonderen Schutz genießt. Die Beachtung dieser Grundrechte obliegt jedoch den Organen der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft als unmittelbare Adressaten. Der Schutz der Kommunikation kann einschränkend oder weit interpretiert werden.

Will man einen funktionierenden Rechtsstaat sichern und dem liberalen Prinzip in unserer Bundesverfassung den notwendigen Entfaltungsraum bieten, ist eine weite Interpretation angebracht.

⁹ *Ohrnhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO*^{1.02} § 144 Rz 7.

Aktuelles aus der anwaltlichen Disziplinargerichtsbarkeit – Ein Jahresrückblick



STEFAN LEHNER
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2019/73

Im Nachstehenden sollen bemerkenswerte disziplinarrechtliche Entscheidungen der vergangenen zwölf Monate zusammengefasst und kurz erörtert werden.¹ Bei der Auswahl der Entscheidungen wurden dogmatisch bedeutsame priorisiert und um solche ergänzt, die mitunter auch dem erfahrenen Praktiker als Entscheidungshilfe und dem Berufsanwarter als Lernhilfe dienen können.

I. VORBRINGEN IM ZIVILVERFAHREN

Geradezu einen Lehrbuchfall für die (standes- und allenfalls sogar strafrechtlichen) Gefahren, mit denen wir als berufsmäßige Parteienvertreter² im Zusammenhang mit der **Interessenwahrungspflicht** – auch in (vermeintlichen) Alltagssituationen – konfrontiert sind, hatte der OGH zu beurteilen:³

Der Disziplinarbeschuldigte (DB) vertrat als Beklagtenvertreter einen Mandanten in einem von einem Rechtsanwalt angestregten Honorarprozess wegen € 60.000,-. In einer Tagsatzung schränkte der Kläger das Klagebegehren auf € 24.000,- ein und brachte vor, dass außergerichtlich zwischen den Parteien in Anwesenheit von deren Rechtsvertretern ein Vergleich abgeschlossen worden wäre, demzufolge sich der Beklagte zur Zahlung von € 24.000,- in Raten verpflichtet hätte. Der DB bestritt dieses Vorbringen wie folgt: „Der BKV bestreitet, über ausdrücklichen Wunsch des Beklagten persönlich. Der BKV legt Wert auf die Festhaltung im Protokoll, dass er selbst dem Beklagten den Abschluss dieses Vergleiches empfohlen hätte.“ Zuvor hatte – so die Feststellungen des Disziplinarrates – der DB seinen Klienten im Korrespondenzweg darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit in seinem Beisein außergerichtlich verglichen worden sei und eine neue Tagsatzung nur dazu dienen werde, den geschlossenen Vergleich gerichtlich zu protokollieren. Im folgenden Zivilurteil wurde der Abschluss des außergerichtlichen Vergleiches festgestellt.

In erster Instanz wurde der DB wegen beider Tatbestände des § 1 Abs 1 DSt verurteilt. Der Disziplinarrat vertrat die Ansicht, dass sich der DB auf die bloße Bestreitung zu beschränken gehabt hätte. Mit seinem ergänzenden Vorbringen sei er – entgegen § 9 RAO – dem Klienten „quasi in den Rücken“ gefallen. Erwogen wurde hierbei, dass es beim Klienten „offenkundig erst im Nachhinein Bedenken“ gegen den abgeschlossenen Vergleich gegeben habe. Zutreffend gab der OGH dem gegen das Erkenntnis erhobenen Rechtsmittel Folge und sprach den DB frei. Er führte aus, dass dem Handlungsgebot des § 9 Abs 1 Satz 1 RAO, übernommene Vertretungen gesetzgemäß und mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu führen, das Handlungsverbot, wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen, gegen-

übersteht. Die in § 178 ZPO angeordnete Wahrheitspflicht⁴ gilt nicht nur für den Klienten, sondern auch für dessen Rechtsvertreter.⁵ Ein Klientenauftrag zu einem wissentlich unrichtigen Vorbringen vermag den Rechtsanwalt keinesfalls zu entlasten. Verstößt nun wahrheitswidriges Vorbringen gegen Berufspflichten,⁶ kann es folglich standesrechtlich kein gegenteiliges Handlungsgebot geben.

Der OGH ging aber noch einen (wesentlichen) Schritt weiter und spannte den thematischen Bogen zu einer, dem Parteienvertreter, drohenden gerichtlichen Strafbarkeit: „Vorsätzlich falsche Angaben gegenüber dem Gericht zur Erlangung vermögensrechtlicher Leistungen sind als Täuschung über Tatsachen im Sinne des § 146 StGB zu beurteilen“ und eine uneingeschränkte Bestreitung des auf den in seiner Gegenwart geschlossenen Vergleich gestützten bzw. eingeschränkten Klagebegehrens wäre „allenfalls sogar tatbestandsmäßig im Sinne der §§ 15, 146, 147 Abs 2 StGB gewesen“.

Das Spannungsverhältnis, dem ein Anwalt in einer solchen Situation ausgesetzt ist,⁷ wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass der Mandant oft selbst nicht postulationsfähig ist. Zu Recht führt Buresch⁸ aus, dass sich die Kündigung der Vollmacht als möglicher Ausweg anbietet. Erfolgt jedoch ein entsprechender Auftrag innerhalb der 14-Tagesfrist des § 11 Abs 2 RAO, bleibt auch hierfür kein Raum. Da eine solche Situation auch kurz vor der Verhandlung auftreten kann und folglich kaum Zeit für Überlegung

¹ Rechtsmittelentscheidungen des OGH. Quelle: RIS. Zeitspanne ungefähr. ² Im Folgenden sind, auch wenn aus Gründen einer besseren Lesbarkeit nur die männliche oder nur die weibliche Form genannt ist, beide Geschlechter gemeint.

³ OGH 12. 12. 2017, 20 Ds 15/17 m AnwBl 2018, 474 (Buresch).

⁴ Hierzu Schumacher, Rechtsanwalt und Wahrheitspflicht im Zivilprozess, AnwBl 2009, 429 [430] mwN: „Ein historischer Sachverhalt kann sich, was die gerichtliche Praxis täglich zeigt, aus der Sicht jedes einzelnen Betrachters nach bestem Wissen und Gewissen anders dargestellt haben. [...] Die Parteien sollen im Prozess nur das behaupten, was ihrer subjektiven Überzeugung entspricht. Die objektive Wahrheit zu finden ist Aufgabe des Richters aufgrund der Beweisaufnahme.“

⁵ § 39 ZPO. Vgl. Brenn in Fasching/Konecny³ § 178 ZPO Rz 4; ebendort Zib § 39 ZPO Rz 2.

⁶ Vgl. OGH 23. 10. 2017, 24 Ds 2/17 d; 14. 11. 2017, 20 Ds 11/17 y; RIS-Justiz RS0022784; RS0114015. Vgl. Scheuba in Csoklich/Scheuba, Ständesrecht der Rechtsanwälte³ 64; Engelhart et al, RAO¹⁰ (2018) § 1 DSt Rz 64; ebendort § 9 RAO Rz 7 f; Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁸ (2014) § 9 RAO Rz 8.

⁷ Näher hierzu: Schumacher, Rechtsanwalt und Wahrheitspflicht im Zivilprozess, AnwBl 2009, 429; Engelhart et al, RAO¹⁰ (2018) § 9 RAO Rz 8.

⁸ Entscheidungsanm AnwBl 2018, 475.

gen bleibt, lässt sich die Bedeutung dieser Entscheidung kaum überbewerten. Mahnend sei hier ergänzt, dass diese Entscheidung in die Rechtssätze RIS-Justiz RS0115362 und RS0094148 betreffend Behörden- bzw Prozessbetrug aufgenommen wurde.

Das, bereits auf den Berufsrechtskommentar des Jahres 1950 von *Braun/Lohsing*⁹ zurückgehende und von *Schumacher* 2009¹⁰ ergänzte, Zitat „*Der Rechtsanwalt darf sich nicht zum Boten fremder Unwahrheiten machen lassen, er ist eben Rechtsfreund, aber nicht Komplize seines Klienten im Prozess*“ ist damit weiterhin ein guter „Prozessbegleiter“ des Anwalts im Berufsalltag.

Die Reichweite des Rechtes **unumwunden vorzubringen**¹¹ hat der OGH auch im Berichtszeitraum zutreffend für Formulierungen in einem Ablehnungsantrag weit gezogen. Denn die inhaltliche Konkretisierung eines tätigkeits- oder berufsbezogenen Ablehnungsgrundes beinhaltet geradezu typischerweise negative Ausführungen über einen Richter. Dabei erfordert das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung besondere Zurückhaltung bei der Beurteilung einer Äußerung als Disziplinarvergehen.¹²

II. STRAFVERFAHREN

Mit den standesrechtlichen **Grenzen der Verteidigung im Strafverfahren** beschäftigten sich zuletzt zwei Entscheidungen. Beide betrafen anwaltliche Äußerungen in Plädoyers. Hierzu wurde von OGH¹³ ausgeführt, dass § 9 Abs 1 Satz 2 RAO einen Rechtfertigungsgrund darstellt, der den Rechtsanwalt zu Handlungen berechtigt, die im Einzelfall sonst rechtswidrig wären. Wodurch – bezogen auf das Strafverfahren – verhindert wird, dass gesetzliche oder standesrechtliche Bestimmungen die Verteidigungsmöglichkeiten zu Lasten des Mandanten unangemessen verkürzen. Im Einzelfall müsse zwischen dem Recht des Mandanten auf Vertretung seiner Interessen und den dadurch verletzten Vorschriften abgewogen werden; die Grenze liege jedenfalls sehr hoch. In der folgenden E 20 Ds 5/18t¹⁴ wurde ausgeführt, dass unsachliche oder beleidigende Äußerungen aber weder unter dem Gesichtspunkt gewissenhafter Vertretung noch unter jenem der Meinungsfreiheit zulässig sind.

Der Anspruchsdurchsetzung nicht dienliche beleidigende, polemische oder sonst unsachliche Äußerungen und Ausfälle widerstreiten den Gesetzen.

Allgemein und losgelöst von diesen beiden Fällen sei angemerkt, dass die standesrechtliche Beurteilung **anwaltlicher Kritik an staatlichen Entscheidungen** und behördlichem Einschreiten besonderes Augenmaß erfordert. Die Anwaltschaft sieht sich – zu Recht – berufen, engagiert für die Verteidigung der Grundrechte und die Wahrung von Freiheit und Rechtsfrieden einzutreten,¹⁵ womit grundsätzlich ebenso positive wie kritische oder negative Äußerungen verbunden sein können.¹⁶

III. AUFFORDERUNGSSCHREIBEN

Der Rechtsanwalt darf bekanntlich¹⁷ bei Durchsetzung seines Auftrages nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Ehre und Ansehen des Standes vereinbar sind und weder Ansprüche mit **unangemessener Härte** verfolgen noch nicht sachbezogene Maßnahmen ankündigen oder anwenden. Unzulässige Druckmittel können einerseits unangemessene Härte darstellen oder sachlich nicht gerechtfertigt, also nicht sachbezogen, sein.¹⁸ Folglich stellt ein, zur Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruchs des Klienten verfasstes, Schreiben des Inhalts „*Da Ihr Verhalten auch den gerichtlich strafbaren Tatbestand der §§ 146f StGB (Betrug) darstellt, erwägt mein Mandant, auch die Strafverfolgungsbehörden über Ihr schuldhaft rechtswidriges Verhalten zu informieren, also Anzeige gegen Sie zu erstatten*“¹⁹ die Ausübung unerlaubten Drucks dar, wenn der Verfasser bei sorgfältiger Überprüfung des Sachverhaltes nicht zu einem solchen Schluss gekommen wäre. Gegenständlich²⁰ ließ der Sachverhalt keine, die selbstschädigende Vermögenshandlung des Opfers auslösende, Täuschungshandlung erkennen. Es sollte also nicht übersehen werden, dass auch die (richtige) rechtliche Subsumtion Bestandteil der standesrechtlich erforderlichen Vorprüfung ist.²¹

Im Zusammenhang mit Aufforderungsschreiben und der Androhung/Ankündigung eines Übels sind jedenfalls auch die, im Rahmen einer anderen Disziplinarentscheidung getroffenen, aber an sich strafrechtlichen, Ausführungen des OGH²² zu beachten: „*Der Einsatz von Drohungen zur Erreichung eines an sich erlaubten Zwecks – wie vorliegend zur Durchsetzung eines (tatsächlich oder wenigstens vermeintlich bestehenden) zivilrechtlichen Anspruchs [. . .] – ist nur zulässig (vgl § 105 Abs 2 StGB), sofern das angekündigte Übel an sich erlaubt ist und zwischen diesem und dem angestrebten Zweck ein sachlicher Zusammenhang besteht [. . .].*“

⁹ *Braun/Lohsing*, Österreichisches Anwaltsrecht² 71.

¹⁰ *Schumacher*, Rechtsanwalt und Wahrheitspflicht im Zivilprozess, AnwBl 2009, 429 (431). Vgl auch *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 9 RAO Rz 7.

¹¹ § 9 Abs 1 RAO.

¹² OGH 25. 4. 2018, 21 Ds 1/18m AnwBl 2018, 638 (*Buresch*). Für zulässig wurde die in einem Ablehnungsantrag verwendete Formulierung „*Das absolute Fehlen technischer Computerkenntnisse beim Erstgericht, sodass es sich sogar von höchst dilettantisch hergestellten gefälschten SMS und E-Mail-Übermittlungsprotokollen so übertölpeln ließ*“ angesehen. Zur Reichweite des § 9 RAO iZm Ablehnungsanträgen vgl *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 9 RAO Rz 18; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ (2014) § 9 RAO Rz 9 und Rz 16.

¹³ 14. 11. 2017, 20 Ds 11/17y AnwBl 2018, 322 (*Buresch*).

¹⁴ OGH 16. 10. 2018.

¹⁵ Grundprinzipien der Berufsausübung in § 1 Abs 1 RL-BA (2015).

¹⁶ Zu anwaltlicher Kritik an der Gerichtsbarkeit s EGMR 23. 4. 2015, Bsw 29369/10, *Morice vs Frankreich*, Große Kammer, NL 2015, 153. Zu dieser Thematik auch *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 9 RAO Rz 16ff mwN, insb 16/1f.

¹⁷ Falls doch nicht präsent: § 17 RL-BA 2015.

¹⁸ *Engelhart in Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 17 RL-BA Rz 16ff.

¹⁹ OGH 21. 6. 2018, 28 Ds 1/18p AnwBl 2018, 842 (*Buresch*).

²⁰ So die getroffenen Feststellungen.

²¹ Vgl OGH 20. 9. 2016, 20 Os 6/16g AnwBl 2017/8476 (*Buresch*); RIS-Justiz RS0056214 [T 3 und 5]; *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 1 DSt Rz 51.

²² 15. 2. 2018, 27 Ds 2/17a.

IV. KOLLISIONSFÄLLE (DOPPELVERTRETUNG)

Für den Bereich des **Doppelvertretungsverbot**es riefen uns auch im Jahr 2018 mehrere Entscheidungen²³ in Erinnerung, dass hiervon nicht nur solche Konstellationen umfasst sind, in denen Interessenkollisionen zweier Parteien vorliegen, sondern auch solche, bei denen die Gefahr einer derartigen Interessenüberschneidung besteht. Vollkommen zu Recht hielt der OGH in 20 Ds 4/18w²⁴ – in Abkehr von der bisherigen formalen Betrachtungsweise (sog „Anscheinsjudikatur“) – fest, dass eine Prüfung auf Basis des § 12a RL-BA 1977 (Anm: nunmehr § 10 RL-BA 2015) zu erfolgen hat. Dies bedarf mit Rücksicht auf den Judikaturwandel und die Bedeutung für die Praxis einer kurzen Verbreiterung:

Aus der in § 9 RAO normierten Treuepflicht zum eigenen Mandanten – immerhin unsere Kardinalspflicht²⁵ – resultiert für den Anwalt ua das Verbot der Vertretung bei Interessenkollision. Dieses Verbot ist in § 10 RAO geregelt und in §§ 10ff RL-BA 2015 näher ausgestaltet. Über Anwaltsgenerationen wurde die Doppelvertretung – schon dieser Begriff war, weil keine „Vertretung“ vorausgesetzt wird,²⁶ sprachlich ungenau – in eine materielle („echte“) und eine formelle („unechte“) aufgespalten. Letztere wurde – ohne ausdrückliche normative Grundlage in § 10 RAO²⁷ – von der Judikatur geprägt und ihre Prüfung auf eine bloß formale Sichtweise, die keine materiellen Gefährdungsaspekte umfasste, beschränkt. Dies wurde, auch im Vergleich zum anwaltlichen Standesrecht anderer europäischer Staaten, als übermäßig streng kritisiert.²⁸ Nach langjährigen Diskussionen hatte die Vertreterversammlung des ÖRAK vor bald acht Jahren²⁹ in Form des § 12a RL-BA 1977 (nunmehr § 10 RL-BA 2015) eine Regelung geschaffen, die eine Abkehr von der bisherigen formalistischen Betrachtungsweise bewirkte und eine inhaltliche Prüfung, bezogen auf die Interessen des Klienten, verlangt.³⁰ Trotz dieser Neufassung wurde mitunter vom OGH³¹ weiterhin ausgeführt, dass formelle Doppelvertretung auch dann vorliege, wenn keine Gefahr einer Interessenkollision besteht, weil durch eine Doppelvertretung stets der Eindruck erweckt werde, es könnten materielle Interessen des (ehemaligen) Klienten preisgegeben werden. Da bereits der Anschein einer unzulässigen Doppelvertretung vermieden werden musste, lag ein bloßes Formaldelikt vor.³²

Seit der zitierten Neufassung der RL-BA sollte der bloße Anschein eines Frontwechsels für die Feststellung einer Treuepflichtverletzung nicht mehr ausreichen. Es geht stets darum, dass tatsächliche Interessenkonflikte, nicht aber generell das gleichzeitige Vertreten ohne echten materiellen Interessenkonflikt, ausgeschlossen sind.³³ Die, in der oben genannten Entscheidung v 19. 6. 2018, erfolgte ausdrückliche Abkehr von der früheren reinen Anscheinsjudikatur alter Prägung ist daher erfreulich. Können nun, wie *Murko* bereits 2011 ausführte,³⁴ ausschließlich materielle Anknüpfungspunkte herangezogen werden, erhebt sich die Frage der Sinnhaftigkeit einer bloß terminologisch gewordenen

Unterscheidung zwischen formeller und materieller Doppelvertretung. Beide bedürfen eines inhaltlichen, also materiellen Anknüpfungspunktes. Mit *Engelhart*³⁵ und *Rohregger*³⁶ wäre eine Titulierung als „Verletzung der Treuepflicht wegen Interessenkollision (Treuepflichtverletzung)“ treffender. Gleiches gilt für die Bezeichnung bloß als „Kollisionsfall“. ME liegt eine Beeinträchtigung der Klienteninteressen in diesem Zusammenhang dann vor, wenn die (umfassend verstandene) Treuepflicht **bei generalisierender Betrachtung des individuellen Sachverhaltes konkret gefährdet** erscheint. Denn bereits dann ist die anwaltliche Kardinalspflicht, die Interessen „seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten“ (§ 9 Abs 1 RAO), iSd § 10 Abs 1 RL-BA 2015 beeinträchtigt. Der Nachweis eines Schadens oder eines Kausalverlaufes ist damit nicht notwendig.³⁷ Die Frage, ob auf Basis der Feststellungen Klienteninteressen beeinträchtigt sind, bleibt daher Rechtsfrage.

Damit endet bereits der Jahresrückblick zum materiellen Standesrecht. Nur für jene geeigneten Leserinnen und Leser dieser Zeilen, die sich (im ungünstigsten Fall: weil selbst gerade Parteistellung habend) auch für das Disziplinarverfahrensrecht interessieren, seien nachstehende Zeilen ergänzt:

V. DISZIPLINARVERFAHRENSRECHT

Die Verurteilung wegen **Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes** setzt bekanntlich eine Publizitätswirkung³⁸ des Verhaltens auf Tatsachenbasis voraus. Ist eine solche weder nach den Beweisergebnissen noch in einem

²³ OGH 14. 11. 2018, 21 Ds 2/18h und 19. 6. 2018, 20 Ds 4/18w AnwBl 2018, 768 (*Buresch*).

²⁴ 19. 6. 2018 AnwBl 2018, 768 (*Buresch*).

²⁵ Vgl *Rohregger* in *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 10 RAO Rz 5f; ebendort § 9 RAO Rz 1; § 1 DSt Rz 37.

²⁶ *Scheuba* in *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte³ (2018) 67: Beratung ausreichend. *Rohregger* in *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 10 RAO Rz 12 mwN; *Engelhart* ebendort § 10 RL-BA Rz 24; ebendort § 1 DSt Rz 37/4; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ (2014) § 10 RAO Rz 14.

²⁷ Vgl *Murko*, § 12a RL-BA neu – Fortentwicklung des Standesrechtes, AnwBl 2011, 359; *Engelhart* in *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 10 RL-BA Rz 7; *Rohregger* ebendort § 10 RAO Rz 18.

²⁸ *Rohregger* in *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 10 RAO Rz 19. Zu weiteren Aspekten vgl *Murko*, § 12a RL-BA neu – Fortentwicklung des Standesrechtes, AnwBl 2011, 359.

²⁹ Am 6. 5. 2011.

³⁰ *Engelhart* in *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 10 RL-BA Rz 8.

³¹ ZB 20. 12. 2016, 20 Os 9/16y (wobei diese E – ungeachtet dieser allgemeinen Ausführungen – eine inhaltliche Prüfung vornimmt). In der Bestimmung des § 12a RL-BA 1977 (nun § 10 RL-BA 2015) bloß eine Konkretisierung der formellen Doppelvertretung sehend: RIS-Justiz RS0054995 (T 24).
³² RIS-Justiz RS0101394.

³³ *Csoklich*, JBl 2016, 819 (820); *Engelhart* in *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 10 RL-BA Rz 8. Vgl *Murko*, § 12a RL-BA neu – Fortentwicklung des Standesrechtes, AnwBl 2011, 359 (360f).

³⁴ *Murko*, § 12a RL-BA neu – Fortentwicklung des Standesrechtes, AnwBl 2011, 359 (361).

³⁵ In *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 10 RL-BA Rz 11. Siehe auch aaO § 1 DSt Rz 37.

³⁶ In *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 10 RAO Rz 9. Siehe auch aaO § 1 DSt Rz 37.

³⁷ *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 1 DSt Rz 40/2.

³⁸ Das ist grundsätzlich die Kenntnis eines größeren Personenkreises. Ist das Fehlverhalten jedoch so schwerwiegend, dass selbst mit einer auf wenige Personen beschränkten Kenntnis die Gefahr der Beeinträchtigung verbunden ist, genügt deren Kenntnis. Vgl OGH 10. 4. 2018, 20 Ds 16/17h; RIS-Justiz RS0054876; RS0054927; RS0054896; *Gartner* in *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte³ (2018) 114; *Engelhart et al*, RAO¹⁰ (2018) § 1 DSt Rz 12ff; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ § 1 DSt 859.

zweiten Rechtsgang indiziert, hebt der OGH die Subsumtion des Verhaltens unter den zweiten Deliktsfall des § 1 Abs 1 DSt auf.³⁹ Eine rechtsirrigte Unterstellung der Tat unter beide Deliktsfälle des § 1 Abs 1 DSt greift der OGH auch amtswegig als materiellen Nichtigkeitsgrund aus Anlass eines Rechtsmittels auf.⁴⁰

Bei Ausführung einer Berufung ist man, wie die Judikatur im abgelaufenen Jahr zeigte, gut beraten, „methodengerecht“ vorzugehen.⁴¹ Beschränkt man etwa argumentativ den bekämpften Umfang des Rechtfertigungsgrundes nach § 9 Abs 1 RAO auf die Ausführung, dass „*ziemlich jedes Verteidigungsmittel erlaubt sein*“ müsse, beschränkt sich die Replik des OGH ihrerseits darauf, dass sich der Rechtsmittelstandpunkt in „*einer bloßen Rechtsbehauptung ohne methodisch vertretbare Ableitung aus dem Gesetz*“ erschöpfe.⁴² Die teilweise sehr formalen Erfordernisse, die vom OGH an ein Rechtsmittel im anwaltlichen Disziplinarver-

fahren angelegt werden, lassen sich zwanglos den Ausführungen in OGH 14. 11. 2018, 21 Ds 2/18h entnehmen: „*Die Urteilkontrolle anhand der Kriterien des § 281 Abs 1 Z 5 StPO gilt den zu entscheidenden Tatsachen getroffenen, nicht jedoch nicht getroffenen Feststellungen [. . .]. Indem die Mängelrüge andere Feststellungen fordert als die vom Disziplinartrat getroffenen, verfehlt sie somit die prozessordnungskonforme Darstellung des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes.*“ Alles klar?

³⁹ OGH 21. 6. 2018, 28 Ds 1/18p mwH auf Literatur und Judikatur. Dies bei erstinstanzlich erfolgter idealkonkurrierender Unterstellung der Tat unter beide Deliktsfälle des § 1 Abs 1 DSt nach § 77 Abs 3 DSt iVm § 281 Abs 1 Z 10 StPO.

⁴⁰ OGH 21. 6. 2018, 28 Ds 2/18k AnwBl 2018, 769 (Buresch): § 281 Abs 1 Z 10 StPO iVm § 290 Abs 1 StPO, § 77 Abs 3 DSt.

⁴¹ Eine Zusammenfassung wesentlicher formaler Erfordernisse der Rechtsmittelschrift finden sich in Engelhart et al, RAO¹⁰ (2018) § 49 DSt Rz 6ff.
⁴² OGH 16. 10. 2018, 20 Ds 5/18t.



Ab 1. Jänner 2019: GmbH-Gründung per Videokonferenz

2019. Faszikelwerk in 4 Leinenmappen
inkl. 107. Lfg. EUR 398,-
ISBN 978-3-214-17933-5
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Dieses Werk ist auch online erhältlich.
<https://manz.at/gmbhg>

Straube · Ratka · Rauter (Hrsg)

Wiener Kommentar zum GmbHG

inklusive 107. Lieferung

Im „Wiener Kommentar zum GmbHG“ erörtern Gesellschaftsrechtsexperten aus Wissenschaft, Anwaltschaft, Notariat und dem BMVRD das **gesamte GmbH-Recht**. Die Lieferungen 102-107 enthalten ua eine Kommentierung des **novellierten § 4 Abs 3 GmbHG**, wonach zur Gründung einer GmbH der erforderliche Notariatsakt unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit errichtet werden kann. Umfassend überarbeitet wurden:

- §§ 3, 4: Firmenbuch, Gesellschaftsvertrag
- §§ 18 – 24a: Geschäftsführer – Vertretung, IKS, Wettbewerbsverbot
- §§ 27 – 28a: Geschäftsführer – Stellvertretung, Einzelvertretungsmacht, Handlungsvollmacht und Prokura
- § 75: Geschäftsanteile (mit neuer Rsp zu **Nachschüssen** und **Feststellungsklagen**)

Mit komplett aktualisiertem Stichwortverzeichnis!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16-1010 Wien www.manz.at

MANZ

**150 Im Gespräch**

Mediation als Zusatzqualifikation

153 Termine**154 Chronik**

„Justiz 3.0“ gewinnt eAward 2019

Erstmals Zertifizierung zum „Law Office Manager“

156 Aus- und Fortbildung**163 Rezensionen****168 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Mediation als Zusatzqualifikation

Außergerichtliche Streitbeilegungsmethoden werden zunehmend populärer und Rechtsanwälte müssen sich überlegen, ob sie ihr Angebot in diese Richtung erweitern. Bereits seit über 20 Jahren gibt es einen eigenen Verein innerhalb der Anwaltschaft, der sich genau damit beschäftigt: die Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln (AVM). Wir haben mit ihrer Präsidentin, Dr. Karin Gmeiner, gesprochen.



Foto: Dr. Karin Gmeiner

2019/74

Bitte erläutern Sie uns die Rolle der AVM. Wer ist sie und was macht sie?

Die AVM beschäftigt sich im Wesentlichen mit den außergerichtlichen Lösungsmodellen Mediation und Collaborative Law. Es geht darum, die Wahrnehmung und das Verständnis für diese Modelle als rechtsanwaltliche Tätigkeit inner- und außerhalb des Standes zu fördern. Wir sind auch im Beirat für Mediation des BMVRDJ vertreten und stehen im ständigen Austausch mit Universitäten sowie anderen Institutionen, um uns an Entwicklungen in diesem Bereich zu beteiligen. Weiters sind wir Ausbildungsinstitut nach dem ZivMediatG und gemeinsam mit dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) Trägerverein für die geförderte Familienmediation.

Wie sieht die Ausbildung zum Mediator aus?

Wir bieten gemeinsam mit dem ÖBVP einen Mediationslehrgang nach dem ZivMediatG an. Dieser umfasst für Rechtsanwälte 220 Unterrichtseinheiten und erstreckt sich über drei Semester. Der nächste Lehrgang wird voraussichtlich im Herbst/Winter 2019 starten. Die Ausbildung zum Collaborative Lawyer dauert je nach Lehrgang zwischen 70 und 80 Unterrichtseinheiten. Für beide Lehrgänge gibt es als Mitglied der AVM eine Vergünstigung.

Wer kann Mitglied bei der AVM werden?

Ordentliches Mitglied können nur Rechtsanwälte werden. Für andere Berufsgruppen gibt es eine außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht in der Generalversammlung und ohne passives und aktives Wahlrecht.

Welche Leistungen bietet die AVM ihren Mitgliedern?

Man erhält unter anderem Informationen über legislative Schritte oder Gerichtsprojekte in diesem Bereich und über Geschehen in der Szene, die man sonst nicht oder nur über Umwege erfahren würde. Da wir im Austausch mit anderen Mediationsverbänden stehen, können wir auch informieren, wenn eine neue Plattform geschaffen wird, auf der sich Mediatoren präsentieren können. Wir erinnern an die Fortbildungsverpflichtung und natürlich sind unsere Seminare für die Mitglieder kostenreduziert.

Bitte schildern Sie uns in knappen Worten den Ablauf eines Mediationsverfahrens!

Das Mediationsverfahren kennzeichnet sich durch den neutralen allparteilichen Vermittler, der in der Mitte steht und durch Förderung der Kommunikation eine Lösung des Konflikts herbeiführt. Das Modell läuft in fünf Phasen ab, in denen die Parteien selbst zur Lösungsfindung kommen sollen. Entscheidend ist es, die Interessen und Bedürfnisse herauszuarbeiten, die hinter den Positionen stehen. In einer intensiven Phase wird in Folge nach Lösungen gesucht, die im Idealfall zu einer Win-Win-Situation führen. Gelingt das, ist in der Regel auch die Umsetzung des Ergebnisses kein Problem, da die Parteien wissen, dass es ihre eigene Lösung ist.

In welchen Fällen bietet sich ein Mediationsverfahren besonders an und wann kommt man um ein Gerichtsverfahren nicht herum?

Mediation bietet sich immer dort verstärkt an, wo es um den Erhalt von Beziehungen geht, also zB in Familien- und Erbrechtskonflikten, aber auch bei Wirtschaftskonflikten, wenn die Beziehung zwischen zwei Unternehmen nicht zerstört werden soll, nicht aufgelöst werden kann oder ein Projekt möglichst rasch fortgesetzt werden soll. Weitere Aspekte sind ua die kürzere Dauer gegenüber einem Gerichtsverfahren und die Vertraulichkeit, da die Mediationsverfahren nicht öffentlich sind. Zudem kann das Verfahren jederzeit abgebrochen werden. Der Rechtsanwalt ist als Mediator zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet und darf in einem späteren Gerichtsverfahren nicht als Zeuge zum Inhalt der Mediation aussagen. Um ein Gerichtsverfahren kommt man dann nicht herum, wenn die Mediationsvoraussetzungen, wie zB die Bereitschaft der Parteien zu einer Mediation oder eine Ergebnisoffenheit, absolut nicht vorhanden sind.

Der ÖRAK beobachtet in jüngster Vergangenheit einen starken Rückgang der Anfallszahlen bei Gericht. Steht das vermehrte Aufkommen von Mediationsverfahren in einem Konkurrenzverhältnis zur eigentlichen rechtsanwaltlichen Tätigkeit, dem Streiten vor Gericht?

Ich finde es interessant, diesen Begriff der „eigentlichen“ rechtsanwaltlichen Tätigkeit immer wieder zu hören. Wir haben ja eine Richtlinie, die besagt, dass Mediation rechtsanwaltliche Tätigkeit ist . . .

Vielleicht wäre „historisch herkömmlich“ die passendere Formulierung gewesen!

Es wird immer Fälle geben, die durch Rechtsanwälte außergerichtlich gelöst werden. Ob das mit dem Mittel einer Vergleichsverhandlung oder einer Mediation passiert – es ist immer ein normales Konkurrenzverhältnis, wie sonst auch zwischen Rechtsanwälten. Ich empfehle die Mediationsausbildung zu machen, weil es ein zusätzliches Tätigkeitsfeld für Rechtsanwälte öffnet. Ich merke einen Anstieg an Mediationsfällen und den Bedarf danach. Es werden auch immer mehr Mediationsfälle von Rechtsanwälten an Mediatoren vermittelt. Insbesondere in Fällen, die bei Gericht überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig endgültig gelöst werden können und sich daher die Mediation anbietet.

Mediation ist ein zusätzliches Tätigkeitsfeld für Rechtsanwälte.

Durch EU-Richtlinien gewinnt das Mediationsthema immer mehr an Bedeutung und die Anwaltschaft wird daher nicht darum herumkommen, sich damit zu beschäftigen. Manche europäische Staaten haben in ihrem Rechtssystem schon jetzt das Mediationsthema mehr implementiert als Österreich. Die Rechtsanwälte sollten die Chance ergreifen, Mediation anzubieten, sonst wird dieses Geschäftsfeld durch andere Berufsgruppen abgedeckt, was teilweise jetzt schon der Fall ist.

Warum sollte man als Betroffener ausgerechnet zu einem Rechtsanwalt als Mediator gehen?

Die Rechtsanwälte sind geschult, komplexe Fragestellungen zu verstehen, und geben Sicherheit, dass ein erzielt Ergebnis rechtlich auch umsetzbar ist. Dies ist überaus hilfreich, auch wenn sie als anwaltliche Mediatoren in der Mediation nicht rechtsberaten dürfen. Andere Berufsgruppen haben dieses Wissen oft nicht und man hört immer wieder von Einigungen, deren Umsetzung nicht möglich ist. Der Bedarf an Rechtsanwalts-Mediatoren ist jedenfalls gegeben.

Der Mediator soll ein neutraler Vermittler im Konflikt sein, der Rechtsanwalt hingegen tritt parteiisch ausschließlich für die Interessen seiner Klienten ein. Sind das nicht zwei völlig verschiedene Tätigkeiten? Wie lässt sich beides vereinbaren?

Das kann man meiner Meinung nach nur, wenn man durch den Ausbildungsweg der Mediationsausbildung gegangen ist. Die Haltung ist eine komplett andere. Ich selbst schaffe

es zB nicht, am selben Tag in einem Gerichtsverfahren zu vertreten und eine Mediation durchzuführen. Der Wechsel der Haltung erfolgt meiner Meinung nach durch einen bewussten Vorgang, der auch gelernt werden will. Mediation ist eine komplett andere Tätigkeit als Vergleichsverhandeln, weil man als Mediator neutral sein muss und die Allparteilichkeit nie verlassen darf. In Wirtschaftsmediationen ist es meist so, dass die Parteien in der Mediation durch ihre parteilichen Rechtsanwälte begleitet werden. Ich glaube, dass Mediation einfach eine Ergänzung der Möglichkeiten für Rechtsanwälte ist.



Neben der Mediation gibt es noch eine weitere außergerichtliche Streitbeilegungsmethode, das Collaborative Law. Worin bestehen die Unterschiede zum Mediationsverfahren?

Im Modell selbst: Beim Collaborative Law Verfahren gibt es keinen neutralen Vermittler, sondern zwei Parteienvertreter, die die Parteien auch beraten dürfen. Grundvoraussetzung ist neben anderem auch das Eingehen eines Vertretungsverbots. Es ist zwischen allen beteiligten Mandanten und Rechtsvertretern eine Vereinbarung zu treffen, die unter anderem beinhaltet, dass die Rechtsanwälte die Parteien nicht vor Gericht vertreten dürfen, wenn dieser Lösungsversuch scheitert. Im Collaborative Law Verfahren arbeitet man mit dem anderen Rechtsanwalt im Team, fast wie Co-Mediatoren. Man kann, wenn erforderlich, auch weitere Experten einbeziehen, die ebenfalls Teil des Teams werden. Ziel ist auch hier eine Win-Win-Lösung für die Parteien. Das ist eine komplett andere Situation als das kontradiktorische außergerichtliche Verhandeln. Ich halte es daher auch für dieses Modell unumgänglich, sich dafür auszubilden und sie fordert eine mediative Haltung von den Parteienvertretern.

Die Ausbildung zum Collaborative Lawyer ist aber wieder eine eigene Ausbildung oder kann man sich dabei etwas von der Mediationsausbildung anrechnen lassen?

Es ist in Planung, dass man im Anschluss an den Mediationslehrgang ein ergänzendes Modul zur Ausbildung zum Collaborative Lawyer machen kann. Wir arbeiten ständig

daran, wie man diese Ausbildungen für die Kollegenschaft noch interessanter machen kann.

Im Internet werden vor allem Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche gerne über eine online dispute resolution abgewickelt. Beispielsweise werden auf der Plattform ebay mehrere Millionen Fälle pro Jahr in einem Schlichtungsverfahren direkt zwischen den beiden Parteien ohne rechtsanwaltliche Beteiligung abgewickelt. Wie sehen Sie diesen Trend?

Auch das ist eine Entwicklung, die man nicht aufhalten kann. Ich halte sie für den Stand aber nicht für bedrohlich, da es sich hier meines Wissens nach meistens um sehr kleine Streitwerte handelt. Zumindest ist mein Eindruck, dass den Rechtsanwälten dadurch kein wesentliches Geschäft entgeht. Ich glaube, dass alle Berufsgruppen sich danach richten müssen, was die Zeit bringt. Wir werden auch lernen müssen, mit Algorithmen umzugehen, die unsere Tätigkeit in manchen Bereichen ersetzen werden. Ich glaube daher, dass wir uns in den Soft-Skill-Methoden, die man nicht ersetzen kann, ausbilden müssen. Je mehr Kompetenzen wir in diesen Bereichen aufweisen, desto größer ist die Chance, uns am Markt weiter zu behaupten.



Die Vergleichsgebühr muss abgeschafft werden!

Die AVM ist auch im Beirat für Mediation, der beim BMVRDJ eingerichtet ist, vertreten. Welche Themen sollten Ihrer Meinung nach verstärkt auf politischer Ebene angesprochen werden?

Ein ganz wichtiges Thema sind die außergerichtlichen Vergleichsgebühren. Diese haben leider das Potenzial, außergerichtliche Lösungen zu erschweren oder zu verhindern. Es wird mit diesen Gebühren oft ein positiver Zugang zu einer Lösungsmöglichkeit verhindert. So ist zB wenn es um internationale Wirtschaftskonflikte geht, die in einer Mediation gelöst werden sollen, der Standort Österreich einfach nicht

attraktiv. Aus meiner Perspektive sind die Vergleichsgebühren rechtspolitisch bedenklich, weil ja grundsätzlich Konflikte nicht gefördert werden sollten. Warum soll man an die Republik etwas zahlen müssen, wenn man sich ohne deren Hilfe einigt?

Haben Sie noch weitere Wünsche?

Es gibt beim BMVRDJ eine Mediatorenliste, in der sich nach dem ZivMediatG ausgebildete Mediatoren, die auch die Fortbildungsnachweise erbringen, eintragen lassen können. Diese Liste ist sehr unübersichtlich, enthält teilweise Einträge von nicht aktiven Mediatoren und auch die Suchfunktion ist äußerst bescheiden. Der Beirat hat sich bereits damit beschäftigt, um eine Nomenklatur zu schaffen, die handhabbar ist. Umgesetzt wurde noch nichts. Es wäre wirklich an der Zeit und wünschenswert, hier eine Verbesserung zu erwirken.

Weiters gibt es auch Bestrebungen zur Evaluierung des ZivMediatG. In diese Diskussion sollte sich auch der Rechtsanwaltsstand einbringen.

Vielen Dank für das Gespräch!

Dr. Karin Gmeiner, geb 1967 in Klagenfurt, ein Kind; studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1993–1997 Vertragsassistentin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien am Institut für Rechtsvergleichung, Rechtsanwältin seit 2000, ausgebildete Mediatorin und Collaborative Lawyer, 2013–2018 Universitätsrätin der Akademie der bildenden Künste Wien, seit 2014 Präsidentin der AVM



AVM – Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln; gegründet 1997, Sitz in Wien, Gründungsmitglied der Dachorganisation „Österreichisches Netzwerk Mediation“ und des Europäischen Netzwerks ENCP (European Network for Collaborative Practice); Mitgliedschaft pro Jahr für Rechtsanwälte € 66,-; weitere Infos: avm.or.at

Kurrentien-Spezialseminar Vertretung von Hauseigentümern und Hausverwaltungen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 3. 2019 WIEN

What's news?

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
19. 3. 2019 WIEN

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
21. 3. 2019 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
27. 3. 2019 WIEN

Kapitalmarktrecht

Business Circle Management FortbildungsGmbH
Jahrestagung: 21. 3. 2019 WIEN

Insolvenzverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
2. 4. 2019 WIEN

Firmenbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 4. 2019 WIEN

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
29. 4. 2019 WIEN

Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten

Business Circle Management FortbildungsGmbH
6. bis 8. 5. 2019 WIEN

ErbRÄG 2015

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 5. 2019 WIEN

Geldwäsche

Was RAe/innen und Kanzleimitarbeiter/innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
9. 5. 2019 WIEN

Datenschutz in der RA-Kanzlei

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
10. 5. 2019 WIEN

Erwachsenenschutz – erste Erfahrungen und Judikatur

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 5. 2019 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
15. 5. 2019 WIEN

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
3. 6. 2019 WIEN

Unternehmensjuristen-Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH
6. und 7. 6. 2019 STEGERSBACH

Firmenbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
17. 6. 2019 WIEN

Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
1. 7. 2019 WIEN

Inland

„Justiz 3.0“ gewinnt eAward 2019

Die österreichische Justiz und das Bundesrechenzentrum wurden beim diesjährigen eAward für ihr Projekt „Elektronische Akteneinsicht“ in der Kategorie „E-Government“ ausgezeichnet. Nach dem Best-Practice-Zertifikat des European Public Service Award 2015 und dem eAward im Jahr 2017 ist dies bereits die dritte renommierte Auszeichnung für die Justiz. „Mit unserem Projekt Justiz 3.0 passen

wir die Justiz an die Herausforderungen des digitalen Zeitalters an und bringen sie dadurch noch näher zu Unternehmen und Menschen. Eine zentrale Maßnahme dabei ist die elektronische Akteneinsicht. Diese bietet in Zukunft die Möglichkeit, abseits der Amtsstunden und Gerichtsöffnungszeiten mit der Justiz zu kommunizieren“, betont Bundesminister *Josef Moser*.



vlnr: Mag. Stephan Rihs, BA; Mag. Martin Hackl, BSc; Mag. Marie-Luise Herzele; Dr. Martin Schneider; Mag. Christian Gesek Foto: BMVRDJ

Gestützt auf die im Rahmen des Programms Justiz 3.0 angestrebte vollständige digitale Aktenführung steht Verfahrensbeteiligten ein zeitlich und örtlich flexibler Zugriff auf den Akt zur Verfügung. Die durch Handy-Signatur (Bürgerkarte) gesicherte elektronische Akteneinsicht stellt den gesamten Akt in einem PDF-Dokument mit Inhaltsverzeichnis dar. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die für alle Beteiligten mit Aufwand verbundene Akteneinsicht vor Ort abzulösen. Zudem sollen in Zukunft Informationen zu Verfahrensständen sowie zu Verhandlungsterminen online abrufbar sein und die Möglichkeit der Mitteilung von Terminpräferenzen geschaffen werden.

Die Digitalisierungsoffensive „Justiz 3.0“ beinhaltet aber noch eine Reihe an weiteren Maßnahmen, die Vorteile für die Bürger und die Wirtschaft bringen sollen. Unter ande-

rem ist ein interaktives Bürgerserviceportal geplant, das Bürgern und Unternehmen den Weg zum Amt erspart. Die Plattform soll als Alternative zum Amtstag dienen und kontextbezogene Informationen bereitstellen.

Seit 2005 wird der eAward für Projekte, die als digitale Vorzeigvorhaben gelten oder die technologische Innovation vorantreiben, vergeben. Der Fachverlag „Report“ verleiht den Preis in Zusammenarbeit mit der Plattform Digitales Österreich des Bundeskanzleramts. Die Sieger werden von einer Jury, die sich aus IT-Leitern, Journalisten und Entscheidungsträgern zusammensetzt, gewählt.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Erstmals Zertifizierung zum „Law Office Manager“

Im Vorjahr rief die Rechtsanwaltskammer für Kärnten in Kooperation mit der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt das Qualifizierungsprogramm zum „Law Office Manager“ (LOM) ins Leben. Das Programm umfasst ein Praktikum auf entgeltlicher Basis in einer Kärntner Rechtsanwaltskanzlei sowie die Teilnahme an spezifischen Weiterbildungsveranstaltungen für Kanzleimitarbeiter/innen in den

Bereichen Zivilprozess-, Grundbuchs-, Exekutions- und Insolvenzrecht.

Jetzt erfolgte die feierliche Verleihung des LOM-Zertifikats an die ersten sechs Absolventen des Ausbildungsprogramms *Anna Pirker, Manuel Rom, Sara Sajovic, Marie Sölle, Nicole Untersteiner* und *Tanja Urabl*.



vlnr: Rom, Untersteiner, Pirker, Urabl, Heinrich, Murko, Sajovic, Verdino Foto: Mag. Susanne Laggner-Primosch

Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, betonte in seiner Festansprache die Qualität der abgeschlossenen Ausbildung und dass die frischgebackenen „LOM“ bestens für die Mitarbeit in einer Rechtsanwaltskanzlei gerüstet seien. Univ.-Prof. MMag. Dr. *Johannes Heinrich*, Vorstand des Instituts für Rechtswissenschaften an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, hebt hervor, dass „den zukünftigen Absolventen eines der ‚Wirtschaft und Recht‘-Studien durch dieses neue Qualifizie-

rungsprogramm interessante Chancen am Kärntner Arbeitsmarkt eröffnet werden“. Besonders erfreulich sei, dass zwei der „LOM“ bereits fixe Anstellungen in Rechtsanwaltskanzleien, nämlich bei Rechtsanwalt Mag. *Max Verdino* in St. Veit und bei Rechtsanwalt Dr. *Herbert Felsberger* in Klagenfurt, erhalten haben.

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH

Kammeramtsdirektorin/RAK für Kärnten

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

MÄRZ 2019

FORTBILDUNG

Der Bauwerkvertrag in der Praxis – Aktuelle Rechtsprechung und wichtige Bestimmungen in den ÖNormen

7. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190307A-8

AUSBILDUNG

Das Zivilverfahren – Der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

7. bis 9. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190307-8

AUSBILDUNG

Das Recht der EU und seine Bedeutung in der anwaltlichen Praxis

8. und 9. 3. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20190308-3

AUSBILDUNG

Einstweiliger Rechtsschutz und rasche Maßnahmen – Praktische Übungsbeispiele aus Zivil-, Wirtschafts-, Exekutions- und Familienrecht

8. und 9. 3. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190308-6

FORTBILDUNG

Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften

12. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190312-8

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuerrecht

12. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190312A-8

FORTBILDUNG

Die rechtliche Einordnung von Bitcoin & Co. – Haftungsfragen und rechtliche Risiken im Umgang mit Kryptowährungen und anderen Blockchain-Anwendungen

13. 3. SALZBURG

Seminarnummer: 20190313-4

AUSBILDUNG

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

15. und 22. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190315-8

AUSBILDUNG

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

15. und 16. 3. GRAZ

Seminarnummer: 20190315-5

AUSBILDUNG

Schriftsätze im Zivilprozess

21. und 22. 3. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20190321-7

FORTBILDUNG

Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)

22. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190322-8

AUSBILDUNG

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

22. und 23. 3. ATTERSEE

Seminarnummer: 20190322-3

AUSBILDUNG

Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser – am Praxisbeispiel eines Immobilienkaufvertrages (für Einsteiger)

22. und 23. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190322A-8

FORTBILDUNG**Mietvertrags-Kündigungen und ihre Anfechtung: Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage**

25. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190325-8

AUSBILDUNG**Erfolgreich mit Mandanten kommunizieren – Kommunikationstools für die erfolgreiche Klientenbetreuung**

29. und 30. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190329A-8

AUSBILDUNG**Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele**

29. und 30. 3. WIEN

Seminarnummer: 20190329-8

APRIL 2019**FORTBILDUNG****Intensivseminar „LIEGENSCHAFTEN SCHAFFEN LEIDENSCHAFTEN“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus – Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter**

4. bis 6. 4. WIEN

Seminarnummer: 20190404-8

AUSBILDUNG**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung**

5. und 6. 4. WIEN

Seminarnummer: 20190405-8

AUSBILDUNG**Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle**

8. und 9. 4. WIEN

Seminarnummer: 20190408-8

FORTBILDUNG**Die rechtliche Einordnung von Bitcoin & Co. – Haftungsfragen und rechtliche Risiken im Umgang mit Kryptowährungen und anderen Blockchain-Anwendungen**

9. 4. GRAZ

Seminarnummer: 20190409-5

AUSBILDUNG**Seminarreihe Steuerrecht: 4. Umsatzsteuer**

9. und 30. 4. WIEN

Seminarnummer: 20190409-8

FORTBILDUNG**Aktuelle Rechtsfragen des Anlegerrechts – Rücktritt vom Lebensversicherungsvertrag PRO und CONTRA**

10. 4. WIEN

Seminarnummer: 20190410-8

FORTBILDUNG**Aktuelle Judikatur zu ausgewählten Fragen zur Rechtsschutzversicherung**

11. 4. WIEN

Seminarnummer: 20190411-8

FORTBILDUNG**Fallstricke im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)**

11. 4. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20190411-7

AUSBILDUNG**Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht, Vergaberecht und öffentliches Baurecht in der anwaltlichen Praxis**

12. und 13. 4. WIEN

Seminarnummer: 20190412-8

AUSBILDUNG**Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag – Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandchaft**

12. und 13. 4. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190412-6

Aus- und Fortbildung

FORTBILDUNG**Hauptsache: Gekündigt! –
Rechtswirksame Beendigung
eines Hauptmietverhältnisses**

24. 4. WIEN

Seminarnummer: 20190424–8

AUSBILDUNG**Der Zivilprozess – von der Klage bis zur
Revision**

25. bis 27. 4. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190425–6

FORTBILDUNG**Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung
im Wirtschaftsrecht**

26. und 27. 4. LINZ

Seminarnummer: 20190426–3

AUSBILDUNG**Insolvenzrecht – Grundbegriffe,
Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

26. und 27. 4. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20190426A-3

MAI 2019**AUSBILDUNG****Leistungsstörungen – Gewährleistung und
Schadenersatz anhand neuester Judikatur**

3. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190503–8

AUSBILDUNG**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht –
Grundbegriffe und Materien in der
anwaltlichen Praxis**

3. und 4. 5. DORNBIRN

Seminarnummer: 20190503–7

AUSBILDUNG**Die Liegenschaftsverträge –
Grundlagenwissen,
Vertragsrecht, Grundbuchsrecht und
Steuerrecht**

3. und 4. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20190503–5

AUSBILDUNG**Seminarreihe Steuerrecht:
5. Gebühren nach dem GebG**

7. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190507–8

FORTBILDUNG**Immobilien Geschäfte und ihre
steuerrechtlichen Auswirkungen –
Immobilien ertragssteuer, Grunderwerbssteuer
und Gerichtsgebühren bei
Immobilien-Transaktionen**

7. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190507A–8

AUSBILDUNG**Der Anwalt und sein Honorar –
Anspruch, Vereinbarung und
Fälligkeit anhand praktischer Beispiele**

9. und 10. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190509–8

AUSBILDUNG**Das Umgründungsrecht –
Rahmenbedingungen,
Durchführung, zivil- und steuerrechtliche
Folgen**

9. und 10. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190509A-8

FORTBILDUNG**Anti-Geldwäscherei-Compliance
für Kanzleimitarbeiter – Erkennung,
Sorgfaltspflichten, Risikomanagement**

10. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20190510–5

AUSBILDUNG**Arbeits- und Sozialrecht –
Grundzüge für die anwaltliche Praxis**

10. und 11. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20190510–5

AUSBILDUNG**Das Unternehmen im World Wide Web –
Aktuelle Haftungsfragen bei Homepage,
E-Commerce und Social Media**

10. und 11. 5. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190510–6

AUSBILDUNG**Erfolgreich kommunizieren mit Mandanten**

10. und 11. 5. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20190510-8

FORTBILDUNG**Social Media & Recht –
Best Cases für den anwaltlichen Alltag**

13. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20190513-5

FORTBILDUNG**Update Elternteilzeit unter besonderer
Berücksichtigung der mit 1. 1. 2016 in Kraft
getretenen Novelle zum MSchG und VGK und
der neuesten Judikatur zum Thema
Elternteilzeit und zum Kündigungs- bzw
Entlassungsschutz zum MSchG**

16. 5. LINZ

Seminarnummer: 20190516-3

AUSBILDUNG**Kartellrecht – das Recht gegen
Wettbewerbsbeschränkungen**

16. und 17. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190516-8

AUSBILDUNG**Das Zivilverfahren –
Von der Klage bis zum Revisionsrekurs**

16. bis 18. 5. ATTERSEE

Seminarnummer: 20190516A-3

FORTBILDUNG**Betriebswirtschaftlicher Sanierungsleitfaden
unter Beachtung wesentlicher Judikatur
und gesetzlicher Rahmenbedingungen**

20. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190520-8

FORTBILDUNG**Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes:
Von der Planung bis zur Umsetzung
von Bauträgerprojekten**

21. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190521-8

AUSBILDUNG**M&A – Die Rolle des Anwalts beim
Unternehmens- und Anteilskauf**

24. und 25. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190524-8

AUSBILDUNG**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht –
Grundbegriffe und Materien in der
anwaltlichen Praxis**

24. und 25. 5. ATTERSEE

Seminarnummer: 20190524-3

AUSBILDUNG**Das neue Erb- und Außerstreitrecht –
Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil,
Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

24. und 25. 5. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190524-6

FORTBILDUNG**Grunderwerbsteuer Selbstberechnung
für Praktiker – Praktikerseminar zur
Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer
seit 1. 1. 2016, Grundstückswertverordnung
und die praktische Umsetzung in FinanzOnline**

27. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190527-8

FORTBILDUNG**DSGVO-Brush-Up: Erfahrungen, Best Practices
und aktuelle Neuerungen**

29. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20190529-5

FORTBILDUNG**Ärzt haft-Pflicht: Aktuelle Judikatur des OGH –
Eine juristische Reise vom Erstgespräch und
von der Behandlung bis zur Schlichtungsstelle
der Ärztekammer und zum Gericht**

29. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190529-8

Aus- und Fortbildung

FORTBILDUNG

Mietvertrags-Kündigungen und ihre Anfechtung: Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Beendigung von Mietverträgen ist im anwaltlichen Alltag ein Thema von größter Praxisrelevanz. Um Mandanten richtig beraten und vertreten zu können, ist es erforderlich, die unterschiedlichen Arten der Vertragsbeendigung für Mietverträge zu kennen und die grundlegenden Unterschiede und Verfahrensabläufe zu verstehen. Mit diesem Seminar erhalten Sie vor allem einen praxisnahen Überblick über die beste Vorgehensweise bei der Beendigung von Mietverträgen und grundlegende Informationen zur richtigen Verfahrensführung im Mietrecht.

Referent: Mag. *Daniel Richter*, RA in Wien
Termin: 25. März 2019 = 1 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20190325-8

FORTBILDUNG

Aktuelle Rechtsfragen des Anlegerrechts – Rücktritt vom Lebensversicherungsvertrag PRO und CONTRA

Warum Sie teilnehmen sollten:

Im Rahmen des Seminars Update Anlegerrecht wird auf Besonderheiten der Anlegerprozesse für Rechtsanwälte, mögliche Anspruchsgegner und Anspruchsvoraussetzungen (samt aktueller Fälle), formelle „Fallen“ und Verjährungsprobleme sowie die Problematik Anlegerrecht und Rechtsschutzversicherung eingegangen.

Meinl, Immobilienfinanz, Madoff, Schiffsfonds, Atec, Alpine und zuletzt Stop-Loss-Klauseln bei Fremdwährungskrediten und VW: Die Anlegerskandale reißen nicht ab. Allein am Handelsgericht Wien und am Bezirksgericht für Handelssachen Wien sind rund 9.000 Verfahren in Anlegerangelegenheiten anhängig, auch an anderen Gerichten häufen sie sich. Was ist das Besondere bei Anlegerverfahren, was ist für Rechtsanwälte zu beachten, welche aktuellen Entscheidungen gibt es?

Im Rahmen des Seminars Update Rücktritt vom Lebensversicherungsvertrag erhalten Sie einen Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion zum Rücktritt von Lebensversicherungsverträgen sowie der damit verbundenen Rückabwicklung (Prämienrückzahlung samt Zinsen oder Rückkaufswert?)

Referenten: Dr. *Peter Konwitschka*, RA in Wien
Mag. *Michael Poduschka*, RA in Linz
Univ.-Prof. Mag. Dr. *Andreas Riedler*, stellvertr. Institutsvorstand
Dr. *Petra Leupold*, Juristin der Rechtsabteilung des Vereins für Konsumenteninformation
Termin: 10. April 2019 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20190410-8

FORTBILDUNG

Fallstricke im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)

Warum Sie teilnehmen sollten:

Seit 1. 1. 2017 ist im VwGVG (§ 8a) sowie in der BAO (§ 292) die Verfahrenshilfe auch vor den Verwaltungsgerichten vorgesehen. Damit können Rechtsanwälte und -innen vor allen Verwaltungsgerichten und auch vor dem Bundesfinanzgericht im Abgabenverfahren (!) als Verfahrenshelfer bestellt werden.

Eine genaue Kenntnis des Verfahrensrechts vor den Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesabgabenordnung) ist daher unerlässlich. Dieses Seminar vermittelt die Grundlagen des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten (VwGVG, BAO) und alle relevanten Details. Ebenso wird die Revision vor dem VwGH sowie die Beschwerde vor dem VfGH behandelt.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Vermeidung von „Fallstricken“ im Verfahren wie zB der rechtzeitigen Einbringung einer Revision über webERV vor dem Bundesverwaltungsgericht, des „richtigen“ Revisionspunktes vor dem VwGH oder die Fristwahrung bei Abtretung vom VfGH an den VwGH.

Das Seminar bietet dem/ der Praktiker(in) einen Überblick über die geltende Rechtslage und aktuelle Neuerungen im allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem VwGVG in erster Instanz. Dabei werden auch das Berufungsverfahren vor den Gemeindebehörden nach dem AVG sowie das Rechtsmittelverfahren nach der BAO kurz dargestellt. Themen sind ua die Zuständigkeit der Landes- und Bundesverwaltungsgerichte einschließlich des Bundesfinanzgerichts, das Verfassen einer Beschwerde und ihre fristgerechte Einbringung, die aufschiebende Wirkung, Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag sowie das weitere Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (einschließlich mündlicher Verhandlung und Entscheidung). Ebenso werden Tipps zum Verfassen einer Maßnahmenbeschwerde gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördli-

cher Befehls- und Zwangsgewalt sowie zur Säumnisbeschwerde gegeben.

Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung auszusprechen, ob die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird (= ordentliche Revision) oder nicht (= außerordentliche Revision). Die o Revision kommt nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung in Betracht. Bei der ao Revision ist der VwGH an das Vorbringen im Schriftsatz gebunden. Außerdem sollte immer auch bei o Revision die Zulässigkeit begründet werden. Es werden daher detaillierte Hinweise gegeben, wann „Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung“ vorliegen.

Themen sind ua das Verfassen einer o und ao Revision und ihre fristgerechte Einbringung, die aufschiebende Wirkung sowie das Vorverfahren vor den Verwaltungsgerichten und das Verfahren vor dem VwGH (einschließlich mündlicher Verhandlung und Entscheidung).

Zusammenhänge zur Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof werden ebenfalls dargestellt (Parallelbeschwerde oder Sukzessivbeschwerde mit Abtretung an den VwGH).

Über das VfGH-Verfahren wird ein kurzer Überblick gegeben.

Referent: Univ.-Prof. MMag. Dr. *Christoph Urtz*, Universität Salzburg – Fachbereich für Öffentliches Recht/Finanzrecht; RA in Wien

Termin: 11. April 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort – das Hotel

Seminarnummer: 20190411-7

FORTBILDUNG

Aktuelle Judikatur zu ausgewählten Fragen zur Rechtsschutzversicherung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Im Rahmen des Seminars Update Rechtsschutzversicherung – ausgewählte Probleme werden aktuelle Judikate zu Deckungsfragen aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung diskutiert.

Die Seminare sind für all jene gedacht, die Anleger, die Geld verloren haben, gegen Banken, Berater, Emittenten, deren Vorstände und Aufsichtsräte sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vertreten möchten bzw einen Überblick über den aktuellen Stand rund um die Diskussionen zum Rücktritt von Lebensversicherungsverträgen bzw die aktuelle Judikaturentwicklung im Bereich der Rechtsschutzversicherung erhalten möchten.

Referenten: Mag. *Michael Poduschka*, RA in Linz

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Riedler*, stellvertr. Institutsvorstand

Termin: 11. April 2019 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20190411-8

AUSBILDUNG

Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag – Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandenschaft

Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenüber den an der Universität vermittelten klassischen Rechtsgebieten wie etwa dem Familienrecht, dem Schadenersatzrecht oder dem Arbeitsrecht ist das Vertragsrecht im Lehrangebot unterrepräsentiert. Auch während der praktischen Ausbildung besteht erfahrungsgemäß für den Rechtsanwaltsanwärter selten die Gelegenheit, einen Vorgang der Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Betreuung der Treuhandenschaft zu begleiten. Häufig werden nur Teilaspekte bearbeitet.

Die Vortragenden werden daher gemeinsam mit den Teilnehmern die Grundlagen für die Erstellung eines Vertrages, insbesondere hinsichtlich der Informationsaufnahme und der Beschaffung der notwendigen Daten besprechen und anhand von zwei Beispielen eine Vertragserrichtung und Vorbereitung der Verbücherung erarbeiten. Neben der Vertragserrichtung wird auch Augenmerk auf die Aspekte der Treuhandenschaft gerichtet.

Der dritte Halbtage, der dem Grundbuchsrecht gewidmet ist, wird im Grundbuch des Bezirksgerichtes Hall stattfinden, sodass die Teilnehmer praktisches Arbeiten im Grundbuch und in der Urkundensammlung erfahren können.

In erster Linie richten wir uns an Einsteiger, die keine oder nur sehr geringe Erfahrung im Bereich der Liegenschaftsverträge haben.

Seminarleitung: VPräs. Dr. *Christian J. Winder*, RA in Innsbruck

Referenten: VPräs. Dr. *Christian J. Winder*, RA in Innsbruck

Dr. *Herbert Matzunski*, RA in Innsbruck

ADir. *Gerhard Matzagg*, Rechtspfleger des BG Hall

Termin: 12. und 13. April 2019 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminarnummer: 20190412-6

Aus- und Fortbildung

FORTBILDUNG

Hauptsache: Gekündigt! – Rechtswirksame Beendigung eines Hauptmietverhältnisses

Warum Sie teilnehmen sollten:

Sowohl für den Mieter wie auch für den Vermieter ist es wichtig zu wissen, wie man ein Bestandverhältnis beendet bzw wie man sich etwa gegen eine nicht berechtigte Kündigung/Räumungsklage erfolgreich zur Wehr setzen kann, welche Befristungsvereinbarungen zulässig sind.

Dazu muss geklärt werden, ob das Vertragsverhältnis dem MRG unterliegt, welche Kündigungsgründe das MRG vorsieht und welche Auflösungsgründe das ABGB. Für den erfolgreichen Praktiker ist es wichtig zu wissen, was im Verfahren vor Gericht vorzubringen ist, welche Formvorschriften einzuhalten sind, welche Entscheidungsmöglichkeiten das Gericht hat. So wird etwa die Frage, wann dem Mieter ein Mietzinsminderungsanspruch zusteht und wie er geltend zu machen ist, beantwortet. Nicht zuletzt muss auch bedacht werden, wie ein Exekutionstitel durchgesetzt werden kann. Insgesamt gibt es viele „Stolpersteine“, die aber vermieden werden können.

Referentin: VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf*,
Richterin des ASG in Wien
Termin: 24. April 2019 = 1 Halbtag
Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20190424 – 8

Seminarleitung: Dr. *Walter Müller*, RA in Linz
Referenten: Dr. *Manfred Vogel*, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes in Wien
Hon.-Prof. Dr. *Guido Kucsko*, RA in Wien
o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*, Johannes Kepler Universität – Institut für Unternehmensrecht in Linz
Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Mazal*, Universität Wien, Institut für Arbeits- und Sozialrecht
Univ.-Prof. Dr. *Georg Graf*, Universität Salzburg – Institut für Österreichisches und Europäisches Privatrecht, Fachbereich Bürgerliches Recht
Termin: 26. und 27. April 2019 = 4 Halbtage
Veranstaltungsort: **Linz**, COURTYARD by MARRIOTT
Seminarnummer: 20190426 – 3

FORTBILDUNG

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet Ihnen (durch einschlägige Experten) wichtige Informationen über neue Entwicklungen im unternehmensrechtlichen Vertragsrecht (Kreditsicherungsrecht, Bankvertragsrecht, Vertragsrecht an sich), Gesellschaftsrecht (Erörterung wichtiger Entscheidungen des OGH, der OLG und des EuGH sowie gesetzliche Neuerungen), Arbeitsrecht (gesetzliche Änderungen und wichtige Entscheidungen, nationales Arbeitsrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht), Sozialversicherungsrecht (Rechtsprechung und gesetzliche Änderungen) sowie nationales und europäisches UWG, Marken-, Muster- und Kartellrecht.

Das weitgehend harmonisierte Lauterkeitsrecht erzwingt immer wieder Vorabentscheidungsersuchen zu grundlegenden Fragestellungen an den EuGH, der auch im Marken- und Kartellrecht mit seiner Rechtsprechung die Rechtsentwicklung entscheidend prägt.

ZustG Zustellgesetz

Das Zustellgesetz (ZustG) normiert die Zustellung von behördlichen und (verwaltungs)gerichtlichen Dokumenten an deren Adressat, wobei dem Zustellvorgang eine gravierende rechtliche Bedeutung zukommt, erlangt doch eine hoheitliche Erledigung im Regelfall erst mit gesetzeskonformer Zustellung entsprechende Wirksamkeit.



Die beiden Autoren richten sich nach eigener Vorgabe in erster Linie an die bei den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten mit Rechtsfragen zur Zustellung beschäftigten Menschen, wobei eine praxisnahe Kommentierung samt Darstellung der zum ZustG ergangenen Rsp des VwGH den Schwerpunkt bildet, aber auch Rechtsätze des OGH einfließen.

Der verwaltungsrechtliche Fokus ist gut nachvollziehbar, kommen doch beide Autoren aus diesem Rechtsbereich. *Bumberger* war Senatspräsident des VwGH und *Schmid* ist Richter am VwG Wien.

Nichtsdestoweniger ist das Werk auch für Zivilprozessualisten von Interesse und Bedeutung, stellen sich doch auch im zivilgerichtlichen Verfahren immer wieder Fragen zum Zustellrecht.

Das Werk ist systematisch in der Form aufgebaut, dass nach dem jeweiligen Gesetzestext die Materialien (auszugsweise) wiedergegeben werden, woran die eigenen Kommentare der Autoren anschließen und letztlich systematisch zusammengefasst die Entscheidungen dazu aufgelistet werden.

Der Kommentar entspricht dem Stand vom 1. 1. 2018, wobei die bis Oktober 2017 zugängliche Rsp berücksichtigt werden konnte.

Im Anhang finden sich noch die Texte der ZustellFormV sowie die Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und Verwaltungssachen im Ausland bzw über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie das Übereinkommen – gem Art 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mittelstaaten der Europäischen Union.

Der Praxiskommentar ist eine Arbeitshilfe, die einen schnellen Zugang zur rechtlich „sperrigen“ Materie des Zustellrechts ermöglicht. Insb die durchaus umfangreiche Kommentierung verschafft einen erweiterten Blickwinkel auf die mit Zustellungen verbundenen Rechtsprobleme.

Aus meiner Sicht wünschenswert wäre gewesen, dass auch die VO (EG) 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v 13. 11. 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl L 2007/324, 79, näher beleuchtet wird, was einerseits nicht der Zielvorgabe der Autoren entspricht und überdies sicherlich auch

den Umfang der Kommentierung über die Maßen erweitert hätte.

ZustG Zustellgesetz.

Von *Leopold Bumberger/Christian Schmid*. NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz 2018, 387 Seiten, geb, € 88,-.

HELMUT HORN

Teil-Kommentar zur DS-GVO

Bekanntlich gilt die neue DS-GVO seit 25. 5. 2018 und ist seither von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern anzuwenden. Obwohl der endgültige Inhalt dieser Verordnung zu diesem Zeitpunkt bereits seit zwei Jahren bekannt war, haben sich erfahrungsgemäß die wenigsten Unternehmen damit befasst und entsprechend vorbereitet. Insb die Informationspflichten iZm der Erhebung und Verarbeitung von Daten, aber auch das neue Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten oder die Datenschutz-Folgenabschätzung war (und ist es vielleicht für einige noch immer) vielen Normunterworfenen ein Mysterium. Genau hier setzt dieses Werk an: Die Autoren haben sich entschieden, die Bestimmungen der DS-GVO, welche bestehende datenschutzrechtliche Pflichten iZm den erwähnten Themen ändern oder erweitern, im vorliegenden Teil-Kommentar darzustellen, um eine rasche erste Hilfestellung zu bieten. Folgende Artikel der DS-GVO werden dazu beleuchtet:



Art 2 und 3: Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

Art 4: Begriffsbestimmungen

Art 13 und 14: Informationspflichten

Art 30: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Art 35: Datenschutz-Folgenabschätzung

Art 37–39: Datenschutzbeauftragter

Bei jedem bearbeiteten Artikel sind zunächst der Verordnungstext sowie die entsprechenden Erwägungsgründe der DS-GVO abgedruckt. Sofern es eine damit verbundene Bestimmung im österreichischen Datenschutzgesetz gibt, ist auch diese samt Erläuterungen abgedruckt. Ergänzt wird die Darstellung durch die Angabe weiterführender Literatur sowie, falls vorhanden, Rsp des EuGH. Den eigentlichen Mehrwert des Werkes stellt jedoch die Kommentierung dar, mit welcher die Autoren jeden behandelten Artikel der DS-GVO, nicht zuletzt unter Heranziehung einschlägiger Judikatur des EuGH, erläutern. Diese Darstellung ist wohl auch für Nichtjuristen verständlich und hilft daher nicht nur den rechtsberatenden Berufen, sondern auch den Normunterworfenen selbst bei der Auslegung und somit der Anwendung der DS-GVO bei der täglichen Arbeit.

Ergänzt wird der Teil-Kommentar durch ein Stichwortverzeichnis, mit welchem anhand von typischen datenschutzrechtlichen Schlagworten die jeweilige Bestimmung leicht gefunden werden kann. Dieses Werk ist somit nicht nur für Kolleginnen und Kollegen bei der datenschutzrechtlichen Beratung ein erstes Nachschlagewerk, sondern sollte auch insb in Rechtsabteilungen oder für Datenschutzbeauftragte eine wertvolle Hilfe darstellen, um den Anforderungen der DS-GVO entsprechen zu können.

Teil-Kommentar zur DS-GVO.

Von *Dietmar Jahnel/Christian Bergauer*. 1. Auflage, Jan Sramek Verlag, Wien 2018, VIII, 156 Seiten, br, € 39,90.

HARALD HAJEK

Österreichisches Haftpflichtrecht, Band II

Dieser Band behandelt im Rahmen der Haftpflichtrechtsreihe die Haftung wegen eigenen oder fremden Fehlverhaltens. Gemeinsam mit dem dritten Band, welcher ebenfalls bereits in der 3. Auflage vorliegt, liegt damit der Besondere Teil des Haftpflichtrechts in neuer Auflage vor. Band I, welcher den Allgemeinen Teil enthält, wurde leider noch nicht aktualisiert, die Neuauflage befindet sich noch in Ausarbeitung. Im vorliegenden Werk waren daher Verweise in den derzeitigen Allgemeinen Teil nicht immer möglich, weshalb der Autor dankenswerterweise nunmehr im neuen Band II Themen beleuchtet, welche systematisch eigentlich zum Allgemeinen Teil gehören. Dies erleichtert die Arbeit mit dem Werk und trägt vor allem zum leichteren Verständnis der behandelten Fragen bei.



Im ersten Teil des Werkes wird die Haftung für eigenes Fehlverhalten beleuchtet. Einer kurzen Einleitung zur Verschuldenshaftung folgt die umfassende Erläuterung des Generaltatbestands in § 1295 Abs 1 ABGB, mit welcher die Einzelheiten des deliktischen Haftungsrechts sowie der Haftung aus Verletzung von Verträgen und gesetzlichen Schuldverhältnissen, aber auch aus Verletzung von besonderen Schutzpflichten dargestellt werden. Dabei geht der Autor sehr ins Detail, sodass wohl die meisten Themen der täglichen Praxis abgedeckt sind. So werden zB im deliktischen Bereich die Persönlichkeitsrechte, Familienrechte, Immaterialgüterrechte, Vermögensgüter und die Umwelt behandelt. Im Abschnitt *Vermögensgüter* werden etwa auch allgemeine sachenrechtliche Gesichtspunkte zum Eigentum und Besitz behandelt. Diese Exkurse tragen immens dazu bei,

die behandelten Haftungsfragen iZm den Vermögensrechten leichter erfassen zu können, weil ein grundlegendes Verständnis herbeigeführt wird, ohne mehrere Bücher wälzen zu müssen. Das eingangs beschriebene „Problem“ des veralteten Allgemeinen Teils erweist sich so gesehen sogar als Vorteil. Diese Systematik lässt dieses Werk auch insb als weiterführende Literatur für interessierte Studierende erscheinen, welche das Haftungsrecht wirklich von Grund auf verstehen und nicht nur das für die Prüfungen Notwendigste lernen wollen. Auch für die Vorbereitung zur Rechtsanwaltsprüfung ist dieser Band mE daher sehr zu empfehlen.

Im nächsten Abschnitt wird die Haftung aus Verletzung von Schutzgesetzen und infolge GoA iSd § 1311 ABGB behandelt, dem folgt eine Darstellung der sittenwidrigen Schädigung gem § 1295 Abs 2 ABGB. Breiter Raum wird der Darstellung besonderer Bestimmungen für einzelne Rechtsgutsverletzungen, wie zB Körperverletzung und Tötung, Verletzung des Rechts auf Wahrung der Privat- und Geheimsphäre, Freiheitsentziehung, Ehrenbeleidigung, Verletzung von Immaterialgüterrechten ua, eingeräumt. Dabei werden nicht nur die Grundlagen der Haftung gemäß den einzelnen Tatbeständen umfassend dargestellt, sondern auch die Ermittlung der Schadenshöhe und Bemessung des Anspruches behandelt. Zum Abschluss der Darstellung der Haftung für eigenes Fehlverhalten wird die Haftung bestimmter Schädiger, nämlich von Sachverständigen und sonstigen Ratgebern, Ärzten, Abschlussprüfern, Prospektverantwortlichen nach Kapitalmarktrecht, Providern, Medieninhabern, Dienstgebern und Dienstnehmern sowie Verlobten, beleuchtet. Auch hier wird die bereits beschriebene Systematik der umfassenden Darstellung beibehalten.

Der zweite Teil des Werkes behandelt die Verkehrssicherungspflichten. Dabei werden gemäß der beschriebenen Systematik zunächst die allgemeinen Grundlagen dargestellt und anschließend besondere Konstellationen, wie insb die Schädigung durch Bauwerke, Wege und Tiere, eingehend erörtert.

Der dritte Teil des Werkes beschreibt die „Billigkeitshaftung“ für eigenes objektives Fehlverhalten und beleuchtet dabei die Haftung bei Deliktsunfähigkeit und bei Notstand.

Der vierte Teil des Werkes behandelt die Haftung für fremdes Verhalten. Dabei wird insb die Haftung für Erfüllungs- und Besorgungshelfen umfassend dargestellt, aber etwa auch die Haftung für leitende Personen und für Kinder oder sonstige geschäftsunfähige Personen, die Haftung der Gastwirte, die Amtshaftung oder auch die Staatshaftung für legislatives Unrecht erläutert. Mit dem abschließenden Paragrafen- und Sachregister können die für das konkrete Problem des Nutzers relevanten Stellen des Werkes leicht gefunden werden.

Wie bereits ausgeführt, ist dieses Werk nicht nur für die tägliche Praxis ein wichtiges Hilfsmittel, sondern mE auch für das vertiefende Studium des Haftpflichtrechts im Rah-

men der Ausbildung bestens geeignet und sollte in keiner juristischen Bibliothek fehlen.

Österreichisches Haftpflichtrecht, Band II.

Von *Helmut Koziol*. 3. Auflage, Jan Sramek Verlag, Wien 2018, XLVI, 1.074 Seiten, geb, € 198,-.

HARALD HAJEK

Bauordnung für Wien

Mit der kürzlich neu erschienenen 5. Auflage der kommentierten Gesetzesausgabe zur Wiener Bauordnung brachten die Herausgeber Hon.-Prof. Dr. *Heinrich Geuder* und Mag. *Gerald Fuchs* ihr Werk wieder auf den aktuellsten Stand der Rechtslage und Rsp.



Das bislang überaus bewährte Konzept wurde beibehalten und so finden sich Kommentierungen der maßgeblichen Haupt- und Nebengesetze des Wiener Baurechts in gewohnter Weise dargestellt. Mit Recht kann daher weiterhin von einem Standardwerk des Wiener Baurechts gesprochen werden.

Dem Aufbau des Werkes folgend wurde der Kommentierung der Wiener Bauordnung selbst großer Raum geschenkt. Auch die Nebengesetze wie das Wiener Kanalgesetz, Energieausweis-Vorlage-Gesetz oder das Wiener Kleingartengesetz werden umfangreich kommentiert. Abgerundet wird die Darstellung der Nebengesetze durch das Gesetz über die Wiener Bauprodukte, welches gerade für Bauführer von großer Relevanz ist.

Neu in die 5. Auflage aufgenommen wurden außerdem das Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015, Wiener Feuerpolizeigesetz, Wiener Reinhaltegesetz, die Wiener Brennstoffverordnung sowie der IG-L Maßnahmenkatalog.

Die Aufzählung und gewissenhafte Einarbeitung all der Normen erleichtert den Umgang mit dem oftmals „sperrigen“ Gesetzestext und erleichtert es dem Anwender, sich in dieser komplexen Materie zurechtzufinden.

Die – soweit zu den jeweiligen Gesetzen vorhandene – aktuelle Judikatur der HöchstG wurde umfangreich eingearbeitet. Dadurch ist gewährleistet, dass auf die richterliche Rechtsfortbildung ein maßgebliches Augenmerk gelegt wurde. Die direkte Gegenüberstellung der einzelnen Judikaturlinien ermöglicht es, hier einen Vergleich zu ziehen und somit neue Argumentationslinien zu finden.

Der „*Geuder/Fuchs*“ ist sohin auch in der aktuellen Auflage ein absolutes Muss für Praktiker aus der Baubranche, in gleichem Maße aber auch unverzichtbar für Juristen.

Bauordnung für Wien.

Von *Heinrich Geuder/Gerald Fuchs*. 5. Auflage, Linde Verlag, Wien 2018, 1.140 Seiten, geb, € 108,-.

MICHAEL BREITENFELD UND LORENZ WICHO

Vlbg BauG; Vorarlberger Baugesetz

Mit dem erstmalig erschienenen Werk von Dr. *Stefan Lampert* und Dr. *Sabrina Tschofen* zum Vorarlberger Baugesetz ist der derzeit aktuellste Kommentar am Markt. Den Autoren gelingt es mit dieser Kommentierung, einen gut strukturierten Überblick über diese komplexe Materie zu geben, was dieses Werk sowohl für Juristen als auch für Praktiker aus dem Baugewerbe hochinteressant macht.



Die Darstellung der Judikatur zur jeweiligen Norm präzisiert die jeweiligen Gesetzesstellen, die Verweise auf Judikate zu vergleichbaren Bestimmungen anderer Bauordnungen erleichtern das Finden einer Argumentationslinie und erweisen sich in der Praxis als überaus hilfreich.

Die Autoren berücksichtigten Lehre und Rsp bis einschließlich 1. 12. 2017. Wie auch aus Kommentaren zu anderen Bauordnungen bekannt, nahmen die Autoren in bewährter Manier baurechtliche Nebenbestimmungen sowie Verordnungen mit auf. So sind bspw das Bauproduktengesetz oder das Kanalisationsgesetz sowie die OIB-Richtlinien ebenso enthalten.

Trotz dieses Umfangs ist es gelungen, ein zielgerichtetes Arbeiten zu ermöglichen, weshalb mit Fug und Recht von einem „Standardwerk“ zum Vorarlberger Baurecht gesprochen werden kann. Gerade in einem so „technischen“ Rechtsgebiet wie dem Baurecht ist ein erfrischender und unkomplizierter Zugang zu dieser Materie eine große Erleichterung für den Rechtsanwender, um sich in der Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen zurechtzufinden.

Vlbg BauG; Vorarlberger Baugesetz.

Von *Stefan Lampert/Sabrina Tschofen*. 1. Auflage, Linde Verlag, Wien 2018, 1.297 Seiten, geb, € 178,-.

MICHAEL BREITENFELD UND LORENZ WICHO

Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Organmitglieder und Abschlussprüfer

Dieses Werk ist eine umgearbeitete Dissertation, welche im November 2017 an der Karl Franzens Universität Graz approbiert worden ist. Die Praxis der letzten Jahre zeigt sehr deutlich, dass die Frage der Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Organmitglieder von Gesellschaften (Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) sowie gegenüber den Abschlussprüfern eine immer größere Bedeutung in der Praxis erlangt. Vorab zeichnet dieses Werk eine sehr intensive, auch historische Beschäftigung mit diesen Fragen aus und es wird auf die Darstellung der Kontroverse zwischen *Kastner* und dem OGH (S 57 ff) zum grundsätzlichen Verständnis verwiesen.



Auf über 100 Seiten (66–180) gibt der Autor eine grundlegende Darstellung des Verjährungsrechtes gemäß dem ABGB auch in Verbindung mit den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und Fragen ab. Dies ist auch eine sehr lesenswerte Darstellung des österreichischen Verjährungsrechts, verbunden mit einer erheblichen Anzahl von Querweisen auch in das deutsche Recht.

Der letzte Teil unter dem Kapitelnamen „Durchbrechungen“ geht vor allem auch dogmatisch in die Tiefe und präsentiert für verschiedene Ansichten nachvollziehbare entsprechende Argumentationslinien.

Jeder, der sich mit Fragen von Schadenersatzansprüchen gegen Organmitglieder und Abschlussprüfer auseinandersetzen muss, kommt an diesem Werk insb unter Berücksichtigung der Frage der Verjährung nicht vorbei.

Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Organmitglieder und Abschlussprüfer.

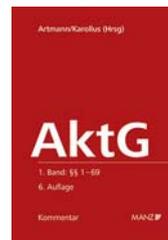
Von *Matthias Pendl*. Jan Sramek Verlag, Wien 2018, XXIV, 358 Seiten, br, € 85,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Aktiengesetz

Es ist nunmehr die 6. Auflage des bekannten Kommentars zum Aktiengesetz erschienen. Naturgemäß hat sich der Umfang erweitert. In die Neuauflage sind das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, das Abschlussprüfungs-Änderungsgesetz 2016, das Nachhaltigkeit- und das Diversitätsverbesserungsgesetz 2017 sowie das Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat 2017 eingearbei-

tet worden. *Heidinger/Schneider* (§ 17 Rz 5) setzen sich mit dem zwingenden Charakter des AktG auseinander. Dabei verweisen sie auf die Entscheidung v 8. 5. 2013, 6 Ob 28/13f, gemäß der trotz Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung die Normen des AktG zwingend sind. Sie verweisen jedoch auch ausdrücklich darauf, dass bei nicht börsennotierten AG ein größerer Spielraum vorhanden ist.



Ausführlich (30 Randziffern) bespricht *Schopper* in § 10a den Nachweis der Aktionärseligenschaft bei Inhaberaktien. Diese Bestimmung ist mit der Aktienrechtsnovelle 2011 eingeführt worden und wird im Zuge der Rechtsfortentwicklung immer wichtiger. Gerade der Nachweis ist für die Legitimität beim Auftritt in der HV als auch bei Anträgen

betreffend die Sonderprüfung von erheblicher Bedeutung.

Auer beschäftigt sich in § 15 mit dem Wesen des Konzerns, ein in Österreich bedauerlicherweise – wenn man den Vergleich zu Deutschland nimmt – wenig geregelter Bereich des Wirtschaftslebens. Kurz und bündig (Rz 66) stellt er das Problem der Durchgriffshaftung sowie in Rz 67–69 des Minderheitenschutzes dar. Diese zwei genannten Fragestellungen zeigen sehr gut den Vorteil dieses Kommentars auf. In Kürze wird das jeweilige Problem dargestellt, verbunden ist diese Darstellung mit einem ausführlichen Fußnotenapparat, der es dem Leser erlaubt, entsprechend vertiefende Forschungen vorzunehmen.

Wie schon in den Voraufgaben dargestellt, ist dieses Werk ein unverzichtbarer Bestandteil jeder gesellschaftsrechtlichen Bibliothek.

Aktiengesetz. Kommentar: Band I: §§ 1–69.

Von *Eveline Artmann/Martin Karollus* (Hrsg), 6. Auflage. Band I §§ 1–69 AktG (Abnahmeverpflichtung für Band I bis III). Verlag Manz, Wien 2018, XXXIV, 1.116 Seiten, € 238,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Auslandsbeurkundung beim GmbH-Gesellschafterwechsel

Das Halten von Beteiligungen an Unternehmen im Ausland ist ein entscheidender Faktor des österreichischen Wirtschaftslebens. Die gegenständliche Monografie untersucht, unter welchen Voraussetzungen die Übertragung eines GmbH-Anteils im Ausland möglich ist, insb in welcher Form die notwendige Beurkundung verwirklicht, dh substituiert, werden kann. Dem Interesse des Autors für andere Rechtsordnungen trägt das Werk – das seinen Fokus zwar auf das österreichische Recht legt, aber auch Anknüpfungspunkte mit dem deutschen und italienischen Recht aufzeigt – vollständig Rechnung.



Durch die internationalen Aspekte der Arbeit ist die Abhandlung nicht nur rechtlich spannend, sondern aufgrund zahlenmäßig zunehmender grenzüberschreitender GmbH-Geschäftsanteilsübertragungen auch praxisrelevant. Dem Europarecht – samt EuGH-Judikatur – ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

De lege ferenda wird die Frage aufgeworfen, ob die Abschaffung der Notariatsaktspflicht bei Übertragung von Geschäftsanteilen eine Lösung für die Anerkennung von Auslandsbeurkundungen darstellt. In dem Zusammenhang wird unter anderem auf die Identifizierungspflicht des Notars näher eingegangen.

Auch wenn es sich beim vorliegenden Werk um eine wissenschaftliche Bearbeitung handelt – ein ausführliches Quellenverzeichnis trägt den wissenschaftlichen Kontroversen der Thematik Rechnung –, handelt es sich auch um eine praxisorientierte Auseinandersetzung mit dem Gegenstand. Zusammenfassungen nach jedem Kapitel und ein umfassendes Stichwortverzeichnis ermöglichen dem Anwender ein rasches Auffinden der gewünschten Informationen.

Der Autor geht auf die Legitimität der Heranziehung ausländischen Rechts für die Auslegung inländischen Rechts näher ein und findet Argumente für eine Weiterentwicklung der OGH-Rsp bezüglich der Gleichwertigkeit von Auslandsbeurkundungen, die neben der Urkundsperson und dem Beurkundungsvorgang auch die Ratifikation eines gemeinsamen Landesrechts vorsehen. Allen, die mit grenzübergreifenden GmbH-Gesellschafterwechseln beschäftigt sind – sei es aus der Stellung eines GmbH-Geschäftsführers oder Gesellschafters –, sowie jedem in der Rechtsberatung Tätigen kann das Werk nur wärmstens empfohlen werden.

Auslandsbeurkundung beim GmbH-Gesellschafterwechsel. Mit einem Vergleich der Rechtslage in Österreich, Deutschland und Italien.

Von Paul Schwarzenbacher. 1. Auflage, Linde Verlag, Wien 2018, 224 Seiten, kart., € 38,-.

ANDREAS EUSTACCHIO



Schnell, sicher und zuverlässig zur richtigen Antwort in grundsätzlichen europarechtlichen Fragen!

2. Auflage erscheint im März 2019.
Ca. LVI, 408 Seiten.
Br. Ca. EUR 46,-
ISBN 978-3-214-12142-6

Mit Hörschein für Studierende: Ca. EUR 36,80

Hafner · Kumin · Weiss (Hrsg)

Recht der Europäischen Union 2. Auflage

Entwicklung, Institutionen, Politiken, Verfahren

In diesem Werk wird das europäische Primär- und Sekundärrecht einschließlich Judikatur in seinen wesentlichen Punkten leicht verständlich aufbereitet.

Mit:

- einem Verzeichnis der wichtigsten EuGH-Entscheidungen,
- Checkboxen mit Wiederholungsfragen für das bessere Verständnis,
- Auszügen aus den relevanten Primär- und Sekundärrechtsquellen.

So gelangen sowohl Praktiker als auch Studierende **schnell, sicher und zuverlässig** zu ihrer Antwort in grundsätzlichen europarechtlichen Fragen!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6628** **3** *Kurzböck, Wilhelm:* Familienbonus Plus: Das neue Formular E 30 zur Geltendmachung beim Arbeitgeber
6629 **3** *Striessnig, Florian:* Gleichbehandlungsgesetz – Ein prozessualer Konter des Arbeitgebers
6631 **3** *Thöny-Maier, Tamara:* Auswirkungen der AZG-Novelle 2018 auf All-in-Verträge aus Sicht der Praxis

BANKARCHIV

- 1** **21** *Kellner, Markus:* Vereinbarung der Geltung von AGB und nachträgliche AGB-Änderung – Aktuelle Entwicklungen im (Bank-) AGB-Recht
57 *Grubelnig, Sebastian und Christopher Johler:* Praktische Überlegungen zu Aufbewahrungspflichten für beaufsichtigte Institute unter dem Blickwinkel der Datenschutz-Grundverordnung

ECOLEX

- 1** **4** *Liebenwein, Stefanie und Antonia Bittermann:* Vertragsgestaltung unter der DSGVO – ein Paradigmenwechsel?
8 *Zwettler, Adrian:* Rechtliche Konsequenzen der Verwendung rechtswidrig erlangter Beweismittel?
11 *Ciarnau, Alexandra:* Ausnahmen vom Anwendungsbereich der DSGVO
15 *Anderl, Axel und Nino Tlapak:* Seltsame Blüten der DSGVO – Die Entfernung von Namensschildern bei Gegensprechanlagen
18 *Zankl, Wolfgang:* Urheberrecht: Kein Haftungsprivileg für „aktive“ Host-Provider?
24 *Rabl, Thomas:* Recht smart 1.01: Tatütata, die kaiserliche (E-)Post ist da (oder auch nicht!)
34 *Billes, Günther:* Zur elektronischen Abfrage von Exekutionsdaten
45 *Pelinka, Michaela und Philipp Bertsch:* Bedeutungsloses Präsenzquorum bei der GmbH?
53 *Hofmarcher, Dominik:* Update: Umsetzung der GeschäftsgeheimnisRL
56 *Leopold, Saskia:* Kunstmarkt: Österreichs unionsrechtswidrige Handhabung der Folgerechtsvergütung
62 *Eypeltauer, Ernst:* Novelle zum Arbeitszeitrecht: Erweiterung des Kreises der ausgenommenen Personen?
67 *Roberts, Ursula und Lisa-Maria Jobst:* Payrolling – Arbeitgeber ist und bleibt der Überlasser
85 *Lampert, Stefan und Günther Grassl:* UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2018
97 *Kopetzki, Moriz:* Das Grundrecht auf Jahresurlaub: Neues zur Charta und ihrer Drittwirkung
100 *Jarec, Werner:* Eindeutiges und Widersprüchliches im Urteil des EuGH in der Rs *Krüsemann ua/TUIfly*

IMMOLEX

- 12** **350** *Cech, Gerhard:* Die Bauordnungsnovelle 2018
354 *Kogler, Anna:* Die Umgründungstatbestände beim begünstigten Erwerb gemäß § 26a GGG

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 6** **324** *Kathrein, Georg und Ulrich Pesendorfer:* Ehe und eingetragene Partnerschaft für alle – Neue Rechtslage ab 1. 1. 2019
329 *Barth, Peter:* Unterhaltsvorschuss und Familienbeihilfe: Werte für 2019
370 *Rainer, Marie-Therese:* Rückführung und Kindeswohl – Die Versagungsgründe des Art 13 HKÜ

JOURNAL FÜR ARBEITSRECHT UND SOZIALRECHT

- 4** **301** *Salcher, Markus:* Der betriebsverfassungsrechtliche Disziplinarmaßnahmenbegriff

JURISTISCHE BLÄTTER

- 12** **750** *Oberhammer, Paul:* Deliktsgerichtsstand am Erfolgsort reiner Vermögensschäden
769 *Komenda, Peter:* Zur Ermittlung des Untreueschadens bei Kreditvergaben und Spekulationsgeschäften

JUSIT

- 6** **210** *Schmitt, Thomas Rainer:* Webshop-Gestaltung nach der Geoblocking-VO
214 *Thiele, Clemens:* Das urheberrechtliche Werk ist keine Frage des Geschmacks
223 *Warter, Johannes:* Zur Zulässigkeit von Kundenzufriedenheitsumfragen per E-Mail
231 *Bergauer, Christian:* Zur Rechtmäßigkeit der (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DS-GVO
243 *Diemberger, Christoph:* Zum Personenbezug der Verarbeitung von Identifikatoren zur Wiedererkennung von Benutzern im World Wide Web

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 23/24** **1037** *Schauer, Martin:* VersVG novelliert: Rücktrittsrecht und Rückkaufwertberechnung neu

- 1047 *Told, Julia*: Haftung des gewerberechtigten Geschäftsführers infolge Überschreitung der Gewerbeberechtigung
 1 5 *Kietabil, Severin*: Zinsgleitklauseln beim Unternehmerkredit
 13 *Swiderski, Szymon*: Zur Unparteilichkeit des Richters

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 12 441 *Schopper, Alexander und Mathias Walch*: Ausgewählte Fragen zur Gewinnverwendung und -verteilung im Kapitalgesellschaftsrecht

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 23 681 *Bendlinger, Stefan*: Die steuerliche Schonfrist bei Bau- und Montagebetriebsstätten
 688 *Jirousek, Heinz*: Neues Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Japan
 24 709 *Petutschnig, Matthias*: Die Auswirkung von § 12 Abs 1 Z 10 KStG auf die Fremdkapital-Quoten österreichischer Kapitalgesellschaften
 719 *Beiser, Reinhold*: Baurechte in der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr – der Kapitalwert von Bauzinsen als gesetzlich vorgegebener gemeiner Wert

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 6 202 *Hartlieb, Johannes und Anna Theresa Mayer*: Verpflichtungszusagen im österreichischen Kartellrecht an der Schnittstelle von Kartell- und Vergaberecht
 218 *Hanschitz, Georg*: Kartellverbot in Fällen der Gebrauchsüberlassung – Grenzen der B2B Sharing Economy

RECHT DER UMWELT

- 6 102 *Torschitz, Manfred und Wilhelm Bergthaler*: Umwelt & Technik: Der Umbau von Maschinen in gewerblichen Betriebsanlagen
 225 *Wagner, Erika und Julius Ecker*: Tourengehen auf Skipisten – Eine rechtliche Analyse zur Entgelterhebung für Naturkonsum
 244 *Weiß, Rainer*: Die Rechtsprechung des EuGH zum Umweltrecht im Jahr 2017 (Teil 1)

RECHT DER WIRTSCHAFT

- 12 763 *Potyka, Matthias*: Das neue Genossenschaftsspaltungsgesetz
 772 *Kotschy, Waltraut*: Datenschutz – eine Standortbestimmung (Teil IV)
 792 *Gerhartl, Andreas*: Clean Desk Policy am Arbeitsplatz
 821 *Themel, Christian*: Verzicht auf Erbrecht: Vergleich im Sinne des GebG?

SACHVERSTÄNDIGE

- 4 206 *Mayr, Wolfgang*: Die Ökologisierung des Mietrechts
 214 *Grück, Peter*: Bauwerkskosten – Baukosten – Errichtungskosten

TAXLEX

- 12 368 *Petritz-Klar, Michaela und Michael Petritz*: Paradigmenwechsel im Konzernsteuerrecht
 374 *Gumprecht, Ingrid*: Die Bemessungsgrundlage der ImmoEST
 384 *Schefzig, Anna*: Steuerfreie Umsätze des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs – Abgrenzungskriterien
 389 *Steiger, Stefan*: Firmenpension führt zu keiner Beitragspflicht nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 12 661 *Honselt, Heinrich*: Der Befugnismissbrauch im Untreuetatbestand des § 153 StGB
 669 *Berl, Sonja und Florian Berl*: Das strafbefreiende Kontrollsystem im Verwaltungsstrafverfahren

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 11 351 *Klicka, Thomas und Andreas Vonkilch*: Wohnungseigentum und der Luftraum über dem Nachbargrundstück
 385 *Pittl, Raimund und Verena Moritz*: „Beiseiteräumen“ oder „Abschleppen“ als zulässige Selbsthilfe?

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 6 244 *Shmatenko, Leonid und David K. Sharverdov*: Gesunde Regulierung? Lebensmittel und Alkohol im Einheitskleid
 269 *Kaul, Maximilian*: Die Insolvenz der NIKI Luftfahrt GmbH im Kontext der Rechtsprechung des EuGH
 279 *Gashi, Ardrit*: Die Umwandlung des gesellschaftlichen Eigentums im Kosovo

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 1 4 *Moser, Laura Sophie*: Zustimmung zur medizinischen Behandlung fremduntergebrachter Kinder
 8 *Tews, Günter*: „Familienbonus Plus“ – Ende der Familienbeihilfen-Anrechnung?
 13 *Huter, Reinhard*: Ersatz der Kosten des Verlassenschaftskurators im Verfahren über das Erbrecht (Teil 2)
 18 *Jesser-Huß, Helga*: Zum Kontaktrecht zwischen volljährigem, nicht entscheidungsfähigem Kind und Eltern
 20 *Spruzina, Claus*: Zum Umfang des Vertretungsrechts des erbantrittserklärten Erben

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 12 596 *Stern, Thomas*: Über die Möglichkeiten und Grenzen der Finanzierung von Einlagensicherungssystemen
 602 *Kornfehl, Katja*: Das Verbot versicherungsfremder Geschäfte

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 7 324 *Winkler, Betina*: Nachhaftung des Unternehmers bzw Personengesellschafters: Beginn der Sonderverjährung
 332 *Steiner, Stefanie*: BStFG 2015 – Ziele sowie erste Erfahrungen
 345 *Finsterer, Christoph und Martin Lehner*: Neue Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT & KREDITSCHUTZ

- 6 206 *Konecny, Andreas*: Kein Eingriff in Rechte Dritter durch Sicherungsmaßnahmen gem § 78 IO
 211 *Hübelbauer, Reinhard*: Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch als Werkzeug der insolvenzrechtlichen Anfechtung?
 216 *Prader, Christian und Marin Dimai*: Strafzinsen in der Bauträgerinsolvenz?
 220 *Kanduth-Kristen, Sabine*: Steuer auf nicht getilgte Verbindlichkeiten ist eine insolvenzfremde Forderung
 223 *Vogl, Felix Karl*: Die Widerlegung vollstreckbarer Rückstandsausweise im Verfahren über die Insolvenzeröffnung

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 6 327 *Hagen, Christian und Johann Hwezda*: Das Zur-Verfügung-Stellen der Ausschreibungsunterlagen nach dem Bundesvergabegesetz 2018

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 12 505 *Gölles, Hans*: Vertragsänderung – mit oder ohne erneute Durchführung eines Vergabeverfahrens? – Teil 1
 517 *Gruber, Georg und Thomas Gruber*: BVwG – Zur Anfechtung von Direktvergaben nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
 520 *Oppel, Albert*: VwGH – Die einstweilige Verfügung tritt mit der Entscheidung über den Nachprüfungsantrag endgültig außer Kraft
 536 *Hofstadler, Christian*: Die Bedeutung der Wahrscheinlichkeit bei Diagnosen, Prognosen und Entscheidungen im Kontext mit Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baurecht – Teil 3
 550 *Berl, Christian*: OGH – Zu den Pflichten des Bauherrn und des Baustellenkoordinators nach dem BauKG
 1 5 *Gölles, Hans*: Vertragsänderung – mit oder ohne erneute Durchführung eines Vergabeverfahrens? – Teil 2
 11 *Oppel, Albert*: LVwG – Das Sammeln und Behandeln von Abfällen bedarf grundsätzlich einer Befugnis nach GewO und einer Befugnis nach AWG
 23 *Salamun, Michaela*: EuGH – „Substituierbarkeit“ der technischen Leistungsfähigkeit unter BIEGE-Mitgliedern und Änderungen der AU während des Vergabeverfahrens
 36 *Oppel, Albert*: Die ÖNORM B 2110 und das neue BVergG 2018 – „Normenbindung neu“
 46 *Berl, Carina*: OGH – Zur Nichteinhaltung im Rahmen der Baubewilligung erteilter Auflagen

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 1 7 *Altmann, Christoph und Markus-Florian Rummel*: Alles neu bei Tankstellen für alternative Kraftstoffe?
 13 *Nedbal-Bures, Brigitte*: Gurt, Helm und Telefon: Problematik der verwaltungsrechtlichen Strafbarkeit

ZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNG

- 4 339 *Holzinger, Gerhard*: Zur Bedeutung der Bezirkshauptmannschaften aus Sicht des Verfassungsrechts und der Verwaltungspraxis
 345 *Mittermüller, Bernhard*: Agrarrecht, ein Instrument des Umweltschutzes?
 356 *Zußner, Matthias*: Registrierungsvorbehalt nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz

ZIVILRECHT AKTUELL

- 22 424 *Neumayr, Matthias*: Wintersport aus dem Blickwinkel des EKHG
 428 *Stütler, Norbert*: Skiunfall: Das Verlassen des Fahrkanals als Sorgfaltswidrigkeit



172 Disziplinarrecht

Anfechtung von Wahlen der Rechtsanwaltskammern

Einstweilige Maßnahmen

175 Europarecht

Doppelstudium muss im EU-Ausland anerkannt werden

178 Gebühren- und Steuerrecht

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Print-Zeitungsabo
inkl Gratis-E-Paper-Zugang



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2019/75

Anfechtung von Wahlen der Rechtsanwaltskammern

DISZIPLINARRECHT

§ 24b RAO; § 7 DSt

Die Bestimmungen über die Anfechtung von Wahlen nach § 24b RAO sind sinngemäß auf die Wahlen zum Disziplinarrat (§ 7 DSt) anzuwenden.

Rechnerische Unmöglichkeit der Wahl einer anderen Person.

OGH 21. 12. 2018, 19 Ob 3/18g

Sachverhalt:

Die Einladung zu der für den 11. 6. 2018 anberaumten Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien enthielt als Tagesordnungspunkt die „Wahl von 11 Mitgliedern des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwälte“. Hin gewiesen wurde in der Einladung auf die Möglichkeit der Briefwahl. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien hat diesen Tagesordnungspunkt am 29. 5. 2018 von der Tagesordnung genommen, weil festgestellt wurde, dass nicht nur elf, sondern 13 Mitglieder des Disziplinarrates neu zu wählen waren.

Mit Beschluss v 12. 7. 2018, 19 Ob 2/18k, hat der OGH den Antrag des Antragstellers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit, in eventu auf Neudurchführung der (für den 11. 6. anberaumt gewesenen) Wahl als unzulässig zurückgewiesen.

Am 8. 8. 2018 fand eine außerordentliche Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien statt, wobei als Tagesordnungspunkt die „Wahl von 13 Mitgliedern des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwälte“ vorgesehen war. Auch in dieser Einladung wurde auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

Wie schon zur Wahl am 11. 6. 2018 hat der Antragsteller wiederum einen Wahlvorschlag bei der Rechtsanwaltskammer Wien eingebracht, der seine Person enthielt.

Nach dem von der Rechtsanwaltskammer Wien am 9. 8. 2018 kundgemachten Ergebnis erhielt der nunmehrige Antragsteller bei dieser Wahl 54 Stimmen von 682 abgegebenen Stimmen aus dem Kreis der Rechtsanwälte und galt daher als nicht gewählt.

In seiner Wahlanfechtung macht der Antragsteller va geltend, dass die für die Wahl am 11. 6. 2018 bis zu ihrer Abberaumung – bis dahin korrekt – abgegebenen Briefwahlstimmen bei der Wahl am 8. 8. 2018 hätten berücksichtigt werden müssen.

Der OGH wies die Anfechtung dieser Wahl ab.

Aus den Entscheidungsgründen:

In der der Einführung des § 24b RAO vorangegangenen rechtspolitischen Diskussion (siehe insb *Benn-Ibler*, Wir haben die Wahl, AnwBl 2006, 117; *Poier*, Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Rechtsanwaltskam-

merwahlen, AnwBl 2006, 125; *Bammer*, Das geltende Kammerwahlrecht und seine Alternativen, AnwBl 2006, 134; *Hoffmann*, Wahlen in die Standesvertretung, AnwBl 2006, 141) wurde das Fehlen einer Rechtsgrundlage für eine Anfechtbarkeit der Wahlen in den Rechtsanwaltskammern als Defizit effizienten Rechtsschutzes gesehen (siehe zB *Poier*, AnwBl 2006, 133: „[. . .] eine verfassungswidrige Lücke. Diese sollte vom Gesetzgeber rasch beseitigt werden [...]“; *Bammer*, AnwBl 2006, 140: „Die Unmöglichkeit der Anfechtung von Wahlen eines personellen Selbstverwaltungskörpers widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip. [. . .] so gebietet das Rechtsstaatsprinzip [. . .] die Einführung einer Möglichkeit der Anfechtung von Wahlen im Bereich der Rechtsanwaltskammern.“

Eine wie immer geartete Differenzierung zwischen den in § 24 RAO einerseits und den in § 7 DSt genannten Funktionen fehlt in der Diskussion und ist auch den Gesetzesmaterialien des BRÄG 2010 nicht zu entnehmen. § 7 DSt verweist sogar explizit auf § 24 RAO und stellt somit einen inhaltlichen Zusammenhang mit den dort genannten Funktionen her.

Auch eine weitere zentrale Neuerung des BRÄG 2010, nämlich die Möglichkeit der Briefwahl, fand keinen Eingang in das DSt, was den Eindruck verstärkt, dass der Gesetzgeber des BRÄG 2010 glaubte, mit der Neuregelung in der RAO auch die im DSt geregelten Wahlen zu erfassen.

Der OGH sieht daher im Fehlen einer Anfechtbarkeit der Wahl in die in § 7 DSt genannten Funktionen eine planwidrige Gesetzeslücke, die durch Rückgriff auf die inhaltlich verwandte Norm des § 24b RAO zu schließen ist. Der OGH hat daher entsprechend § 24b Abs 2 Satz 1 RAO auch über die Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwälte zu entscheiden und es sind die weiters in § 24b RAO enthaltenen Bestimmungen zur Wahlanfechtung analog anzuwenden.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass es aus Gründen der Rechtsklarheit legistisch sinnvoll wäre, das Disziplinarstatut durch eine dem § 24b RAO entsprechende Norm oder durch einen Verweis auf diese Bestimmung zu ergänzen (Gleiches gilt für die Möglichkeit der Briefwahl nach § 24a RAO).

Aus dem Anfechtungsantrag geht zwar das Ziel des Antragstellers nicht klar hervor; aus dem Kontext ist aber ersichtlich, dass er eine Neudurchführung der Wahl der Mitglieder des Disziplinarrats aus dem Kreis der Rechtsanwälte erreichen will und nicht bloß die Feststellung, dass der Wahlvorgang rechtswidrig gewesen sei.

Nach dem – analog anzuwendenden – § 24b Abs 2 Satz 2 RAO setzt die hier angestrebte Neudurchführung der Wahl voraus, dass „es rechnerisch möglich ist, dass ohne den geltend gemachten Wahlanfechtungsgrund eine andere Person in die jeweilige Funktion gewählt worden wäre“.

Im Zusammenhang mit der Aufdeckung des Fehlers in der Ladung zur Plenarversammlung v 11. 6. 2018, wonach nur elf und nicht 13 Mitglieder des Disziplinarrats zu wählen gewesen wären, wurde der Wahlvorgang richtigerweise abgebrochen und die Wahl neu ausgeschrieben. Es ginge nicht an, die Wahl durchzuführen und dann den Disziplinarrat – entgegen den gesetzlichen Vorgaben (§ 5 Abs 2 DSt) – mit zwei Mitgliedern zu wenig besetzt zu haben. Den Grundsätzen einer fairen Wahl hätte es auch nicht entsprochen, beispielsweise die beiden Kandidatinnen bzw Kandidaten mit den zwölf- bzw dreizehntmeisten Stimmen ebenfalls als gewählt zu erachten, denn laut Ausschreibung waren eben nur elf Mitglieder zu wählen. Diese unrichtigen Bedingungen konnten ex post nur durch eine Neuausschreibung der Wahl saniert werden. Daran ändert auch nichts, dass möglicherweise Rechtsanwälte mit der Notwendigkeit einer neuerlichen Stimmabgabe nicht einverstanden waren, wie der Antragsteller ausgeführt hat.

Der Antragsteller geht davon aus, dass die zur Plenarversammlung am 11. 6. 2018 abgegebenen Stimmen zum Stimmenergebnis der Wahl v 8. 8. 2018 zu addieren gewesen wären. Selbst wenn diese Argumentation richtig wäre, hätte eine Auszählung der gewünschten Art auf keinen Fall dazu geführt, dass der Antragsteller gewählt worden wäre:

Wird unterstellt, dass alle Briefwahlstimmen zur Plenarversammlung v 11. 6. 2018 auf den Antragsteller entfallen wären (persönlich konnten am 11. 6. 2018 keine Stimmen für die Wahl der Mitglieder des Disziplinarrats aus dem Kreis der Rechtsanwälte mehr abgegeben werden), ergibt sich selbst unter Ausblendung von möglichen „Doppelstimmen“ ein für den Antragsteller günstigstes Wahlergebnis von $384 + 54 = 438$ Stimmen. Der an 13. Stelle gereichte Kandidat hat aber 466 Stimmen auf sich vereinigt, also mehr als der Antragsteller selbst bei günstigster Auszählung erhalten hätte können. In diesem Sinn ist es rechnerisch ausgeschlossen, dass ohne den geltend gemachten Wahlanfechtungsgrund eine andere Person (als die 13 gewählten) als Mitglied des Disziplinarrats aus dem Kreis der Rechtsanwälte gewählt worden wäre.

Anmerkung:

In der Vorentscheidung 19 Ob 2/18k (AnwBl 2018, 712) konnte der OGH die Frage, ob Wahlen zum Disziplinarrat

nach § 7 DSt in analoger Anwendung von § 24b RAO angefochten werden können, noch offenlassen, weil dort keine Wahl, sondern die Abberaumung einer Wahl angefochten wurde. Mit der nunmehrigen E hat der OGH erfreulicherweise klargestellt, dass die fehlende Anfechtungsmöglichkeit der Wahlen zum Disziplinarrat eine planwidrige Lücke ist, die per analogiam zu schließen ist. In der Sache selbst konnte der Anfechtung kein Erfolg beschieden sein, weil der Anfechtungswerber bei der zweiten Wahl selbst bei Hinzurechnung aller Briefwahlstimmen aus der ersten (abberaumten) Wahl (die realistischlicherweise wohl kaum alle auf ihn entfallen wären, was der OGH aber nicht zu prüfen hatte) nur die geringste Stimmenanzahl aller Kandidaten erreicht hätte.

Geklärt wurde durch den OGH auch, dass die Wahlanfechtung nicht bei der Kammer, sondern beim OGH einzubringen ist, wobei Rechtsanwälte sich des ERV zu bedienen haben.

Trotzdem bleiben noch viele Fragen offen, weil die RAO bemerkenswerterweise kaum Verfahrensbestimmungen über die Wahlanfechtung enthält. Selbst wenn man (was schon fragwürdig ist) die vom OGH anzuwendenden Bestimmungen der RAO über das Eintragungsverfahren heranzieht, verweisen diese nur auf die Verfahrensbestimmungen des DSt und des AußStrG, welche zwar allgemeine Verfahrensregeln, aber keine Bestimmungen über Wahlanfechtungen enthalten. Sachgerecht wäre wohl die sinngemäße Übernahme einzelner Bestimmungen des VfGG über das Wahlanfechtungsverfahren vor dem VfGH.

Bis dahin besteht erhebliche Rechtsunsicherheit, insb über die Auswirkungen einer erfolgreichen Wahlanfechtung, wobei va unklar ist, ob dann bis zur Neuwahl die früher gewählt gewesenen Organe ihre Ämter weiter auszuüben zu haben oder diese Positionen vakant werden.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass die Bestimmungen des DSt über die Wahlen zu den Disziplinarräten auch keinen Verweis auf die Zulässigkeit der Briefwahl enthalten. Auch insofern erscheint eine Gesetzesreparatur dringend geboten.

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2019/76

Einstweilige Maßnahmen

DISZIPLINARRECHT

§ 19 Abs 2 DSt

Auch vor einer Beschlussfassung über die Verlängerung einer einstweiligen Maßnahme ist dem Rechtsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

OGH 6. 11. 2018, 27 Ds 3/18z

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Disziplinarrats v 20. 2. 2018 wurde die über den Disziplinarbeschuldigten am 3. 3. 2017 verhängte und am 29. 8. 2017 erstmals verlängerte einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gem § 19 Abs 1 Z 1 DSt abermals verlängert. Vor der Beschlussfassung über die neuerliche Verlängerung fand weder eine mündliche Verhandlung statt, noch wurde dem Rechtsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der OGH gab der Beschwerde des Rechtsanwalts Folge, hob den Beschluss auf und trug dem Disziplinarrat die neuerliche Entscheidung über die Verlängerung auf.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der vom Beschwerdeführer erhobene Einwand, wonach ihm – entgegen der zwingenden Bestimmung des § 19 Abs 2 Satz 1 DSt – vor der (am 20. 2. 2018 erfolgten) Beschlussfassung über die abermalige Verlängerung der einstweiligen Maßnahme laut Aktenlage keine Gelegenheit zur Stellungnahme (und zwar weder zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, noch zu den Voraussetzungen für die Verlängerung der einstweiligen Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft) eingeräumt wurde, trifft zu.

Der EGMR hat in der E v 6. 4. 2016, Bsw 33060/10 (Newsletter Menschenrechte NL 2016, 129), klargestellt, dass in Verfahren zum Erlass einstweiliger Verfügungen nach § 19 Abs 3 Z 1 lit b DSt, die über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen entscheiden, Art 6 EMRK grundsätzlich unabhängig von der Zeitdauer, für die diese einstweilige Anordnung in Kraft steht, anzuwenden ist. Nur in außergewöhnlichen Fällen, wo etwa die Wirksamkeit der angestrebten Maßnahme von einem raschen Entscheidungsfindungsprozess abhängt, kann es ausnahmsweise nicht sofort möglich sein, alle Erfordernisse von Art 6 EMRK zu erfüllen. Daher können verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen nur in dem Ausmaß zur Anwendung kommen, das mit Natur und Zweck des einstweiligen Verfahrens zu vereinbaren ist.

Dies muss umso mehr für eine einstweilige Maßnahme der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach § 19 Abs 3 Z 1 lit d DSt gelten, zumal diese Provisorialentscheidung die angestammte Berufstätigkeit völlig einschränkt.

Eine mündliche und öffentliche Verhandlung stellt ein grundlegendes, in Art 6 Abs 1 EMRK verbürgtes Recht dar, doch ist die Verpflichtung zur Abhaltung einer Verhandlung nach der Rsp des EGMR nicht absolut. Es gibt Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich sein kann: Wenn es etwa keine Fragen zur Glaubwürdigkeit oder bestrittene Tatsachen gibt, die eine Verhandlung nötig machen, und die Gerichte den Fall korrekt und angemessen auf Basis des Vorbringens der Parteien und anderen schriftlichen Materials entscheiden können. Zudem ist zu akzeptieren, dass eine Verhandlung unter außergewöhnlichen Umständen nicht abgehalten werden muss, wie in Fällen, in denen das Verfahren ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen betrifft. Zwar ist der Umstand, dass ein Verfahren von beträchtlicher persönlicher Bedeutung für einen Beschwerdeführer ist, nach der Auffassung des EGMR (Newsletter Menschenrechte NL 2016, 129) für die Notwendigkeit einer Verhandlung nicht unbedingt entscheidend. Dennoch kann die Verweigerung der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nur in seltenen Fällen gerechtfertigt sein.

Nun liegt es in der Natur der Verfahren zum Erlass einstweiliger Maßnahmen, dass Entscheidungen im Allgemeinen sofort getroffen werden müssen. In einem dringenden Fall könnte eine mündliche Verhandlung, auch dann, wenn öffentliche oder private Interessen auf dem Spiel stehen, zu Verzögerungen führen und dadurch das Streben nach Schutz vereiteln.

Der Disziplinarrat hat, um die Entscheidung über die Verlängerung einer bereits getroffenen einstweiligen Maßnahme zu treffen, nicht nur die Natur und Schwere der disziplinarrechtlichen Vorwürfe zu prüfen, sondern auch, ob es die Gefahr eines ernsthaften Schadens für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung (im Verlängerungsfall aber nicht mehr für den Berufsstand; vgl *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO⁹ § 19 DSt Rz 33) gibt, welche es nötig macht, eine bereits getroffene einstweilige Maßnahme – wie hier – zu verlängern. Daher waren bei der Entscheidung über die einstweilige Maßnahme nicht nur rechtliche oder hochtechnische Fragen zu berücksichtigen.

Nachdem zwischen der erstmaligen Verhängung der einstweiligen Maßnahme am 3. 3. 2017 und der am 29. 8. 2017 erstmals – zeitlich begrenzt – verlängerten einstweiligen Maßnahme und der nunmehr angefochtenen Ent-

scheidung v 20. 2. 2018 eine überschaubare längere Zeit verstrichen ist, wobei die Notwendigkeit einer Entscheidung über eine abermalige Verlängerung dieser einstweiligen Maßnahme absehbar war, kann eine der Anwendung der mit Art 6 EMRK verbundenen Rechte, insb der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung, entgegenstehende Dringlichkeit nicht festgestellt werden.

Demzufolge wurde der nicht einmal zu einer Stellungnahme aufgeforderte Disziplinarbeschuldigte im Recht auf eine mündliche Verhandlung verletzt.

Im Hinblick auf diese grundrechtlich gebotene, indes vom Disziplinarrat aber unterlassene Beweisaufnahme (§ 89 Abs 2 a Z 3 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt) war daher der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Beschluss aufzuheben und dem Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien die neuerliche Entscheidung über eine Verlängerung der einstweiligen Maßnahme nach § 19 Abs 1 Z 1 lit d DSt aufzutragen.

Doppelstudium muss im EU-Ausland anerkannt werden

EUROPARECHT

RL 2005/36 (EG)

Art 21, 22 und 24 der RL 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 7. 9. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind dahin auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften das Erfordernis einer Vollzeitausbildung und das Verbot vorsehen, sich gleichzeitig für zwei Ausbildungen einzuschreiben, zur automatischen Anerkennung von Titeln verpflichten, die in einem anderen Mitgliedstaat am Ende von teilweise gleichzeitig absolvierten Ausbildungen erteilt wurden.

Art 21 und 22 lit a der RL 2005/36 sind dahin auszulegen, dass sie den Aufnahmemitgliedstaat daran hindern, zu überprüfen, dass die Voraussetzung, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität der Ausbildungen auf Teilzeitbasis nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung, erfüllt ist.
EuGH 6. 12. 2018, C-675/17, *Ministero della Salute/Hannes Preindl*.

Sachverhalt:

Am 26. 3. 2013 stellte der italienische Staatsbürger *Preindl* zum Zweck der Ausübung des Berufs des Zahnarztes in Italien beim Ministerium einen Antrag auf Anerkennung des Titels „Doktor der Zahnheilkunde“, der ihm am 8. 1. 2013 von der Medizinischen Universität Innsbruck (Österreich) verliehen worden war.

Mit Dekret v 20. 5. 2013 erkannte das Ministerium diesen Titel als zahnärztlichen Titel an, nachdem es die Bescheinigung der Österreichischen Zahnärztekammer über die Erfüllung der in Art 34 der RL 2005/36 vorgesehenen Mindestanforderungen zur Kenntnis genommen hatte.

Am 16. 10. 2014 stellte Herr *Preindl*, um in Italien auch den Beruf des Arztes auszuüben, beim Ministerium einen Antrag auf Anerkennung des Titels „Doktor der Gesamten Heilkunde“, der ihm am 20. 8. 2014 von der Medizinischen Universität Innsbruck verliehen worden war. Diesem Antrag war ua die schriftliche Erklärung der Österreichischen Ärztekammer beigefügt, mit der bescheinigt wurde, dass dieser Titel die in Art 24 der RL 2005/36 vorgesehenen Kriterien erfüllt und dass er dem Diplom über die Verleihung

des akademischen Grades des Doktors der gesamten Heilkunde für Österreich gem Anh 5.1.1 der RL 2005/36 entspricht.

Das Ministerium stellte fest, dass die österreichischen Titel des Zahnarztes und des Arztes Herrn *Preindl* am 8. 1. 2013 bzw am 20. 8. 2014 verliehen worden waren und dass der letztgenannte Titel am Ende eines Medizinstudiums verliehen worden war, das 15 Monate und damit deutlich weniger als die nach Art 24 der RL 2005/36 für den Erhalt des Titels des Arztes erforderlichen sechs Jahre gedauert hatte.

Das Ministerium wandte sich daher an die Österreichische Ärztekammer und bat um Auskunft, inwiefern der verliehene Titel des Doktors der gesamten Heilkunde alle in Art 24 der RL 2005/36 vorgesehenen Anforderungen erfüllen konnte.

Die Österreichische Ärztekammer bestätigte, dass der Titel diese Anforderungen erfüllt und dass Herr *Preindl* sein Zahnmedizinstudium am 7. 9. 2004 aufgenommen und am 8. 1. 2013 abgeschlossen und sein Medizinstudium am 21. 3. 2006 aufgenommen und am 20. 8. 2014 abgeschlossen hat.



KARL KRÜCKL
Der Autor ist ehemaliger
Rechtsanwalt und Ver-
teidiger in Strafsachen,
Linz.

2019/77

Aufgrund dieser Informationen verweigerte das Ministerium Herrn *Preindl* die Anerkennung des Titels, der ihm die Ausübung des Berufs des „Arztes“ in Italien gestattete, mit der Begründung, dass die RL 2005/36 nicht vorsehe, dass eine Person gleichzeitig zwei Ausbildungen absolviere.

Herr *Preindl* erhob Klage beim Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Verwaltungsgericht für die Region Latium, Italien) und machte geltend, dass die Weigerung des Ministeriums offensichtlich gegen den in Art 21 der RL 2005/36 genannten Grundsatz der automatischen Anerkennung der Arzttitel verstoße. In der entsprechenden Bescheinigung der Österreichischen Ärztekammer sei ausdrücklich festgestellt worden, dass der von ihm absolvierte Studiengang die Mindestanforderungen an die Ausbildung iSv Art 21 Abs 1 der RL 2005/36, die in Art 24 dieser RL festgelegt seien, erfülle.

Das Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Verwaltungsgericht für die Region Latium) gab der Klage statt.

Hiergegen legte das Ministerium Berufung beim Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) ein. Nach Ansicht des Ministeriums legt die RL 2005/36 verbindliche Anforderungen an die Ausbildung fest, die von den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Gewährung des Titels des Arztes mit Grundausbildung sicherzustellen seien. In diesem Zusammenhang sehe Art 24 dieser RL insb vor, dass die ärztliche Grundausbildung mindestens sechs Jahre oder 5.500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität umfasse. Im vorliegenden Fall seien zahlreiche abgelegte Prüfungen gleichzeitig für die Ausstellung sowohl des Titels des Zahnarztes als auch des Titels des Arztes berücksichtigt worden. Dies sei zwar nach österreichischem Recht vorgesehen, stehe aber in krassem Gegensatz zu den Bestimmungen der RL 2005/36 und begründe im Übrigen eine Ungleichbehandlung, die eine erhebliche Diskriminierung darstelle, von österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich der Italienischen Republik, in denen es ausdrücklich verboten sei, sich gleichzeitig für zwei Studiengänge einzuschreiben.

Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass sich die Ausbildung auf Teilzeitbasis aus der Möglichkeit ergebe, gleichzeitig zwei oder mehrere Studiengänge zu studieren, und fragt sich, ob eine solche Ausbildung trotz der automatischen Anerkennung der Berufsqualifikationen iSd Art 21 und 24 der RL 2005/36 die in Art 24 und Anh V dieser RL vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt. Für den Fall, dass diese Frage bejaht wird, fragt sich das vorliegende Gericht auch, ob der mit dem Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsnachweise befasste Mitgliedstaat überprüfen darf, ob die im Herkunftsmitgliedstaat auf Teilzeitbasis erlangte Ausbildung tatsächlich den in diesen Vorschriften aufgestellten Mindestanforderungen entspricht.

Vor diesem Hintergrund hat der Consiglio di Stato (Staatsrat) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und

dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Verpflichten die Art 21, 22 und 24 der RL 2005/36 einen Mitgliedstaat, in dem das Erfordernis einer Vollzeitausbildung und ein entsprechendes Verbot gilt, sich gleichzeitig für zwei Studiengänge einzuschreiben, zur automatischen Anerkennung von Titeln, die im Herkunftsmitgliedstaat gleichzeitig oder in sich teilweise überschneidenden Zeiträumen erworben wurden?

2. Wenn ja, können Art 22 lit a und Art 21 der RL 2005/36 dahin ausgelegt werden, dass die Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, berechtigt ist, die Voraussetzung, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität dieser Ausbildung nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung, zu überprüfen?

Aus den Entscheidungsgründen:

Wie aus dem 19. ErwGr der RL 2005/36 hervorgeht, sieht diese ua in Bezug auf die Berufe des Arztes und des Zahnarztes im Zuge der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung ein System der automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise vor (vgl in diesem Sinne Urteil v 30. 4. 2014, C-365/13, *Ordre des architectes*, ECLI:EU:C:2014:280, Rz 20).

So sieht der den Grundsatz der automatischen Anerkennung betreffende Art 21 Abs 1 der RL 2005/36 vor, dass jeder Mitgliedstaat ua die in Anh V unter den Nrn 5.1.1 und 5.3.2 dieser RL aufgeführten Ausbildungsnachweise anerkennt, die die Mindestanforderungen für die Ausbildung nach den Art 24 und 34 dieser RL erfüllen und die Aufnahme der beruflichen Tätigkeiten des Arztes mit Grundausbildung und des Zahnarztes gestatten, und diesen Nachweisen in Bezug auf die Aufnahme und die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen verleihen.

Ferner sieht Art 22 lit a der RL 2005/36 vor, dass die Mitgliedstaaten bei bestimmten Ausbildungen wie zB der in Art 24 bzw in Art 34 dieser RL genannten ärztlichen Grundausbildung bzw Zahnarzt Ausbildung gestatten können, dass die Ausbildung unter von den zuständigen Behörden genehmigten Voraussetzungen auf Teilzeitbasis erfolgt, sofern die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität dieser Ausbildung nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung.

Schließlich ist festzustellen, dass die RL keine Bestimmung enthält, die es den Mitgliedstaaten verwehren würde, die gleichzeitige Einschreibung in mehrere Ausbildungen zu gestatten.

Demnach ist die Anerkennung der Ausbildungsnachweise wie insb des Nachweises über die Ausbildung zum Arzt mit Grundausbildung oder des Nachweises über die Ausbildung zum Zahnarzt automatisch und unbedingt in dem Sinne, dass die Mitgliedstaaten die Gleichwertigkeit der von der RL 2005/36 erfassten Ausbildungsnachweise

© belenox - istockphoto.com



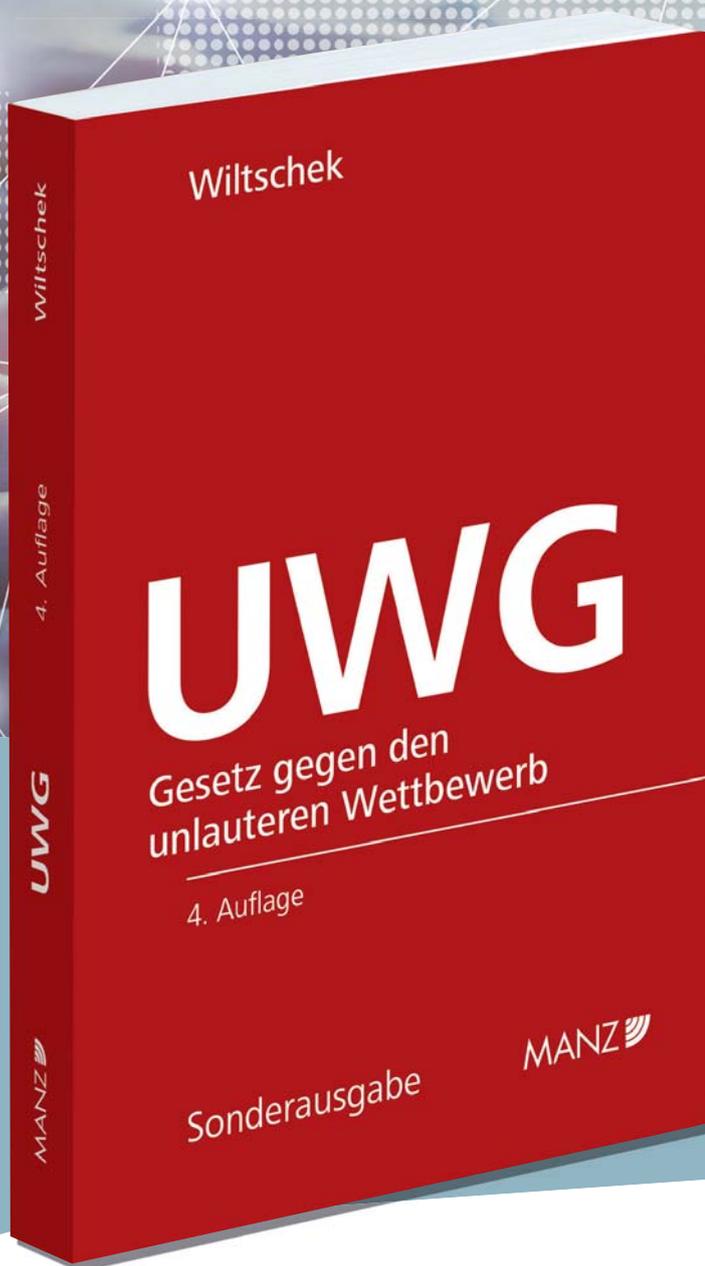
Stand
1. 11. 2018

13. Auflage 2018. XXII, 1.276 Seiten.
Geb. EUR 168,-
ISBN 978-3-214-02447-5

Topaktuell – mit StRÄG 2018

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at





4. Auflage 2019. XVIII, 257 Seiten.
Br. EUR 48,-
ISBN 978-3-214-04201-1

Geheimnisschutz neu

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

anzuerkennen haben, ohne dass sie von den Betroffenen die Einhaltung anderer Bedingungen verlangen dürfen als diejenigen, die in dieser RL festgelegt sind. Die Grundlage dieser Anerkennung ist das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten, dass die in den anderen Mitgliedstaaten erteilten ärztlichen Diplome ausreichend sind, und dieses Vertrauen beruht seinerseits auf einem Ausbildungssystem, dessen Niveau einvernehmlich festgelegt worden ist (vgl entsprechend Urteil v 19. 6. 2003, C-110/01, *Tennah-Durez*, ECLI:EU:C:2003:357, Rz 30).

Daher ist auf die erste Frage zu antworten, dass die Art 21, 22 und 24 der RL 2005/36 dahin auszulegen sind, dass sie einen Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften das Erfordernis einer Vollzeitausbildung und das Verbot vorsehen, sich gleichzeitig für zwei Ausbildungen einzuschreiben, zur automatischen Anerkennung von Titeln verpflichten, die in einem anderen Mitgliedstaat am Ende von teilweise gleichzeitig absolvierten Ausbildungen erteilt wurden.

Zur zweiten Frage:

Wie bereits ausgeführt, sieht die RL 2005/36 in den Art 21 und 22 die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsnachweise des Arztes und des Zahnarztes vor und gestattet den Mitgliedstaaten, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen Arzt- und Zahnarztbildungen auf Teilzeitbasis einzurichten. Es fällt jedoch in die ausschließliche Verantwortung der den Ausbildungsnachweis ausstellenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dafür Sorge zu tragen, dass die sowohl qualitativen als auch quantitativen Ausbildungsanforderungen, die die RL 2005/36 normiert, in vollem Umfang gewahrt werden (vgl entsprechend Urteil v 19. 6. 2003, C-110/01, *Tennah-Durez*, ECLI:EU:C:2003:357, Rz 56).

Diese Behörde muss bei der Ausübung ihrer Kompetenzen berücksichtigen, dass die Ausbildungsnachweise es ihren Inhabern ermöglichen werden, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Freizügigkeit wahrzunehmen und ihren Beruf auszuüben, und zwar infolge der automatischen und bedingungslosen Anerkennung dieser Nachweise (vgl entsprechend Urteil v 19. 6. 2003, C-110/01, *Tennah-Durez*, ECLI:EU:C:2003:357, Rz 56), die, wie bereits ausgeführt, auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten beruht, dass die in den anderen Mitgliedstaaten erteilten Ausbildungsnachweise ausreichend sind.

Insoweit ist festzustellen, dass eine Regelung der automatischen und bedingungslosen Anerkennung der Ausbildungsnachweise wie die in Art 21 der RL 2005/36 vorgesehene schwerwiegend beeinträchtigt würde, wenn es den Mitgliedstaaten freistünde, die Begründetheit der von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats getroffenen Entscheidung, den Nachweis zu erteilen, nach ihrem Ermessen in Frage zu stellen.

Am automatischen und bedingungslosen Charakter der Anerkennung der Ausbildungsnachweise ändert sich nichts, wenn der Herkunftsmitgliedstaat nach einer gem Art 22 lit a der RL 2005/36 erteilten ärztlichen Grundausbildung

oder einer Ausbildung zum Zahnarzt einen Ausbildungsnachweis ausstellt. Auch in diesem Kontext obliegt es den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unter Ausschluss derjenigen des Aufnahmemitgliedstaats, sicherzustellen, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität der Ausbildungen auf Teilzeitbasis nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung und dass ganz allgemein alle in der RL 2005/36 aufgestellten Anforderungen in vollem Umfang erfüllt sind.

Der guten Ordnung halber ist hervorzuheben, dass der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er berechtigte Zweifel hat, nach Art 50 Abs 2 der RL 2005/36 von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls eine Bestätigung darüber verlangen kann, dass der Antragsteller für die in dieser RL genannten Berufe die in dieser RL verlangten Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt.

Ein solches Mittel ermöglicht es dem Aufnahmemitgliedstaat im Übrigen, sich zu vergewissern, dass die ihm vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise automatisch und bedingungslos anerkannt werden können (vgl entsprechend Urteil v 19. 6. 2003, C-110/01, *Tennah-Durez*, ECLI:EU:C:2003:357, Rz 76).

Genügt ein Studiengang den in der RL 2005/36 festgelegten Anforderungen an die Ausbildung – was die Behörde des Mitgliedstaats, der den Ausbildungsnachweis ausstellt, zu überprüfen hat –, dürfen die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Anerkennung dieses Nachweises somit nicht verweigern. Insoweit ist, wenn die in dieser Richtlinie aufgestellten Ausbildungsanforderungen erfüllt sind, unerheblich, dass der Betroffene eine Ausbildung auf Teilzeitbasis gem Art 22 lit a dieser RL oder mehrere Studiengänge gleichzeitig oder aber in Zeiträumen, die sich teilweise überschneiden, absolviert hat.

Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art 21 und 22 lit a der RL 2005/36 dahin auszulegen sind, dass sie den Aufnahmemitgliedstaat daran hindern, zu überprüfen, ob die Voraussetzung, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität der Ausbildungen auf Teilzeitbasis nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung, erfüllt ist.

Anmerkung:

Der Anwendungsvorrang europäischen Rechts bereitet politisch-administrativ (noch) immer Schwierigkeiten. Dabei schienen die Vorlagefragen bereits geklärt. Die Anerkennung der im EU-Ausland erworbenen medizinischen Qualifikation iSd RL 2005/36 (EG) ist ein rein formaler Vorgang (vgl etwa *Wallner*, §§ 4–6 ÄrzteG 1998, in *Neumayr/Resch/Wallner*, Gmundner Kommentar zum Gesundheitsrecht [2016] 26ff, bes 27; *Wallner* in *Resch/Wallner*, Handbuch Medizinrecht² [2015] Europäisches Gesundheitsrecht 37ff, bes 57 mN, Rz 63 ff; 59, Rz 69, FN 130 mN z hR), eine inhaltliche Prüfungskompetenz

steht dem Aufnahmemitgliedstaat nicht zu. *Wallners* (in *Resch/Wallner*, Handbuch Medizinrecht² 59 Rz 69) Satz „Durch die Judikatur wurde schon früh klargestellt, dass das gemeinschaftsrechtliche Anerkennungsrecht auch dann anwendbar ist, wenn ein Staatsbürger eines Mitgliedstaats die Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat absolviert und wieder in seinen Heimatstaat zurückkehrt“ beinhaltet bereits die Falllösung. Trotz der im Instanzenzug durch das Tribunale amministrativo regionale per il Lazio erfolgten positiven Erledigung sah sich das Ministero della Salute dennoch be-

müßigt, die Sache an den Consiglio di Stato heranzutragen. Dessen Vorabentscheidungsbegehren wurde ohne Schlussanträge des Generalanwalts erledigt. Nach Art 20 Abs 5 Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts beschließen, dass ohne Schlussanträge des Generalanwalts über die Sache entschieden wird, wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft.

KARL KRÜCKL



FRANZ PHILIPP
SUTTER

Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofes.

2019/78

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Print-Zeitungsabo inkl Gratis-E-Paper-Zugang

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 10 Abs 2 Z 1 lit a Teilstrich 1 UStG 1994

Räumt ein Medienunternehmen im Rahmen eines Zeitungsabos seinen Print-Abonnenten ohne Aufpreis zum (teureren) Print-Abo bei Registrierung einen Gratis-Zugang zur Online-Ausgabe ein und erwächst ihm daraus kein nennenswerter Zusatz-Aufwand, so kann im Hinblick auch auf die Interessenlage der Kunden kein Teil des im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verlangten Printabonnementspreises der Zugänglichmachung der Online-Ausgabe zugerechnet werden, sodass schon deshalb das Entgelt für das Zeitungsabo zur Gänze mit dem ermäßigten Steuersatz von 10% zu versteuern ist.

VwGH 22. 11. 2018, Ra 2017/15/0091

Sachverhalt:

Die mitbeteiligte Partei (Mb) ist nach den Feststellungen des BFG ein Medienunternehmen, welches eine Tageszeitung erzeugt und vertreibt. Abonnenten der Tageszeitung konnten im Streitzeitraum zwischen zwei Bezugsformen wählen, dem Print-Abonnement und dem Online-Abonnement. Beim Print-Abonnement wird die Tageszeitung täglich als Druckwerk an die gewünschte Zustelladresse geliefert. Beim Online-Abonnement erhalten die Abonnenten die Tageszeitung in digitaler Form als PDF-Download. Online-Abonnenten erhalten zu einem reduzierten Preis exakt die gleiche Tageszeitung wie Print-Abonnenten, nur nicht in ausgedruckter, sondern in elektronischer Form. Der Preis für das Online-Abonnement betrug im Streitzeitraum rund 60% des Preises für das Print-Abonnement. Der gegenüber dem Print-Abonnement reduzierte Preis für das Online-Abonnement resultiert aus dem Wegfall der Kosten für Druck, Papier und Zustellung. Print-Abonnenten haben seit der Einführung der Online-Ausgabe der Tageszeitung im Jahr 2003 die Möglichkeit, ohne Aufpreis einen elektronischen Zugang zur digitalen Ausgabe der Tageszeitung zu erhalten. Dazu können sie sich über ein Benutzerkonto für den Online-Dienst (PDF-Download) anmelden. Wer sich nicht registrieren lässt, hat keinen Zugang zum Online-Pro-

dukt. Von den Print-Abonnenten haben sich im Streitzeitraum rund 33% registrieren lassen. Während die Online-Abonnenten in der Regel täglich auf die Tageszeitung in digitaler Form zugreifen, nutzten im Streitzeitraum nur rund 5% der Print-Abonnenten dieses Angebot, 4% sporadisch (einmal oder mehrere Male im Monat) und weniger als 1% regelmäßig (mehr als 20 Ausgaben pro Monat). [. . .] Die Zustellung der digitalen Version der Tageszeitung in der Form, dass dem registrierten Abonnenten der Zugriff auf das PDF-Dokument ermöglicht wird, verursacht keinen nennenswerten Aufwand.

Das FA setzte – nach Durchführung einer Außenprüfung bei der Mb und teilweiser Wiederaufnahme der Verfahren – die Umsatzsteuer neu fest, weil die Mb das Entgelt für das Kombi-Angebot (Lieferung der Tageszeitung und Zurverfügungstellung von Informationen auf elektronischem Wege) zur Gänze mit dem ermäßigten Steuersatz von 10% versteuerte. Begründend führte es aus, die Lieferung einer Zeitung unterliege dem Steuersatz von 10%. Werde die Zeitung hingegen online zur Verfügung gestellt, sei diese Leistung mit dem Steuersatz von 20% zu versteuern. Eine unselbständige Nebenleistung zur Print-Ausgabe liege nicht vor, weil die Online-Ausgabe eigenständig nutzbar sei. Daher sei das Entgelt für das Print-Abonne-

ment auf die Lieferung der Zeitung (Steuersatz 10%) und die Zurverfügungstellung des Online-Dienstes (Steuersatz 20%) aufzuteilen.

Mit dem angef. Erk gab das BFG den dagegen gerichteten Beschwerden der Mb statt, wogegen das FA Amtsrevision erhob.

Spruch:

Abweisung der Amtsrevision als unbegründet.

Aus den Gründen:

Gem § 10 Abs 1 UStG 1994 beträgt die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 20% der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5 UStG 1994). Die Steuer ermäßigt sich nach § 10 Abs 2 Z 1 UStG 1994 lit a Teilstrich 1 UStG 1994 iVm Anlage zu § 10 Abs 2 Z 43 lit b auf 10% für die Lieferungen von Zeitungen und anderen periodischen Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend. Die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen – zu denen ua die digitalen Ausgaben von Tageszeitungen zählen – unterliegen dem Regelsteuersatz gem § 10 Abs 1 UStG 1994 von 20%.

21 Steuerobjekt der Umsatzsteuer ist die einzelne Leistung. Der Umfang der einzelnen Leistung ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu bestimmen. Sollte eine Leistungseinheit anzunehmen sein, so richten sich die umsatzsteuerlichen Folgen dieser einen (einzig) Leistung nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Gesamtleistung bzw im Falle von Haupt- und Nebenleistung nach der Hauptleistung (vgl VwGH 27. 6. 2018, Ra 2016/15/0075).

22 Bei einem Umsatz, der ein Leistungsbündel darstellt, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, um zu bestimmen, ob zwei bzw mehrere Leistungen vorliegen oder eine einheitliche Leistung (vgl VwGH 22. 11. 2017, Ra 2017/13/0059).

23 Eine einheitliche Leistung liegt dann vor, wenn der Steuerpflichtige für den Verbraucher – wobei auf einen Durchschnittsverbraucher abzustellen ist – zwei oder mehr Elemente liefert oder Handlungen vornimmt, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre (vgl VwGH 27. 2. 2014, 2012/15/0044 VwSlg 8894/F, mwN; vgl auch EuGH 19. 7. 2012, C-44/11, *Deutsche Bank AG*, Rz 21; 18. 1. 2018, C-463/16, *Stadion Amsterdam*, Rz 22).

24 Eine einheitliche Leistung liegt auch dann vor, wenn ein oder mehrere Teile als die Hauptleistung, andere Teile aber als Nebenleistungen anzusehen sind, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Eine Leistung ist als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für die Kunden keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen (vgl VwGH 24. 3. 2009, 2006/13/0150 VwSlg 8426/F; sowie EuGH 21. 6. 2007, C-453/05, *Ludwig*, Rz 18).

25 Grundsätzlich stehen sich die gedruckte und die digitale Ausgabe als zwei verschiedene, in ihrer Funktion weitgehend gleichwertige Formate gegenüber, die die Rezeption des Inhalts der Tageszeitung für die Abonnenten der Mitbeteiligten ermöglichen. Welches Format der Print-Abonnent wählt, dem beide Ausgaben zur Verfügung stehen, ist von seinen persönlichen Präferenzen sowie von den Umständen des Einzelfalls abhängig, ohne dass einer der beiden Ausgaben per se eine Vorrangstellung vor der anderen Ausgabe zukäme. Dass sich nur ein Teil der Print-Abonnenten für den Zugang zur digitalen Ausgabe registriert hat, schließt es nicht aus, dass die Zugänglichmachung der digitalen Ausgabe als eigenständige Leistung des Print-Abonnements zu sehen ist. Der angebotene Online-Zugang kann, auch wenn er von dem größeren Teil der Abonnenten nicht genutzt wird, eine umsatzsteuerrechtliche Leistung darstellen, auf die ein Teil des Gesamtentgelts entfällt (vgl EuGH 23. 12. 2015, C-250/14, *Air France-KLM*, Rz 35).

26 Unabhängig davon, ob es sich bei der Lieferung der gedruckten Tageszeitung und der Zugänglichmachung der digitalen Ausgabe umsatzsteuerlich um zwei eigenständige Leistungen handelt, fällt im vorliegenden Fall jedoch entscheidend ins Gewicht, dass nach den vom FA nicht bekämpften Feststellungen des BFG der Mb durch die Zurverfügungstellung eines Online-Zugangs an die Print-Abonnenten kein nennenswerter Aufwand erwachsen ist und sie diese (sonstige) Leistung auch nach dem Vorbringen in der Revision ohne Aufpreis einräumte („Gratis-Zugriff“). Vor diesem Hintergrund kann aber im Hinblick auch auf die unstrittige Interessenlage der Kunden des Print-Abonnements an dem in Rede stehenden Online-Zugang schon deshalb kein Teil des von der Mb im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verlangten Printabonnementpreises der Zugänglichmachung der Online-Ausgabe zugerechnet werden (vgl idS auch *Ruppe/Achatz*, UStG⁵ § 10 Tz 43).

Anmerkung:

1. Das vorliegende Erk befasst sich zum ersten Mal mit **medialen Kombi-Angeboten Print/Online** und ihrer umsatzsteuerlichen Einordnung, die vor dem Hintergrund der in Österreich geltenden **unterschiedlichen Umsatzsteuersätze für Print- und Online-Zeitungen** von entscheidender Bedeutung ist.

2. Dabei hat der VwGH vor dem Hintergrund der Sachverhaltsfeststellung des BFG zum konkreten Zeitungsabo dem **Ansinnen der Finanzverwaltung, das Print-Abotgelt aufzuspalten** und in einen 20%igen Anteil für die Online-Nutzung und einen 10%igen Anteil für das Print-Abo zu teilen, **eine Absage erteilt**. Die Printabonnenten haben im Revisionsfall nämlich deutlich mehr für ihr Print-Abo bezahlt als die bloßen Online-Abonnenten, wobei sich der reduzierte Online-Abopreis (von rund 60% des Preises für das Print-Abo) aus dem Wegfall der Kosten für Druck, Papier und Zustellung erklärte. Aus dem deutlich höheren Abo-Preis war aber bereits – wie auch

aus den Nutzerstatistiken – die vorrangige Interessenlage der Printabonnenten an der gedruckten Zeitschrift erkennbar, während andererseits für das Medienunternehmen die Zustellung der digitalen Version der Tageszeitung in der Form, dass dem registrierten Abonnenten der **Zugriff auf das PDF-Dokument** ermöglicht wird, **keinen nennenswerten Aufwand** verursacht. Vor diesem Hintergrund war für eine Umsatzzurechnung zum Online-Produkt bereits kein Raum und das Aboentgelt (ohne Aufteilung) zur Gänze der Print-Zeitung (10% USt) zuzuordnen.

3. Es konnte daher im Revisionsfall dahingestellt bleiben, ob das **Print/Online-Leistungsbündel** umsatzsteuerrechtlich – wie vom BFG angenommen – eine **einheitliche Leistung** (mit der Lieferung der gedruckten Tageszeitung als bestimmender Hauptleistung) **oder** – wie vom FA angenommen – **zwei selbstständige getrennte Leistungen** (Lieferung einer gedruckten Tageszeitung und sonstige elektronische Leistung) darstellte. Dies wird auch von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängen. Je mehr Zusatzleistung ein Onlineprodukt vermittelt, umso eher kann dies für eine Eigenständigkeit des Produkts sprechen. Solange dies nur eine untergeordnete Hilfs- und Nebenleistung ist (zB elektronisches

Archiv der gedruckten Zeitung), sollte dies mE noch nicht ausreichen.

4. Das BMF hat im Übrigen zwischenzeitig de lege ferenda eine **gesetzliche Initiative der BReg zur Angleichung der Umsatzbesteuerung von E-Publikationen ab 2020** angekündigt: „Zudem sollen – auch aus ökologischen Überlegungen und im Sinne der Gleichbehandlung – Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zukünftig dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent unterliegen, auch wenn diese in elektronischer Form erworben werden. Bisher unterlagen E-Publikationen einem Umsatzsteuersatz von 20 Prozent. Durch die Senkung auf 10 Prozent wird eine steuerliche Gleichstellung mit physischen Publikationen hergestellt“ (BMF, 11. 1. 2019, „Entlastung Österreich“). Mit dieser Angleichung würden im Interesse eines gewandelten Medienkonsums Print/Online-Abgrenzungsfragen vielfach wegfallen; die Notwendigkeit einer Abgrenzung von (elektronischen) „Büchern, Zeitungen, Zeitschriften“ von anderen (weitergehenden) elektronischen Dienstleistungen bleibt aber.

FRANZ PHILIPP SUTTER



Der ganze Strafprozess auf 200 Seiten!

12. Auflage 2019. XVI, 196 Seiten.
Br. EUR 37,-
ISBN 978-3-214-14949-9

Mit Hörschein für Studierende EUR 29,60

Bertel · Venier

Strafprozessrecht 12. Auflage

Das **Strafprozessrecht** in der am **1. 1. 2019** geltenden Fassung! Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 und das Strafrechtsänderungsgesetz 2018 sind berücksichtigt.

Ziel des Buches ist es, den von Behörden und Verteidigern **wirklich geübten Strafprozess** sichtbar zu machen – hinter den manchmal schwer verständlichen Paragraphen.

Beispiele aus der Rechtsprechung erläutern die wichtigsten Probleme.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



Rechtsfragen zur Neuorganisation der Sozialversicherung!

2019. XX, 222 Seiten.
Br. EUR 44,-
ISBN 978-3-214-14988-8

Berka · Th. Müller · Schörghofer (Hrsg)

Die Neuorganisation der Sozialversicherung in Österreich

Die Neuorganisation der Sozialversicherung durch das **Sozialversicherungs-Organisationsgesetz** sowie das **Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung** wirft zahlreiche rechtliche Probleme auf. Im vorliegenden Sammelband wurden Beiträge zu unterschiedlichen **verfassungsrechtlichen Kernfragen** der Gesetze gesammelt. Untersucht werden unter anderem

- die Selbstverwaltungsorgane in der neuen Österreichischen Gesundheitskasse,
- die Aufgaben des Dachverbandes,
- die Neugestaltung des Aufsichtsrechts und
- die Übertragung der Beitragsprüfung auf einen neuen Prüfdienst beim BMF.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwaltschaft-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

PARTNER**NIEDERÖSTERREICH**

Suche RechtsanwaltspartnerIn oder RechtsanwaltsanwärterIn knapp vor Eintragungsfähigkeit für Übernahme meiner Kanzlei in ca. 2 Jahren. Die spezielle Profilierung der Kanzlei im Bereich „Alternativer, gemeinschaftlicher Wohnungsbau“ und „Alternative Finanzierungssysteme“ bedeuten hohes Potential zur Weiterentwicklung. Rechtsanwalt Dr. Markus Distelberger, Herzogenburg. info@7generationen.at – Tel. +43 650/777 123 7

OBERÖSTERREICH

Linzer Rechtsanwalt, Dr. Manfred Leimer, bietet **zwei KollegInnen** in Regiegemeinschaft die Mitbenützung seiner voll ausgestatteten Kanzlei im Ausmaß von 200m² in Toplage an. Bei guter Zusammenarbeit ist eine baldige Vergesellschaftung erwünscht. Für Detailfragen wenden Sie sich an **office@rechtsanwalt-leimer.at**.

TIROL

RA Dr. Fuchs in Landeck sucht ab sofort RegiepartnerIn zu sehr guten Konditionen. Ich beabsichtige noch maximal 5 Jahre als RA tätig zu bleiben. Bei Niederlegung meiner Tätigkeit übergebe ich die Kanzlei ohne Ablöse. Anfragen bitte an office@rafuchs.at / Tel. 05442/64640.

Rechtsanwältin Prochaska bietet KollegIn Regiegemeinschaft zu moderaten Konditionen in Kanzlei mit sehr guter Infrastruktur und Verkehrslage. office@ap-tirol.at

KANZLEIABGABE**STEIERMARK**

Wegen Pensionsantritt ab 01. 01. 2020 Anwaltskanzlei in 8750 Judenburg, Herrngasse 2/II, Steiermark (106m² mit kompletter Büroeinrichtung und EDV-Ausstattung, 3 EDV-Arbeitsplätze/Anschluss für 4. Platz vorhanden und Klientenstock und 2 Autoabstellplätzen), günstig abzugeben. Kontaktaufnahme unter Tel.Nr. 03572/87310 oder E-Mail: office@anwalt-hassler.at

IMMOBILIEN**WIEN**

Kanzleiräumlichkeiten zwischen € 304,- und € 404,- netto monatlich. **Geeignet für Regiegemeinschaft** von Rechtsanwälten, zentrale Lage. 1120, Philadelphiabrücke, 1180, J.N. Vogelplatz, 1230, Maurer Hauptplatz. Tel. +43 (0) 676 520 39 75, Klientenstock vorhanden.

NIEDERÖSTERREICH

BADEN: GROSSZÜGIGE, REPRÄSENTATIVE INNENSTADTVILLA, Grünruhelage, Topzustand, Bj. 2004, HWB 53, Grundstücksfläche 725 qm, Wohnfläche 250 qm zuzüglich 96 qm zirbenholzverkleidetes Halbsouthern, Terrasse, Veranda, Balkon, Intarsienparketten, Wandheizungen, Feng-Shui, vier separate Eingänge; EG sehr gute Eignung als Kanzlei/Büro/Ordination/Ferienwohnungen. Terminvereinbarung mit Eigentümer Tel. +43 (0) 664-100 89 87 oder (0) 664-355 0180.

**Klausur/Kodek jetzt in Neuauflage!**

18. Auflage 2018. L. 3.094 Seiten.
Ln. EUR 380,-
ISBN 978-3-214-12851-7

Dieses Werk ist auch online erhältlich
<https://manz.at/jnzpo>

Subskriptionspreis bis 31. 12. 2018
EUR 340,-

Klausur · Kodek

JN-ZPO 18. Auflage

Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht

Die 18. Auflage enthält auf dem Stand vom 1. 9. 2018 JN und ZPO samt Einführungs- und Nebengesetzen. Sowie die Vorschriften des Europäischen Zivilprozessrechts mit der relevanten Judikatur aufbereitet in mehr als 17.000 Leitsätzen, erläuternden und verweisenden Anmerkungen und einer Übersicht über die Literatur.

Neu seit der Voraufgabe:

- ZPO-Novelle 2015
- ErbrÄG 2015
- Gesetzesbeschwerde BGBl I 2014/92
- Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2013
- 2. Erwachsenenschutzgesetz
- Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz-Justiz
- Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018
- EuGVVO 2012
- EuEheGüVO und EuPartGüVO
- Haager Gerichtsstandsübereinkommen (HGÜ)

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Indexzahlen

Indexzahlen 2018:	November	Dezember
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	106,2	106,3*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	108,8	106,4*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	117,6	117,7*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	128,7	128,8*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	142,3	142,4*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	149,7	149,9*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	195,8	196,0*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	304,4	304,7*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	534,2	534,7*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	680,6	681,3*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	682,9	683,5*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5980,4	5986,1*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5154,2	5159,1*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	112,7	110,2*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	124,9	122,1*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	137,5	134,5*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	141,7	138,5*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	147,8	144,5*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	196,7	192,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	327,5	320,3*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3194,4	3123,9*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

 DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, <https://www.rechtsanwaelte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Kornthor (Verlagsleitung). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Einzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RAA Mag. Franz Raffaseder, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern. **Zitiervorschlag:** AnWB 2019/Nummer; AnWB 2019, Seite. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnWB erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2019 (81. Jahrgang) beträgt € 311,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 33,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012). **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloek; Foto Umschlag: Dr. Karin Gmeiner; Editorial Bernhard Fink: Werner Himmelbauer; Foto Günther Leissler: Schönherr Rechtsanwälte GmbH; Foto Matthias Schmid: Pollmann; Foto Georg E. Kodek: Foto Weinwurm GmbH; Foto Gernot Murko: Helge Bauer; Foto Stefan Lehner: privat; Foto Michael Buresch: privat; Foto Karl Krückl: Karl Schedlberger; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. **Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum**

DER NEUE JAGUAR I-PACE

DER ERSTE VOLLELEKTRISCHE JAGUAR



**ENTWICKELT FÜR DIE ZUKUNFT -
GEBAUT IN ÖSTERREICH**

Überzeugen Sie sich selbst bei einer Probefahrt.



THE ART OF PERFORMANCE

*Mehr Informationen zu Jaguar Care unter: jaguar.at/JaguarCare

Jaguar I-PACE Stromverbrauch in kWh/100 km: 24,2-21,2 (komb.); CO₂-Emissionen in g/km: 0 (komb.), nach WLTP.
Weitere Informationen unter www.autoverbrauch.at

Wolfgang Denzel Auto AG

Erdbergstraße 189-193, 1030 Wien

Tel.: +43-1-740 20-4256, E-Mail: werner.liebermann@denzel.at

jaguar-wien-erdberg.at



„Ob Immobilien- und Baurecht oder Arbeitsrecht,
mit ADVOKAT gelingt es immer!“



BODMANN Rechtsanwälte / Rechtsanwaltskanzlei Dr. Michael Leitner
v.l.n.r.: RA Mag. Milan Glisic, RA Mag. Michael Bodmann, MSc und RA Dr. Michael Leitner

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 60 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at